

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

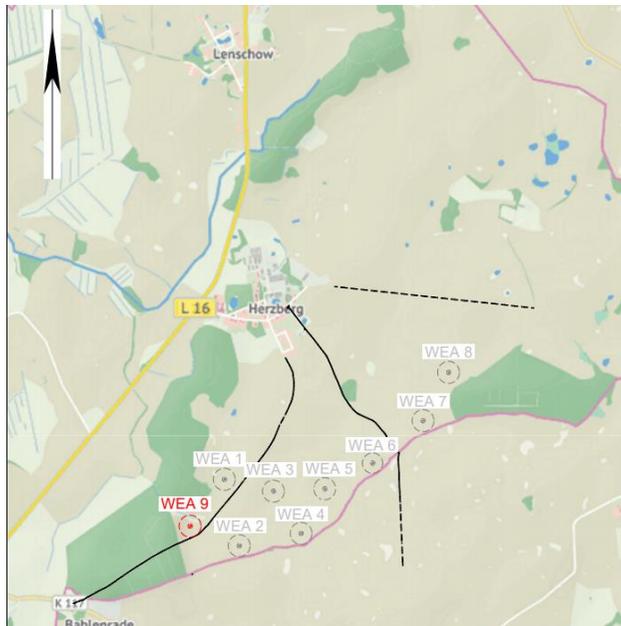


StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Einwendungskatalog zu den Genehmigungsverfahren über die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 9 WKA am Standort Granzin (WKA Granzin I und II), beantragt durch die KWE New Energy GmbH & Co. KG

Granzin I (8 WKA); AZ: StALU WM-51-4661-5712.0. 1.6.2V-76061

Granzin II (1 WKA); AZ: StALU WM-51-4664-5712.0. 1.6.2V-76061



Die KWE New Energy GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von neun Windkraftanlagen (WKA), aufgeteilt auf zwei Anträge. Dabei sind acht WKA des Typs Vestas V162 sowie eine des Typs Vestas V150, alle mit einer Nabenhöhe von 166 m und einer Nennleistung von 5,6 MW, geplant. Die Vorhabenfläche liegt im Osten des Landkreises Ludwigslust-Parchim zwischen den Gemeinden Herzberg und Granzin. Die Antragsunterlagen sind auf der Internetseite des UVP-Verbunds unter <http://www.uvp-verbund.de> (Suche: „WKA Granzin I“ und „WKA Granzin II“) einsehbar.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben „WKA Granzin I“ und „WKA Granzin II“ der KWE New Energy GmbH & Co. KG wird ab Montag, 1. März 2021, bis einschließlich Montag, 22. März 2021, in Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) eine Online-Konsultation gem. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zu o. g. Vorhaben erfolgte von 7. Januar 2020 bis 6. Februar 2020. Es sind insgesamt 38 Einwendungen, davon zwei ungültige, sowie eine Unterschriftenliste mit 386 Unterschriften beim StALU WM eingegangen. Von den 386 Zeilen der Unterschriftenliste waren 21 ungültig (mögliche Gründe: unleserlich, fehlende Anschrift, fehlender Name, fehlende Unterschrift). Ein Teil der Einzeleinwender unterzeichnete ebenfalls auf der Unterschriftenliste. Insgesamt haben 383 Personen eine gültige Einwendung vorgebracht. Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Behörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Aufgrund der Qualität und der Vielzahl der Einwendungen entschied das StALU WM eine Erörterung durchzuführen. Für die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Durchführung von Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, deren Fortführung durch die COVID-19 Beschränkungen nicht möglich bzw. mit besonderen Gefährdungen für teilnehmende Personen verbunden wäre, hat der Gesetzgeber im März 2020 das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) beschlossen.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 5 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) wurde deshalb der Erörterungstermin abgesagt. Die Absage wurde im Amtlichen Anzeiger Nr. 24 vom 2. Juni 2020 öffentlich bekanntgemacht. An die Stelle des Erörterungstermins tritt eine Online-Konsultation gem. PlanSiG. Dieses Gesetz stellt sicher, dass Verfahren, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, auch unter den gegebenen Einschränkungen durch die Bestimmungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie rechtssicher weitergeführt werden können.

Wesentliches Ziel der Online-Konsultation ist es – wie im Erörterungstermin auch – die vorgebrachten Einwendungen, unter Berücksichtigung der Argumentationen der Antragstellerin sowie der Stellungnahmen der Fachbehörden, zu erörtern.

Hierfür wurden im Vorfeld der Online-Konsultation alle frist- und formgerecht vorgetragenen Einwendungen durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg ausgewertet und themenbezogen zusammengestellt. Auf dieser Grundlage wurden durch die Antragstellerin bzw. der von ihr beauftragten Gutachter schriftliche Erwiderungen und Erläuterungen erarbeitet. Dies erfolgte ebenso durch die Fachbehörden. Die Einwendungen sind kursiv dargestellt. Zum leichteren Lesen sind die Entgegnungen des Antragstellers in **blau**, des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) in **schwarz**, des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) in **orange** und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uNB) in **grün** dargestellt. Gleichzeitig wird in der ersten Spalte auch der Verfasser (Behörde, Antragsteller) der Aussage benannt.

Die Einwender*innen haben nunmehr in der Online-Konsultation die Möglichkeit, ihre Einwendungen unter Kenntnisnahme der Erwiderungen der Antragstellerin und ggf. der Stellungnahme der Fachbehörde zu konkretisieren und schriftlich vorzutragen. Ziel der Konsultation ist es, Wissenslücken zu schließen und ergänzende Informationen zu den Sachverhalten zu erhalten.

In der Online-Konsultation können keine neuen Einwendungen vorgebracht werden, da diese mit Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind. Eine Vertiefung der bereits erhobenen Einwendungen ist hingegen zulässig.

Die im Zuge der Online-Konsultation eingehenden Stellungnahmen werden in der Verfahrensakte entsprechend dokumentiert. Den Vorhabenträgern wird nochmals die Möglichkeit eingeräumt, sich zu den eingegangenen Stellungnahmen und vertiefenden Einwendungen gegenüber dem StALU WM zu positionieren. Die Ergebnisse der Online-Konsultation werden in die Entscheidung einfließen. Nach Entscheidung wird der Bescheid gem. § 10 Abs. 8 BImSchG bekanntgegeben für zwei Wochen beim StALU WM öffentlich ausgelegt.

Die Begriffe „Windkraftanlage“ und „Windenergieanlage“ werden synonym verwendet.

Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich am Ende des Einwendungskatalogs.

Inhaltsverzeichnis

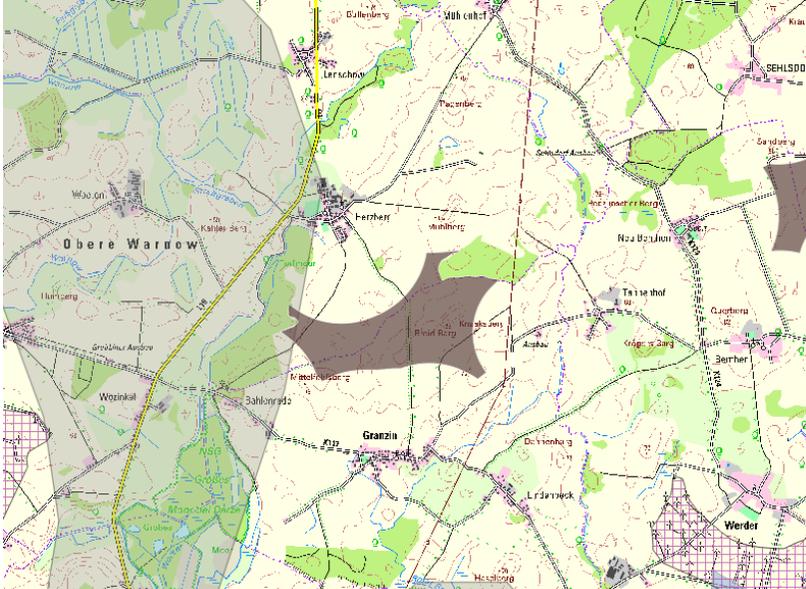
1	Verfahrensfragen/Planungsgrundlagen/Antragsunterlagen.....	6
1.1	Verfahrensfragen	6
1.2	Planungsgrundlagen.....	7
1.3	Antragsunterlagen	13
2	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	17
2.1	Allgemeines/Erholungsfunktion	17
2.2	Lärm/Schallimmissionen.....	18
2.3	Infraschall/tiefrequente Geräusche.....	22
2.4	Schattenwurf/Lichtimmissionen	26
2.5	Optische Wirkung	28
2.6	Nachtkennzeichnung	28
2.7	Sonstiges	29
3	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	31
3.1	Auswirkungen auf Schutzgebiete.....	31
3.2	Arten- und Biotopschutz.....	33
3.2.1	Avifauna	33
3.2.2	Fledermäuse.....	61
3.2.3	weitere Tiere/Tiere allgemein.....	64
3.2.4	Biotope	66
3.2.5	Sonstiges	68
3.3	NATURA-2000-Verträglichkeit	69
4.	Fläche/Boden.....	69

5	Wasser: Oberflächen- und Grundwasser	72
6	Luft/Klima	73
7	Landschaft	74
8	kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	75
9	Brandschutz	76
10	Sonstiges	78
10.1	Rechtliche Bedenken	78
10.2	Energiewende/Wirtschaftlichkeit	80
10.3	Wertminderung/Entschädigung	81
10.4	Betriebsdauer und Rückbau	82
10.5	Bevölkerungsentwicklung	83
10.6	andere Belange	83
	Abkürzungsverzeichnis	86

Nr.	Einwendungskomplex/Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
1	Verfahrensfragen/Planungsgrundlagen/Antragsunterlagen	
1.1	Verfahrensfragen	
1.1.1	<i>Das Vorgehen wird rechtlich in Frage gestellt. Aktuell laufen Verfahren - 2. Beteiligungsstufe der Teilfortschreibung Regionalplan WM (Kapitel Energie) sowie Bürgerbeteiligungsgesetz des Landes M-V (zur Entscheidung beim BVerfG) - welche erst beendet sein sollen, bevor parallel über ein Genehmigungsverfahren entschieden werden soll.</i>	4, 19
Entgegnung Antragsteller	<p>Die Bewertung der raumordnerischen Zulässigkeit von Vorhaben ist auch dann möglich, wenn das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) noch nicht beschlossen ist, jedoch im Aufstellungsverfahren eine gewisse Plansicherheit erlangt hat.</p> <p>In der Begründung zum Urteil des Verwaltungsgerichtes Schwerin vom 06.12.2017 (7 A 2567/15 SN) wurde herausgestellt, dass es sich bei den Gebietskulissen, die als Eignungsgebiete im 1. Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM dargestellt sind, um verfestigte Ziele der Raumordnung handelt.</p> <p>Durch den Verbleib als Eignungsgebiet auch im zweiten Entwurf des RREP ist davon auszugehen, dass nach Abschluss des zweiten Beteiligungsverfahrens eine rechtskräftige Ausweisung des Eignungsgebietes „53/18 Granzin“ erfolgt.</p> <p>Eine laufende Klage zum BüGemBeteilG M-V wirkt sich nicht auf das Planungsrecht aus; das BüGemBeteilG M-V regelt nur Beteiligungen, die eine zuvor erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung voraussetzen.</p>	
1.1.2	<i>Es wird durch die Einwender beantragt, das Genehmigungsverfahren mindestens bis Ende Oktober 2021 komplett auszusetzen und weitere Planungen zu unterbinden - aufgrund des Schutzstatus des Gebietes durch den Brutplatz des Schwarzstorches (letzte erfolgreiche Brut 2011) bis mindestens 2021. Vergrämungsmaßnahmen, damit sich der Schwarzstorch nicht wieder ansiedelt, seien zu unterbinden. Es sei unklar, warum die Behörde derzeit überhaupt Anträge annehme.</i>	33

Entgegnung StALU WM	Das BImSchG sieht ein Aussetzen des Verfahrens nicht vor. Die Genehmigungsbehörde kann die Annahme von Anträgen nicht verweigern. Die beteiligten Fachbehörden, wie beispielsweise die untere Naturschutzbehörde, prüfen die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, so auch in Bezug auf den Schwarzstorch.	
1.1.3	<i>Es fehle die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Elde" sowie die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde während der Auslegung aller Unterlagen der Antragstellerin und der zuständigen und beteiligten Behörden.</i>	24
Entgegnung StALU WM	Gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG sind neben den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen auch die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, auszulegen. Aufgrund langer Einsendefristen für das Amtsblatt Parchimer Umland musste die Bekanntmachung bereits Ende November 2019 vorbereitet werden. Zu diesem Zeitpunkt lagen beide genannten Stellungnahmen nicht vor. Das BImSchG verweist bei Stellungnahmen, die nach der Bekanntmachung vorliegen, auf die Möglichkeiten der Zugänglichmachung durch das Umwelt-Informationsgesetz. Hierdurch kann beim StALU WM formlos die Einsicht in Unterlagen beantragt werden.	
1.1.4	<i>Das Windeignungsgebiet habe Platz für mehr als 9 Windräder. Es wird um Klarheit gebeten, wann die nächsten Anträge kommen und mit wie vielen Windrädern in der Summe zu rechnen sei.</i>	8, 9
Entgegnung StALU WM	Die Genehmigungsbehörde hat hierauf keinerlei Einfluss. Der raumordnungsrechtliche Grundsatz sieht die optimale Ausnutzung aller Windeignungsgebiete vor. Es sind derzeit neben der KWE New Energy GmbH ebenfalls zwei weitere Antragsteller im selben Eignungsraum aktiv. Im Moment liegen Anträge für insgesamt 18 WKA im WEG 53/18 Granzin vor.	
Entgegnung Antragsteller	<i>Aufgrund der zu berücksichtigenden Standsicherheit der Windenergieanlagen und den damit verbundenen Mindestabständen untereinander, unterliegt die weitere Beplanung des Windeignungsgebietes sektormanagementbedingten Einschränkungen.</i>	
1.2	Planungsgrundlagen	
1.2.1	<i>Der Vorstand des regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 127. Sitzung am 19.04.2017 mit dem Eignungsgebiet 41/16 - jetzt: 53/18 auseinandergesetzt. Als Ergebnis kam er zu folgender Festlegung: iONS 127/2017: der Vorstand schließt sich der gutachterlichen Empfehlung im Rahmen des Umweltberichtes zur Streichung des WEG 41/16</i>	6, 14, 20, 21, 38

	- jetzt 53/18 Granzin an. Vor 3 Jahren wurde bereits festgestellt, dass dieses Gebiet für Windkraftanlagen ungeeignet ist. Es wird darauf hingewiesen, dass sich dieser Zustand bis heute nicht geändert hätte.	
Entgegnung AfRL WM	Die Verbandsversammlung hat am 05.11.2018 u.a. das WEG 53/18 Granzin als Teil des 2. Entwurfes der Teilfortschreibung des RREP WM, Kap. Energie beschlossen und zur Öffentlichkeitsbeteiligung freigegeben. In der Vergangenheit liegende Beschlüsse des Vorstandes oder der Verbandsversammlung sind somit obsolet.	
1.2.2	<i>Nach geltendem, jedoch hinsichtlich der Ausweisung von Windeignungsflächen für unwirksam erklärten RREP (2011) ist das Gebiet nicht als Windenergieeignungsgebiet ausgewiesen. Diese Nutzung kollidiert aufs Schärfste mit dem besonderen Schutzstatus der Langenhägener Seewiesen. Nach dem Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP gebe es ebenfalls ein Restriktionskriterium „Vogelzugzone A mit hoher bis sehr hoher Dichte“. Zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos seien die betroffenen Bereiche von Windkraft freizuhalten.</i>	19
Entgegnung StALU WM	Mit Urteil des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 15.11.2016 (3L144/11) wurde die Unwirksamkeit des RREP Westmecklenburg 2011 hinsichtlich der Ausweisung von Windeignungsgebieten festgestellt. Das heißt, dass auf die dort für Windkraft ausgewiesenen oder von Windkraft freigelassenen Flächen nicht mehr zurückgegriffen werden kann. Grundlage jetziger Planungen muss daher der aktuelle Entwurf der Teilfortschreibung des Kap. 6.5 Energie des RREP sein.	

<p>Entgegnung AfRL WM</p>		<p>Die vorgetragenen Aspekte stehen der Ausweisung als Eignungsgebiet nicht entgegen. Das NSG Langenhägener Seewiesen liegt in ca. 6,5 km Entfernung zum Eignungsgebiet. Eine Überlagerung mit dem Restriktionskriterium Vogelzugzone A ist ebenfalls nicht gegeben (Entfernung ca. 23,5 km). Lediglich die Vogelzugzone B ist in einem geringen Teil betroffen (grau straffierte Fläche).</p>	
<p>1.2.3</p>	<p><i>Es gebe kein Verständnis dafür, dass die Mindestabstände (zu Wohnbebauung) unabhängig von der Höhe der Anlagen feststehen. Man fordere, dass dies zum Schutz der Betroffenen korrigiert wird. (Nach dem Gleichheitsgrundsatz wie in Bayern - 10-fache der Anlagenhöhe.) Die Abstände seien zu gering. Auch sei es unverständlich, wieso zu Wohnbebauung im Außenbereich ein geringerer Abstand als im Innenbereich eingehalten werden müsse.</i></p> <p><i>Aufgrund der Außenlage eines Grundstücks wurde mit geringeren Abständen zu Wohnsiedlungen geplant und eine WKA wird durch Ausnahmegenehmigung noch näher an die Wohnsiedlung gebaut. Dies bedeutet für die Einwender, dass aufgrund der geringen Anzahl Betroffener der Einzelne höhere Belastung aushalten muss als die Allgemeinheit. Dieser Sachverhalt wird als rechtlich bedenklich empfunden und als inakzeptabel angesehen.</i></p>	<p>1, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 20-28, 31, 32, 35</p>	
<p>Entgegnung AfRL WM</p>	<p>Das gesamtäumliche Planungskonzept der Teilfortschreibung des RREP WM, Kap. Energie ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.</p>		
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Bei den angesprochenen Abständen handelt es sich um Kriterien im Rahmen der regionalplanerischen Ausweisung von Windeignungsgebieten.</p> <p>Die Öffnungsklausel des § 249 BauGB ermöglichte den Bundesländern die Formulierung von pauschalen Abständen für Windkraftanlagen im Außenbereich zu Wohnbebauung. Mecklenburg-Vorpommern hat diese Klausel, anders als Bayern,</p>		

	<p>nicht durch Landesrecht angewendet. In M-V sind zur Ausweisung von Eignungsgebieten pauschale Abstandskriterien zu Wohnbebauungen erstellt worden. Dies sind planerische Instrumente zur Meidung von Konflikten bei der Zuordnung verschiedener Flächennutzungen. Es gelten hier 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, sowie 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen. Der Gesetzgeber hat für diese Gebiete unterschiedliche Schutzansprüche formuliert. Es liegt keine Ausnahmegenehmigung vor, die Mindestabstände zu verringern.</p> <p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die konkreten Auswirkungen des Vorhabens zu ermitteln und zu bewerten. Hierbei werden keine pauschalen Abstände angewendet. Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach konkret zu ermittelnder Wirkmechanismen wie etwa der Emission von Schall oder dem Schattenwurf.</p>	
<p>1.2.4</p>	<p><i>Es wird angemerkt, dass mit Zubau der künftigen 9 WKA eine Einkreisung von 180 Grad/vollständige Umschließung entstehen würde. Dies wäre bereits jetzt in Dargelütz und Werder/Lübz sichtbar. Es wird bemängelt, dass hinsichtlich der kulissenartigen Umstellung der betroffenen Ortslagen im Gutachten nur ein geringer Radius betrachtet würde. Es wird darauf hingewiesen, dass im Umfangsgutachten Anlagen bis zu einer Höhe von 200 m betrachtet wurden, die geplanten Anlagen jedoch größer (250 m) sind. Es wird angenommen, dass die Parameter des Gutachtens Umfang und Freihaltekorridor nicht eingehalten werden. Durch die "Einkesselung" des Ortes Grebbin durch den Windpark Dargelütz/Grebbin im Süden, dem Windpark Zölkow/Kladrum nordwestlich, dem ebenfalls im Genehmigungsverfahren befindlichen Windpark Severin westlich und dem Windpark Granzin sei der Ort komplett rundum von dann weit über hundert WKA eingeschlossen. Auf den vorliegenden Karten sei eindeutig zu sehen, dass die Ortslagen Granzin, Herzberg und Tannenhof ebenfalls bereits sehr extrem von den Windparks in Kladrum/Zölkow im Westen, Werder im Osten und Parchim im Süden eingekesselt würden. Es wird darauf hingewiesen, dass die umliegenden Windparks Werder, Kossebade, Grebbin, Parchim, Lübz und Dargelütz ebenfalls zu einer Umzingelung führen. Im UVP-Bericht wird eine Darstellung der bereits bestehenden WEA inkl. aller in Planung befindlichen Gebiete sowie eine entsprechende Neuberechnung der unter diesen Umständen vorhandenen Sichtachsen vermisst.</i></p>	<p>4, 6, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 24, 31, 32, 35</p>
<p>Entgegnung AfRL WM</p>	<p>Das WEG 53/18 Granzin des 2. Entwurfes der Teilfortschreibung des RREP WM, Kap. Energie entspricht den Kriterien im gesamtträumlichen Planungskonzept der Teilfortschreibung. Die Vermeidung der erheblich beeinträchtigenden Umfang ist als Restriktionskriterium Gegenstand dieses Planungskonzeptes. Eine Umfang ist nach diesen definierten Parametern des Kriteriums nicht gegeben.</p> <p>Zur Bewertung der Umfangwirkung können die Maßgaben gemäß dem Gutachten zur „Umfang von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Endbericht Januar 2013; im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V) herangezogen werden, die sich ihrerseits auf eine gefestigte Rechtsprechung stützen. Die</p>	

	Bewertung der Umfassungswirkung bezieht sich auf den kreisförmigen Horizont von 360° um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung. Im Abstand bis zu 3.500 m um eine Siedlung darf aus Vorsorgegründen ein Eignungsgebiet maximal 120° des Horizontes umfassen. Der Mindestabstand zwischen zwei Eignungsgebieten soll 60° betragen, so dass die maximale Umfassung einer Siedlung mit Eignungsgebieten zweimal 120° betragen darf.	
Entgegnung Antragsteller	<p>Die sog. Umstellungswirkung entsteht nicht auf beliebige Entfernung, sondern ist allenfalls im Nahbereich relevant, da hierfür eine optische Dominanz der ggf. störenden Elemente Voraussetzung ist. Demzufolge geht der UVP-Bericht auf die am nächsten gelegenen, umgebenden Ortschaften ein. Auf raumordnerischer Ebene werden bereits Mindestabstände von 2,5 km zwischen den Eignungsgebieten berücksichtigt. Demzufolge sind bei größeren Entfernungen zwangsläufig mehr WEA zu sehen – dies jedoch keinesfalls vordergründig und uneingeschränkt, da mit zunehmendem Abstand die Sichtverstellung durch Relief, Gehölze, Gebäude etc. immer wirksamer wird und andere Einflüsse im Bildvordergrund (Hochspannungsleitungen, Gebäude, andere Windparks etc.) wahrgenommen werden. So entsteht mit zunehmendem Abstand keine endlose Summationswirkung, sondern abstandsbedingt die dann je nach Standort wechselnde Dominanz der jeweils vordergründig wahrnehmbaren optischen Einflüsse. Es ist aus größerer Distanz von etwa 2 km nicht mehr möglich, die Höhe einzelner WEA bzw. die Höhendifferenzen einzelner WEA innerhalb eines Windparks sicher einzuschätzen. Je nach Perspektive erscheinen hierbei kleinere WEA mitunter größer und größere WEA kleiner.</p> <p>Die Umzingelungswirkung ist jedoch kein Kriterium zur Zulässigkeit von Einzelvorhaben im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, sondern ist bei der Aufstellung von Eignungsgebieten im Rahmen der Regionalplanung und der standörtlichen Bedingungen zu beachten.</p>	
1.2.5	<i>Man ist der Meinung, dass die Errichtung der WEA 09 aus Gründen der Raumordnung nicht zulässig sei. Die beantragte Windenergieanlage befände sich außerhalb des im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) vorgesehenen Eignungsgebietes.</i>	20, 21
Entgegnung StALU WM	Die Einschätzung zur raumordnerischen Zulässigkeit obliegt dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg. Eine Stellungnahme liegt zur WEA 9 bisher nicht vor.	
1.2.6	<i>„Gemäß der allgemeinen Projektbeschreibung sei davon auszugehen, dass durch die Aufnahme als Eignungsgebiet in den zweiten Entwurf des RREP und nach Abschluss des zweiten Beteiligungsverfahrens eine rechtskräftige Ausweisung des Eignungsgebietes "53/18 Granzin" erfolge.“ Diese Aussage wird angezweifelt und die Frage gestellt, ob das StALU eine Baugenehmigung auch ohne rechtskräftige Ausweisung erteile. Wenn ja, so sei der Sinn der eben zitierten Aussage unklar.</i>	20, 21

<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Die Bewertung der raumordnerischen Zulässigkeit von Vorhaben ist auch dann möglich, wenn das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) noch nicht beschlossen ist, jedoch im Aufstellungsverfahren eine gewisse Plansicherheit hat.</p>	
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Die Fläche ist als WEG 53/18 Granzin Gegenstand des 2. Entwurfes der Teilfortschreibung des RREP WM, Kap. Energie. Es ist davon auszugehen, dass eine rechtskräftige Ausweisung erfolgen wird, so dass Vorhaben anhand der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung beurteilt werden können. Insofern wird auch auf die Antwort zu Punkt 1.1.1 verwiesen. Eine Genehmigung ist auch ohne rechtskräftige Ausweisung des WEG möglich.</p> <p>Windkraftanlagen sind darüber hinaus nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben, so dass diese beim Fehlen einer konkretisierenden Ausweisung von Konzentrationszonen grundsätzlich im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig sind.</p>	
<p>1.2.7</p>	<p><i>Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 gehöre das Planungsgebiet der Kategorie Tourismusraum/Tourismusentwicklungsraum an. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Sachverhalt nicht mit den geplanten Windkraftanlagen zusammenpasse.</i></p>	<p>14, 29, 30</p>
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<div data-bbox="376 762 1370 1273" data-label="Image"> </div> <p>Abb. 3 S. 16 UVP-Bericht zeigt einen Ausschnitt aus dem RREP WM 2011. Hiernach ist am betreffenden Standort kein Tourismusraum / Tourismusentwicklungsraum dargestellt (senkrechte Gelschraffur fehlend).</p> <p>Wie bereits erwähnt, ist die Ausweisung von Gebieten/Räumen nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Dies muss beim Regionalen Planungsverband WM erörtert werden.</p> <p>Abbildung 3: Räumliche Lage des Untersuchungsgebietes (Pfeil) nördlich von Lübz im Kontext des RREP WM 2011 zur 4. Beteiligungsstufe.</p>	

Entgegnung AfRL WM	Tourismusentwicklungsräume sind kein Kriterium im gesamträumlichen Planungskonzept der Teilfortschreibung des RREP WM, Kap. Energie.	
1.3	Antragsunterlagen	
1.3.1	Allgemein	
1.3.1.1	<i>Die Neutralität der Gutachter wird angezweifelt. Die teilweise aussagekräftigen Vogelbestandserfassungen würden vorhabenfreundlich bewertet, so beispielsweise beim Thema Zugvögel. Ebenfalls wird den Gutachtern des Schallgutachtens unterstellt, nicht neutral zu sein.</i>	16, 17, 38
Entgegnung Antragsteller	Eine solche Behauptung stellt die Integrität von Gutachtern infrage. Für Vorhabenträger besteht die Rechtspflicht, Gutachten beizubringen. Gutachter halten sich an die durch Experten erstellten gesetzlichen Grundlagen und Regelwerke. Die Entscheidung über die sachliche und fachliche Richtigkeit der Gutachten obliegt jedoch der Fachbehörde im Zusammenwirken mit Behördengutachtern.	
1.3.1.2	<i>Die Bauanträge der Antragstellerin seien grob fehlerhaft bzw. falsch analysiert und nicht fachgerecht geprüft worden. Es ist aufgefallen, dass das generischen Brandschutzkonzept sowie das Dokument Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit für den geplanten WEA-Typ Vestas V162-5.6 MW nicht gültig seien.</i>	10, 11, 20, 21
Entgegnung Antragsteller	Unter Kapitel 4.1.2 der Antragsunterlagen der Anträge I und II findet sich ein Bestätigungsschreiben von Vestas zur Dokumentation der V162-5.6 MW. Darin wird bestätigt, dass die genannten Dokumente zur V150-4.0/4.2 MW auch für die V162-5.6 MW verwendet werden können und Gültigkeit haben.	
1.3.1.3	<i>Laut allgemeiner Projektbeschreibung erfolge die wegemäßige Erschließung über öffentliche Wege und über neu herzustellende Zuwegungen. Der Einwender fragt sich, welche dies sind und ob es dazu einen lesbaren Lageplan gibt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der "Lageplan als Bauvorlage, Antrag 1" im AFB AI eine unleserliche Legende enthalte. Es wird gefragt, ob der Landweg von Granzin nach Herzberg genutzt werden soll und welche Zerstörungen hier erwartet werden.</i>	20, 21
Entgegnung uNB	Die untere Naturschutzbehörde hat Zuwegungsplanung inkl. Kurvenradien nachgefordert, um das Ausmaß der Auswirkungen abschätzen zu können.	
Entgegnung Antragsteller	Die neu herzustellende Zuwegung ist sowohl Kapitel 3.4 (Flurstücksübersicht) als auch Kapitel 11.5 (Amtlicher Lageplan) zu entnehmen, sowie in den naturschutzfachlichen Beiträgen dargestellt. Im Bild (entnommen S. 95 des AFB) ist die geplante Zuwegung rot dargestellt.	



Der Landweg von Herzberg nach Granzin wird nach der Anlieferung der Großkomponenten und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen als dauerhaft öffentlich-rechtliche Erschließung für Rettungs- und Wartungsfahrzeuge bereitstehen. Er wird dazu bei Bedarf und in Abstimmung mit der Gemeinde Obere Warnow ertüchtigt.

1.3.2	UVP-Bericht formal	
1.3.2.1	<i>In Bezug auf Tabelle 1 des UVP-Berichts „Schutzgutbezogene Zuordnung der relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren“ seien Ergänzungen angebracht. Es fehle eine Reihe von Kreuzen, Klammern müssten entfallen.</i>	20, 21
Entgegnung Antragsteller	Die Tabelle stellt eine übersichtliche Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen dar. Im weiteren Verlauf des UVP-Berichtes wird sowohl auf die einzelnen Schutzgüter sowie die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren genauer eingegangen.	
Entgegnung StALU WM	Die Untere Naturschutzbehörde stimmt der Einwendung zu und fordert eine Überarbeitung der Tabelle.	
1.3.2.2	<i>Es wird kritisiert, dass auf Seite 9 des UVP-Berichts nur auf 4 WEA Bezug genommen werde.</i>	6, 20, 21

Entgegnung Antragsteller	Dabei handelt es sich lediglich um einen redaktionellen Fehler. Selbstverständlich handelt es sich um neun Windenergieanlagen. Diese sind auch in Abbildung 1 des UVP-Berichtes dargestellt. Zudem wird im Text auf die Anträge Herzberg-Granzin I (WEA 01 – WEA 08) und Herzberg-Granzin II (WEA 9) eingegangen.	
1.3.2.3	<i>S. 23 des UVP-Berichtes: "Westlich des Vorhabens verläuft eine elektrifizierte Bahnstrecke, östlich die Autobahn A14. Somit ist erkennbar, dass das Vorhaben nicht in ein bislang unvorbelastetes Gebiet eingreift." Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Autobahn in der näheren Umgebung, insbesondere in den angegebenen Richtungen, und auch keine Bahn gäbe. Eine erhebliche Vorbelastung bestünde allerdings durch bereits vorhandene Windkraftanlagen in den umliegenden Orten.</i>	20, 21, 31, 32
Entgegnung uNB	Die Bahnstecken befinden sich östlich im Abstand von ca. 6 km und westlich im Abstand von ca. 12 km vom WEG entfernt. Die Autobahn A14 befindet sich in einer Entfernung von ca. 30 km Luftlinie. Insgesamt wird aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bewertet, dass sich das WEG in einem Gebiet mit ländlicher Struktur befindet und daher in ein bislang unvorbelastetes Gebiet mit Ausnahme der vorhandenen WKA in den umliegenden Orten im Radius von 5 bis 7 km um die geplanten Anlagen im WEG 53/18 wie Werder, Bergrade Hof, Grebbin und Kladrup/Zölkow erfolgen soll.	
1.3.2.4	<i>Es seien Fotos im UVP-Bericht zu finden, auf denen horizontal der Blick auf das eventuelle Windeignungsgebiet 53/18 eingezeichnet wurde. Die Höhe der Anlagen von 250 m werde als mindestens genauso wichtig empfunden und es stelle sich die Frage warum keine Fotos im UVP-Bericht zu finden sind, auf denen alle geplanten WEA maßstabgetreu horizontal und auch vertikal einzeln dargestellt sind. Gemäß der Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen (LUNG 2006) wird bei Anlagen von über 100 m Gesamthöhe eine Fotosimulation von mindestens 5 unterschiedlich weit entfernten Standorten zur Abschätzung der Wirkungen auf die konkreten Sichtbeziehungen von Ortschaften bzw. Erholungsgebieten als sinnvoll und hilfreich empfohlen.</i>	16, 17, 20, 21, 38
Entgegnung uNB	Die Antragstellerin hat dazu eine 2-D-Karte als Anlage 4 des LBP erstellt („Sichtverstellende Objekte“). Natürlich wäre eine Fotosimulation hilfreich, um die Wirkung der geplanten Anlagen abschätzen zu können.	
Entgegnung Antragsteller	Es besteht keine Verpflichtung (weder gemäß UVPG noch gem. BImSchG) zu einer Darstellung der Auswirkung mittels einer Visualisierung. Zudem stammt die Richtlinie aus dem Jahre 2006 und ist offiziell nicht mehr gültig.	

1.3.2.5	<p>In § 4e der 9. BImSchV steht folgendes: „Bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten.“ Unter diesem Gesichtspunkt sei das Darzer Moor konkret im UVP Bericht zu behandeln. Die §§ 39 und 44 BNatSchG kämen zwingend zur Geltung.</p>	34
Entgegnung Antragsteller	<p>Das Zitat bezieht sich auf Natura 2000-Gebiete. Dabei handelt es sich um internationale Schutzgebiete, zu denen Europäische Vogelschutzgebiete und Großschutzgebiete nach Flora-Fauna-Habitatrichtlinie zählen.</p>	
Entgegnung uNB	<p>Beim Darzer Moor ca. 1,2 km südwestlich des Vorhabenstandortes handelt es sich um ein nationales Schutzgebiet der Kategorie Naturschutzgebiete. Es handelt sich somit zwar nicht um ein Natura2000-Gebiet, dennoch ist die Verträglichkeit des Projektes im Rahmen des UVP-Berichtes abzuhandeln, um alle relevanten Bestandteile im Einwirkungsbereich des UVP-pflichtigen Vorhabens auf ihre Betroffenheit und Auswirkungen darstellen zu können. Dies ist vorliegend bisher nicht erfolgt und muss nachgeholt werden.</p>	
1.3.2.6	<p>UVP-Bericht (S.114): „Das Vorhaben bewirkt insbesondere in Summation mit vorhandenen WEA einen unverzichtbaren Beitrag zum dringend erforderlichen Klimaschutz.“ Diese Aussage gehöre nach Meinung der Einwender nicht in einen UVP-Bericht, es sei nur Meinungsmache. Zusätzlich würde die hier aufgeführte Summation bedrohende Auswirkungen auf die Gesundheit haben.</p>	16, 17
Entgegnung Antragsteller	<p>Die Ziele der Energiewende sind bundes- und landespolitische Vorgaben. Es sei hierzu beispielhaft auf § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG und die Vorgaben der Landesplanung verwiesen: Von der Landesplanung (Landesraumentwicklungsprogramm [LEP]) wird eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien als Beitrag zur Energiewende in Deutschland angestrebt (5.3 (1) LEP).</p>	
Entgegnung uNB	<p>Der UVP-Bericht bildet die wesentliche inhaltliche Grundlage, um die zuständige Behörde in die Lage zu versetzen, eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG und eine begründete Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG vorzunehmen.</p> <p>§ 16 Abs. 4 UVPG weist darauf hin, dass fachrechtliche Vorgaben zu den für die Zulassungsentscheidung maßgeblichen Inhalten auch für den Inhalt und Umfang des UVP-Berichtes maßgeblich sind.</p> <p>Im UVP-Bericht sind u.a. Aussagen zu der Ermittlung der entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen, zum Vergleich der wichtigsten geprüften Vorhabenalternativen sowie zu Schutz- und Kompensationsmaßnahmen zu machen. Der UVP-</p>	

	Bericht hat insofern auch synoptischen Charakter und fasst alle wesentlichen Informationen, die die Auswirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG betreffen, wozu auch das Schutzgut Klima gehört, zusammen.	
2	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	
2.1	Allgemeines/Erholungsfunktion	
2.1.1	<i>Es wird angenommen, dass es zu einer Zerstörung (durch gesundheitliche Belastung) des (Nah-/Wohn-) Erholungsgebietes kommt. Es wird kritisiert, dass die Antragstellerin, davon ausgehe, dass man sich nur wenige Minuten täglich im Freien aufhalte. Dies entspräche nicht der Realität. Der Bewertung der „Erholungsfunktion“ wird nicht zugestimmt. Viele seien wegen der Landschaft dort hingezogen.</i>	1, 2, 3, 6, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 19, 22-32, 35, 37, UL
Entgegnung StALU WM	Das Erholungspotential geht zunächst in der Betrachtung des Landschaftsbildes mit in die Bewertung ein. Darüber hinaus erfährt es bereits auf planerischer Ebene z.B. der Landschaftsplanung oder dem RREP Geltung. So gelten für WEG 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen.	
Entgegnung Antragsteller	Kap. 6.1.2 des UVP-Berichtes geht ausführlich auf das Schutzgut Mensch ein. Eine gesundheitliche Belastung, die zu einer Umweltunverträglichkeit des Vorhabens führen könnte, geht von den WEA auf Grundlage der hierzu verfügbaren und im UVP-Bericht teilweise zitierten Studien nicht aus. Gleichwohl weist Kapitel 12 des UVP-Berichts auf die damit verbundene Schwierigkeit hin, dass das menschliche Empfinden individuell unterschiedlich, aber dennoch eine belastbare Prognose zu erstellen ist. Die Verträglichkeit wird nach gesetzlichen Vorgaben geprüft, sodass sichergestellt wird, dass die gesetzlichen Grenzwerte für Schallimmissionen und Schattenimmissionen eingehalten werden. Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans werden Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden/Biotope und Landschaftsbild vorgeschlagen.	

2.1.2	<p><i>Im UVP-Bericht im Kapitel 6.1.2.5 auf der Seite 52 "Wohn- und Erholungsfunktion" heißt es, dass für den Erhalt der Wohnfunktion, in diesem Fall die Verträglichkeit der vom Vorhaben ausgehenden, zusätzlichen Schall- und Schattenemission auf die umgebenden Ortslagen maßgeblich sei. Des Weiteren lautet es auf Seite 45 des UVP-Berichts: „Die Größe einer WEA wird mitunter als bedrängend empfunden; die hierbei im Einzelfall angesetzten Abstandswerte kommen hier jedoch nicht zum Tragen, da bereits auf raumordnerischer Ebene bei der Ausweisung des Eignungsgebietes vorsorglich weit größere Abstände zu Ortslagen (1000 m) und Siedlungssplittern/Einzelgehöften (800 m) zugrunde gelegt wurden, die von vorneherein eine bedrängende Wirkung von WEA ausschließen.“ Dieser Aussage wird vehement widersprochen, die bedrängende Wirkung ergäbe sich gerade im Freien und nicht in geschlossenen Räumen. Es wird aufgezeigt, dass für den „Erhalt der Wohnfunktion“ sehr viel mehr notwendig sei als Schallquellen knapp unterhalb der zulässigen Grenzwerte und rotierende Schlagschatten.</i></p>	37
Entgegnung Antragsteller	<p>Bezüglich der Schall- und Schattenimmissionen wurde die gesetzliche Grundlage ausgehend vom Bundesimmissionsschutzgesetz angewendet. Die Einhaltung der dort festgelegten Grenzwerte ist maßgeblich für die Feststellung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch. Der Gutachter beruft sich hier auf gesetzliche Grundlagen, wenn auch das persönliche Empfinden des/der Einwender/in ein anderes sein mag.</p> <p>Zur Beurteilung der optischen Bedrängung wurde der Wert des „3-fachen der Gesamtbauhöhe der WEA“ aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahre 2006 (BVerwG 4B 72/06 vom 11.12.2006) bzw. den darauf aufbauenden aktuelleren Urteilen herangezogen. Für die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung von WEA stellt die Rechtsprechung als Orientierungsmaßstab auf die Gesamthöhe der WEA ab. Demnach ist von einer optisch bedrängenden Wirkung erst dann auszugehen, wenn der Abstand der WEA zur nächstgelegenen Wohnbebauung weniger als das 2-fache ihrer Gesamthöhe beträgt. Bei einer Entfernung zwischen dem 2- und dem 3-fachen der Gesamthöhe ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Keine erdrückende Wirkung ist anzunehmen, wenn der Abstand zwischen WEA und nächstgelegener Wohnbebauung größer als das 3-fache der Gesamthöhe ist (vgl. hierzu: OVG Münster 8 A 3726/05 vom 09.08.2006; OVG Koblenz 8 A 11215/10 vom 10.03.2011; OVG Lüneburg 12 ME 75/12 vom 20.07.2012; VGH München 22 CS 07.2073 vom 05.10.2007; VGH Hessen 9 B 1674/13 vom 26.09.2013; VG Saarlouis 5 L 120/12 vom 08.03.2012). Da sich alle der hier im Verfahren nach BImSchG befindlichen WEA in einer Entfernung von mehr als dem 3-fachen der Gesamthöhe zu Ortschaften befinden, ist von keiner optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.</p>	
2.2	Lärm/Schallimmissionen	
2.2.1	<p><i>Man weist darauf hin, dass die TA Lärm aus dem Jahr 1998 sei und nicht mehr dem Stand der heutigen Technik entspräche - in den Berechnungsgrundlagen werde von einer Gondelhöhe von 30 m ausgegangen.</i></p>	1, 20, 21, 31, 32, 34

Entgegnung Antragsteller	Die Berechnung der Schallimmission ist gemäß Nr. A2 der TA Lärm nach der DIN ISO 9613-2 durchzuführen. Die DIN ISO 9613-2 wurde darüber hinaus entsprechend durch das Interimsverfahren auf höherliegende Quellen angepasst.	
2.2.2	<i>Man weist darauf hin, dass der Immissionsort IO3 dem IO4 gleichwertig sei und auch so behandelt werden sollte. Der Eintrag in Tabelle 4.1 im schalltechnischen Gutachten für den Ort IO3 - Lindenstraße 3, Neu Benthen solle entsprechend korrigiert werden (55-55-40). Des Weiteren sind die Einwender der Meinung, dass die Einstufung in Kerngebieten, Dorfgebieten- und Mischgebieten nicht den Tatsachen entspräche. Eine Einstufung nach „e) In allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten“ (S. 19) wird als sinnvoller empfunden. Die Einstufung in Tabelle 4.1 sei nicht nachvollziehbar. Ebenfalls wird die Festlegung der Immissionsorte als ungenau empfunden. So sei für den IO3 eine Position vor dem Haus in WEA-abgewandter Seite festgelegt worden. Dort halte sich niemand auf und es sei selbst in 5 m Höhe mit einer Abschattung durch das Gebäude bzw. der Bäume zu rechnen. Eine Korrektur der Positionen sei nötig, daran anschließend auch eine Neubewertung der Pegelerhöhung durch Reflexionen.</i>	20, 21, 37
Entgegnung Antragsteller	<p>Für die Immissionsorte IO3 und IO4 liegt keine gültige Bauleitplanung vor, weshalb eine Einstufung nach den Gegebenheiten vor Ort vorgenommen wurde. Die Ortschaft "Neu Benthen" (IO3) wird optisch durch die Hengststation Schmidt geprägt. Sowohl durch die erforderlichen Gebäude (z.B. Ställe, Reithallen) wie auch die erforderlichen Freiflächen (u.a. Weideflächen, Reit- und Longierplätze, Springplätze). Zudem sind mehrere große Freiflächen für landwirtschaftliche Nutzung in der Ortschaft vorzufinden. Aus gutachterlicher Sicht sprechen die oben genannten Eindrücke für die Einstufung in ein Dorf- Mischgebiet.</p> <p>Die Koordinaten stammen aus dem online Portal der deutschen Landesvermessung, Bundesamt für Kartographie, es wird keine abschirmende Wirkung von Hindernissen (weder durch das Gebäude noch durch eventuell bestehenden Bewuchs) berücksichtigt. Zudem wurde die dem Windpark zugewandte Seite berücksichtigt. An dieser Stelle sei auch nochmal darauf hingewiesen, dass die Immissionsorte IO3 und IO4 weit außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten WEA liegen (IO 3: 18 dB unterhalb des IRW von 45 dB; IO4: 15,6 dB unterhalb des IRW von 40 dB), sodass diesbezüglich die Genehmigungsfähigkeit besteht, selbst wenn der IO3 in einem Allgemeinen Wohngebiet läge.</p>	
Entgegnung StALU WM	Das vorgelegte Gutachten wird durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V dezidiert geprüft und nachgerechnet. Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor.	
2.2.3	<i>„Fremdgeräusche - An Bäumen und Sträuchern können durch Wind verursachte Geräusche entstehen. Dies kann dazu führen, dass die Geräusche der WEA verdeckt werden. Fremdgeräusche entstehen ebenfalls durch Straßenverkehr.“ Diese Aussage des schalltechnischen Gutachtens (S. 19) wird als sehr pauschal und allgemein empfunden. Der Einwender verdeutlicht, dass es sich bei Straßenverkehr um eine vernachlässigende Größe handele (Kreis- und Dorfstraßen mit wenigen Fahrzeugen pro Stunde). Des Weiteren lägen die Immissionsorte nicht im Wald, sondern i.d.R. in lockerer</i>	24, 37

	<i>Bebauung mit viel Freiflächen. Es wird darauf hingewiesen, dass jedoch eine außergewöhnliche Belastung durch die Erweiterung der 110 KV-Energieverbundleitung auf 380 KV bestehe sowie durch bereits vorhandene WEA. Diese würde jedoch in den Punkten 8 und 9 des schalltechnischen Gutachtens (ab Seite 24, Vorbelastung) keine Berücksichtigung finden.</i>	
Entgegnung StALU WM	<p>Die zitierte Aussage zu Fremdgeräuschen macht darauf aufmerksam, dass solche Fremdgeräusche die WEA-Geräusche maskieren können. Diese Fremdgeräusche fließen allerdings nicht in die Berechnung der Gesamtbelastung mit ein.</p> <p>Im gegenständlichen Genehmigungsverfahren gelten die aktuellen nationalen Gesetze, Verordnungen und untergesetzlichen Regelwerke. Die Anforderungen der TA Lärm als geltende Schutznorm sind durch den Antragsteller zur Erfüllung seiner Betreiberpflichten einzuhalten und für die Genehmigungsbehörde Maßstab zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Anforderungen darüber hinaus können behördlicherseits nicht gestellt werden.</p> <p>Die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen hervorgerufen wird, für die diese Technische Anleitung gilt. Straßen, Blätterrauschen und Hochspannungsleitungen unterliegen nicht der TA Lärm und sind daher für die Lärmbetrachtung hier unbeachtlich. Die Vorbelastung durch bereits vorhandene WEA entspricht nach Kenntnis des StALU WM dem aktuellen Stand, die Auflistung an der genannten Stelle ist abschließend und korrekt.</p>	
Entgegnung Antragsteller	Die zuständige Fachbehörde, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) entscheidet über die fachliche Eignung des Schallgutachtens und auch über die Vollständigkeit der zu berücksichtigenden Vorbelastung. Sollte eine weitere Vorbelastung zu betrachten sein, wird das Gutachten entsprechend überarbeitet.	
2.2.4	<i>Die Immissionswerte wurden durch Berechnungen ermittelt, die die Dämpfungen des Schalls über die Entfernungen abbilden sollen. Diese Berechnungen werden als unzureichend und falsch empfunden. Z.B. erfolgte die „Berechnung der Luftabsorption die Luftdämpfungskoeffizienten α nach Tabelle 2 der DIN ISO 9613-2 ... A_{atm}: Dämpfung durch die Luftabsorption“. Außerdem ist der Einwender der Meinung, dass ungünstige Windverhältnisse keine Berücksichtigung fanden.</i>	37
Entgegnung StALU WM	Die Berechnung der Schallimmission ist gemäß Nr. A2 der TA Lärm nach der DIN ISO 9613-2 durchzuführen. Anforderungen darüber hinaus können behördlicherseits nicht gestellt werden.	
Entgegnung Antragsteller	Der Gutachter hat sich an die Vorgaben zu halten. Um die Unsicherheiten aus den verschiedenen Faktoren zu eliminieren, wird das worst case-Szenario (Mitwindbedingung aus jeder Richtung) angewendet. Dort wird angenommen, dass ein ständiger, gleichmäßiger Wind von 1 - 5 m/s von der Quelle ausgehend in alle Windrichtungen gleichzeitig vorherrscht	

	(Mitwind-Situation). Dies stellt in jedem Fall eine konservative Darstellung dar. Abschirmende Wirkung durch Bewuchs oder dergleichen findet keinen Eingang in die Berechnung. Auch dies stellt einen konservativen Ansatz dar. Eine Berücksichtigung der Wetterlagen ist nicht erforderlich, da die Dämpfung der Oktavpegel stets unter den ungünstigsten Annahmen berechnet wird.	
2.2.5	<i>Es wird befürchtet, dass es zu Schädigungen der Gesundheit durch den Lärm/die Geräuschkulisse des Windparks komme.</i>	1, 2, 3, 6, 8-13, 19, 22-32, 35, UL
Entgegnung StALU WM	Zum Schutz der Gesundheit sieht die TA Lärm Immissionsrichtwerte vor. Bei deren Einhaltung geht der Gesetzgeber nicht von einer Schädigung der Gesundheit aus. Es sind Vorsorgewerte, deren Einhaltung Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen ist. Gemäß vorgelegter Schallimmissionsprognose ist nicht von einer Schädigung der Gesundheit auszugehen. Das vorgelegte Gutachten wird durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V dezidiert geprüft und nachgerechnet. Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor.	
2.2.6	<i>Es wird darauf hingewiesen, dass im Inneren eines Gebäudes sich durch ortsgebundene Resonanzerscheinungen wesentlich höhere Schalldrücke ergeben können als außerhalb. Eine alleinige Betrachtung des äußeren Schalldruckpegels wird deshalb als irreführend empfunden.</i>	20, 21
Entgegnung Antragsteller	Im Schallgutachten wird die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (IRW) entsprechend der TA Lärm außerhalb von Gebäuden (bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109) überprüft. Die Einhaltung der IRW ist relevant und rechtlich bindend.	
Entgegnung StALU WM	Anforderungen über die TA Lärm hinaus können behördlicherseits nicht gestellt werden.	
2.2.7	<i>Nach Auffassung der Einwender räumt der Antragsteller die Schallempfindlichkeit einzelner Menschen ein, kommt jedoch zu dem Schluss, dass zwangsläufig eine Minderheit unberücksichtigt bleiben muss. Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat (GG Art. 2 (2)).</i>	31, 32, 35
Entgegnung StALU WM	Wie bereits dargestellt, gelten die aktuellen nationalen Gesetze, Verordnungen und untergesetzlichen Regelwerke. Die Anforderungen der TA Lärm als geltende Schutznorm sind durch den Antragsteller zur Erfüllung seiner Betreiberpflichten einzuhalten und für die Genehmigungsbehörde Maßstab zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Die TA Lärm als geltende	

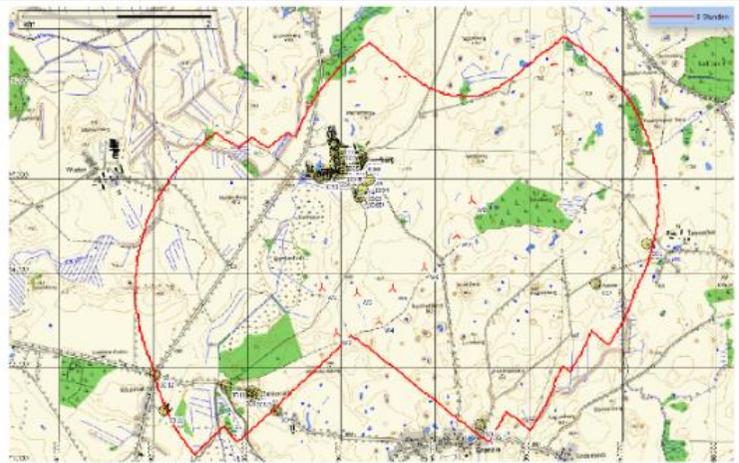
	<p>Schutznorm legt die Grenzwerte für Schallbelastungen fest. Bei deren Einhaltung geht der Gesetzgeber nicht von einer Schädigung der Gesundheit aus. Anforderungen darüber hinaus können behördlicherseits nicht gestellt werden. Diese Einschätzung wurde vielfach durch gerichtliche Entscheidungen bestätigt: „Die Bestimmung der Schwelle der Erheblichkeit von Lärmbeeinträchtigungen muss auf das Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen bezogen werden, nicht auf die individuelle Einstellung eines besonders empfindlichen Nachbarn“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 07.10.1983 - BVerwG 7 C 44.81 -, juris RdNr. 18; Urt. v. 07.05.1996 - BVerwG 1 C 10.95 -, juris RdNr. 28; Beschluss vom 18.03.1998 - BVerwG 1 B 33.98 -, juris RdNr. 7). (OVG Magdeburg Beschl. v. 30.3.2017 – 2 M 11/17)</p>	
2.2.8	<p><i>Das Schallgutachten basiert auf von Auftraggeber und Anlagenhersteller übermittelten Daten. Es wird gefragt, was geschehe, wenn die akustischen Eigenschaften andere sind, als die der Schallprognose zugrundeliegenden. Die Einwender fragen, wie die Einhaltung der Richtwerte kontrolliert werden und wie sich ein Anwohner bei Abweichungen bemerkbar machen könne.</i></p>	20, 21
Entgegnung Antragsteller	<p>Im Rahmen einer Abnahmemessung ist die Einhaltung der festgesetzten Herstellerangaben nachzuweisen. Voraussetzungen für die Anordnung einer Abnahmemessung ergeben sich aus den entsprechenden LAI-Hinweisen.</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Sollten Anwohner vermuten, dass die Richtwerte überschritten werden, so können sich diese an das StALU WM wenden. Die Behörde wird dieser Beschwerde nachgehen und ggf. Messungen anordnen.</p> <p>Sollten Messungen zeigen, dass die tatsächliche Belastung nicht mit der errechneten Prognose übereinstimmt, so hat die Genehmigungsbehörde die Möglichkeit, über eine nachträgliche Anordnung die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. Den Nachweis der Erfüllung der Auflagen hat der Anlagenbetreiber zu liefern. Geschieht dies nicht, kann der Betrieb der Anlage gemäß § 20 BImSchG untersagt werden.</p>	
2.3	Infraschall/tieffrequente Geräusche	
2.3.1	<p><i>Die derzeitige Lärmprognose nach TA Lärm und BImSchG erfasse den niederfrequenten Schall und den Infraschall, ausgehend von Windkraftanlagen, nur teilweise oder gar nicht. Je länger die Rotoren werden, desto tieffrequenter sei die Belastung. Der Infraschall werde körperlich empfunden, selbst wenn er akustisch nicht wahrnehmbar sei. Es wird gefordert, den Infraschall bzw. den tieffrequenten Lärm durch neutrale Gutachter - mit für diese Messungen geeigneten Geräte - zu ermitteln.</i></p>	10, 11, 15, 20, 21, 34
Entgegnung Antragsteller	<p>WEA emittieren zweifelsohne Infraschall, welcher mit entsprechender Messtechnik gut messbar (aber nicht prognostizierbar) und vergleichbar mit anderen typischen technischen (Straßen, Kühlschränke, Waschmaschine, Heizung) wie auch natürlichen Quellen (Wind, Wellen) ist.</p>	

	Die emittierten Pegel liegen in Bezug auf den aktuellen Wissensstand deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen.	
Entgegnung StALU WM	Die dem StALU WM derzeit vorliegenden Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WEA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen. Nach dem Kenntnisstand des StALU WM und des LUNG gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WEA emittieren. Aussagen, die diesen Zusammenhang bejahen, fehlt es weltweit an der erforderlichen empirischen Evidenz, d. h. ihre Verlässlichkeit kann nicht durch gesammelte Daten bzw. Erfahrungen belegt werden. Ebenso befanden das OVG Münster und VGH Mannheim: „ <i>Tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen liegt nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand im allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs und führt grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren.</i> “ (OVG Münster, Beschluss vom 20.02.2018 - 8 B 840/17; VGH Mannheim (10. Senat), Beschluss vom 19.06.2018 - 10 S 186/18).	
2.3.2	<i>Die verwendete Bewertungskurve (A) berücksichtige tiefe Frequenzen unzureichend, da sie die Kurven gleicher Lautheit bei ca. 20–40 Phon zugrunde lege. Die Bewertungskurve (C), die auch im Lärmschutz Verwendung finde, werde als passender empfunden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung der Lautheit nach DIN 45631 bzw. ISO 532 B wesentlich korrekter sei, da hierbei die Lautstärkeempfindung des Gehörs besser erfasst werde. Das schalltechnische Gutachten der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG wird aufgrund dieser Annahmen angezweifelt. Des Weiteren wird die Unkenntnis zum Thema Infraschall bemängelt. Es wird ein neues, ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Gutachten gefordert.</i>	37
Entgegnung StALU WM	Wie bereits dargestellt, gelten die aktuellen nationalen Gesetze, Verordnungen und untergesetzlichen Regelwerke. Anforderungen darüber hinaus können behördlicherseits nicht gestellt werden.	
Entgegnung Antragsteller	Die Berechnung der Schallimmission ist gemäß Nr. A2 der TA Lärm nach der DIN ISO 9613-2 durchzuführen. Die Schallausbreitung wird ohne die A-Bewertung berechnet: jede lärmrelevante Oktave von 63 Hz bis 4.000 Hz wird gesondert betrachtet, zumal auch die Dämpfung in der Luft sehr unterschiedlich ist. Erst am Immissionsort (Wohnort) werden alle Werte zu einem Einzahlwert unter Verwendung der A-Bewertung zusammengefasst. Dieser Einzahlwert erlaubt einen allgemeinverständlichen Vergleich.	
2.3.3	<i>Das Gutachten der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG spräche nicht von Infraschall, sondern von tieffrequenten Geräuschen. Auf der Seite 23 des Gutachtens werde nur folgendes knapp erwähnt: „Die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräusche sind in der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm sowie in der Norm DIN 45680 geregelt. ... Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten.“ Dieser Aussage wird widersprochen und darauf hingewiesen, dass die Wissenschaft sich weitgehend einig sei, die erwähnte</i>	37

	Studie des Landesamtes für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) von 2016 nicht repräsentativ sei und von zahlreichen anderen Publikationen korrigiert wurde.	
Entgegnung Antragsteller	Tieffrequente Geräusche liegen im Bereich von < 90/100 Hz. Infraschall, als Teil des tieffrequenten, Schalls liegt bei ≤ 20 Hz. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WEA emittieren.	
Entgegnung StALU WM	Auch das Umweltbundesamt kommt in seiner kürzlich veröffentlichten Studie „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ zu dem Schluss, dass Infraschall unterhalb der Hörschwelle keine physiologischen Akutreaktionen auslöst.	
2.3.4	<i>Dem Schallgutachten S. 23 wird widersprochen ("An Immissionsorten wird diese Schwelle aufgrund der großen Entfernung zwischen den Immissionsorten und den geplanten WEA ... nicht erreicht"). Der von Windkraftanlagen erzeugte Dauerton sei auch noch in einer Entfernung > 1 km zu hören. Es wird verdeutlicht, dass internationale anerkannte Ärzte und Wissenschaftler in mehreren peer reviewed Veröffentlichungen dargelegt haben, dass ein Mindestabstand von unter 5 km aus medizinischer Sicht unverantwortlich sei und das Infraschall 15 km und weiter reichen könne. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gerade eine laufende Anlage und das Passieren der Rotoren am Mast den pulsierenden Infraschall erzeugen. Der Wind erzeuge den nicht nennenswert erhöhten Infraschall. Man ist somit der Meinung, dass keine Verdeutlichung durch Zahlenwerte, keine tieffrequenten Messungen oder Anlehnung an Erfahrungswerte innerhalb des Gutachtens stattfanden und es sich somit um kein seriöses Schallgutachten handele. Der Aussage, dass keine schädlichen Wirkungen auf Mensch und Tier ausgingen, könne nicht gefolgt werden. Erfahrungen des Arbeitskreises Geräusche von WEA der Fördergesellschaft Windenergie e.V. als seriöse Quelle zu benutzen ist für die Einwender indiskutabel, ein Messprojekt solle nicht als wissenschaftliche Quelle genutzt werden. Es wird auch auf die „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“ verwiesen.</i>	6, 15, 37
Entgegnung StALU WM	Der Gutachter hält sich an die Vorgaben der TA Lärm. Anforderungen darüber hinaus können behördlicherseits nicht gestellt werden. Die Seriosität eines Gutachtens in Frage zu stellen, weil es die gesetzlichen Vorgaben beachtet, geht fehl. Dass WEA Infraschall erzeugen, ist hinreichend bekannt. Relevant für die Auswirkungen von Infraschall ist jedoch dessen Intensität, sprich der Schallpegel in diesem Frequenzbereich. Die dem StALU WM und dem LUNG derzeit vorliegenden Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WEA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen. Nach dem Kenntnisstand des LUNG gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare	

	<p>Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WEA emittieren. Aussagen, die diesen Zusammenhang bejahen, fehlt es weltweit an der erforderlichen empirischen Evidenz, d. h. ihre Verlässlichkeit kann nicht durch gesammelte Daten bzw. Erfahrungen belegt werden. Auch die kürzlich veröffentlichte Studie des Umweltbundesamtes kommt nicht zu einem anderen Schluss.</p> <p>Durch die Gerichte wurde dies ebenfalls bestätigt: „[...] aus der bloßen Messbarkeit in größerer Entfernung, wohl durch besonders empfindliche Messgeräte bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften, kann nicht auf besondere gesundheitsschädliche Wirkungen geschlossen werden.“ (VGH München, Beschluss v. 28.09.2017 – 22 CS 17.1506)</p>	
2.3.5	<p><i>Es wird befürchtet, dass es zu Schädigungen der Gesundheit durch die den Infraschall komme. Eine Entfernung von nur 1000 m zu Wohnbebauung bzw. 800 m im Außenbereich wird als zu wenig empfunden. Man fordere eine umfassende Auseinandersetzung mit weiteren aktuellen wissenschaftlichen Studien bzgl. des Infraschalls, die die Folgen auf die Gesundheit untersuchen. Dass es noch keinen Beweis für die Schädlichkeit gebe, sei kein Nachweis der Unschädlichkeit. Sollte der Nachweis der Gesundheitsschädlichkeit in Bezug auf den Infraschall nach dem Bau der Anlagen erbracht werden, wird gefordert, dass ab dem Zeitpunkt des Nachweises alle gesundheitsschädigenden WEA stillgelegt werden. Sollten bereits im Vorfeld auch nur geringste Zweifel an den Angaben der Herstellerfirma/Antragstellerin bzgl. Gesundheitsgefahr durch Schall/Infraschall vorhanden sein, ist man der Meinung, dass keinesfalls eine Baugenehmigung erteilt werden dürfe.</i></p>	1, 2, 3, 5-11, 14-33, 35, 37, UL
Entgegnung Antragsteller	<p>Hier sei auch auf die Darstellung zu den vorangegangenen Punkten, insbesondere unter 2.3.4, verwiesen.</p> <p>Bei den genannten Abständen handelt es sich um Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten. Diese sind nicht Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und müssen beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden.</p> <p>Eine ausführliche Studie der Wölfel Engineering GmbH von 2013 - 2015 kommt zu dem Schluss, dass bei Messungen in 300 m Entfernung von 6 verschiedenen Windkraftanlagen der Leistungsklasse 1,8 - 3,2 MW die Infraschallpegel deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle liegen. Ab 700 m Entfernung ist bei Volllastbetrieb kein Unterschied zwischen einer eingeschalteten und einer ausgeschalteten Anlage im Infraschallbereich zu erkennen. Der messbare Infraschall resultiert dabei aus Windgeräuschen in der Landschaft. Basis dieser Aussagen waren Schmalbandmessungen ab 1 Hz ohne Frequenzbewertung.</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Es sei darauf hingewiesen, dass auch verschiedene Gerichte bereits ab Distanzen von 300 – 500 m zwischen WEA und Immissionsort davon ausgehen, dass grundsätzlich keine Gesundheitsgefahr durch Infraschall besteht (vgl. VG Düsseldorf,</p>	

	<p>Beschluss vom 12.01.2017 - 28 L 3406/16; OVG MÜNSTER, Beschl. v. 29.06.2017 – 8 B 187/17; VGH München, Beschluss vom 28.08.2017 - 22 ZB 16.1445).</p> <p>Es gibt daher keine Zweifel an den Angaben zur Gesundheitsgefährdung durch Infraschall im gegenständlichen Vorhaben.</p> <p>Wie sich ein geänderter Stand der Wissenschaft auf bestehende Genehmigungen auswirkt, hängt von der Umsetzung durch den Gesetzgeber ab.</p>	
2.4	Schattenwurf/Lichtimmissionen	
2.4.1	<i>Gemäß allgemeiner Projektbeschreibung verursachen von den insgesamt 90 bestehenden bzw. geplanten WEA der Vorbelastung 2 einen Beitrag zum Schattenwurf und haben als Vorbelastung Berücksichtigung gefunden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass südlich des Vorhabengebietes sechs weitere Anlagen errichtet werden sollen und diese zu berücksichtigt seien.</i>	20, 21
Entgegnung StALU WM	Es ist nicht klar, welche sechs Anlagen hier gemeint sind. Es sind dem StALU WM keine sechs Anlagen bekannt, welche sich südlich des gegenständlichen Vorhabens und im Einwirkungsbereich der relevanten Immissionsorte befinden. Die berücksichtigte Vorbelastung durch WEA im Schattenwurfgutachten ist korrekt. Generell richtet sich die Berücksichtigung von Anlagen, welche sich im Genehmigungsverfahren befinden, nach dem Prioritätsprinzip. Anträge, die vollständig sind, müssen von nachfolgenden Anträgen berücksichtigt werden.	
2.4.2	<i>Es ist unklar, wie der Begriff "Einwirkungsbereich" im Kapitel 5 "Einwirkungsbereiche der Windenergieanlage und Immissionspunkte des Schattengutachtens" definiert ist. In der Abbildung 5.1 sei unklar, ob die rote Linie die 30 h-pro-Jahr und/oder 30 min-pro-Tag-Grenze oder die 8 h-pro-Kalenderjahr-Grenze darstelle. Des Weiteren sei unklar wie sich die Parameter bzw. Messwerte im Kapitel 3 des Schattenwurfgutachtens (Allgemeine Spezifikation, Funktionsweise) zusammensetze. Eine Berechnung am IO sei nicht möglich, ohne dort zu messen.</i>	7, 20, 21

<p>Entgegnung Antragsteller</p>	 <p>Abbildung 5.1: Einwirkungsbereich der geplanten WEA A = neu geplante WEA, ● = Schattenimmissionsort</p> <p>117-SCHATTEN.2025.44 Schattenwurf-Immissionsgutachten (Windpark Herberg-Garsitz)</p> <p>Seite 17 von 309</p>	<p>Bei der roten Linie handelt es sich um die Darstellung der 0 h Linie (siehe Legende im oberen, rechten Bildrand). Das ist die Linie, bei der 0 Stunden Beschattung pro Jahr astronomisch maximal möglich sind. In den Bereichen außerhalb ist daher eine Beschattung ausgeschlossen.</p> <p>Die Daten der WEA sind im Kapitel "4.1 Anlagenbeschreibung" enthalten und das Berechnungsverfahren ist unter 3.1 definiert. Die Beschattungsdauer an den Immissionsorten kann in Abhängigkeit von Nabenhöhe und Rotordurchmesser ermittelt werden. Grundlage bilden die WEA-Schattenwurf-Hinweise des LAI Stand 2002. Sie basiert ausschließlich auf Berechnung, da für die Prognose keine Vorortmessungen erforderlich sind.</p>	
<p>2.4.3</p>	<p><i>Es wird vermutet, dass es zu Schädigungen der Gesundheit durch den Schattenwurf/-schlag kommen werde. Maximal 30 Minuten pro Kalendertag bzw. 30 Stunden pro Jahr Schattenwurf/-schlag seien erlaubt. Laut Gutachten werde dieser Wert an mehreren Windenergieanlagen überschritten. Man gehe von 30 bis 100 Stunden pro Jahr aus. Dieses ist aus der Sicht der Einwender nicht hinnehmbar.</i></p>	<p>7, 12, 13, 19, 22, 23, 25-32, 35, UL</p>	
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Im Rahmen der Schattenwurfprognose wird zunächst untersucht, ob die Richtwerte ohne Maßnahmen eingehalten werden. Sollte dies nicht der Fall ist, wird die WEA mit einer entsprechenden Abschaltvorrichtung zur Einhaltung der Richtwerte ausgestattet.</p> <p>Die durchgeführten Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass bei der Gesamtbelastung der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an mehreren Immissionsorten überschritten wird.</p> <p>Aus diesem Grund wird im Gutachten die Empfehlung ausgesprochen, die Genehmigung nur unter der Auflage des Einsatzes eines Schattenwurfabschaltmoduls zu erteilen.</p>		

Entgegnung StALU WM	Im Genehmigungsbescheid würde hier zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen aus § 6 BImSchG ein Abschaltkonzept beauftragt, um die maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr und/oder 30 Minuten/Tag durch periodischen Schattenwurf zu sichern.	
2.5	Optische Wirkung	
	<i>Es komme bereits jetzt zu einem bedrängten Gefühl (Umzingelung und Höhe) durch die vielen vorhandenen Windenergieanlagen. Die Aussage im Kapitel 6.1.3 des UVP-Berichts, "Die optische Wirkung eines Windparks ist demnach eng verbunden mit dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit. Die hierfür relevanten Merkmale "Optische Bedrängung" und "Umstellung" wurden bereits im entsprechenden Kapitel diskutiert und im vorliegenden Fall als nicht zutreffend bewertet.", kann nicht nachvollzogen werden.</i>	1, 4, 6-13, 15-33, 35, 37
Entgegnung Antragsteller	Das Kapitel 6.1.3 des UVP-Berichtes beschäftigt sich mit dem Schutzgut Landschaft. Die Einwender vermischen hier die Themen „optische Bedrängung“ und „Umstellung“ für das Schutzgut Landschaft mit dem Schutzgut Mensch. Bezüglich dem Schutzgut Mensch gelten die Ausführungen unter 6.1.2. des UVP-Berichts.	
Entgegnung StALU WM	Zur Umzingelung wird außerdem auf die Ausführungen unter Punkt 1.2.4, zur optischen Bedrängung auf Punkt 2.1.2 dieses Einwendungskatalogs verwiesen.	
2.6	Nachtkennzeichnung	
2.6.1	<i>Gesetzlich bestehe die Verpflichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung. Eine solche Bedarfssteuerung gäbe es nach Auffassungen der Einwender bisher nicht, im Zweifelsfall werde ein kontinuierliches Blinkfeuer sichtbar sein. Mit dem zu erwartenden nächtlichen Blinkfeuer sei eine ungestörte Nachthimmelbeobachtung nicht mehr möglich. Außerdem wird vermutet, dass es zu Schädigungen der Gesundheit durch das viele "Blinken" kommen wird. Daher wird gefordert, dass keine neuen Anlagen zu genehmigen sind, die nicht mit einer entsprechenden bedarfsgerechten Befeuerung ausgestattet sind, um die Belästigung der Anwohner im Sinne des Immissionsschutzes zu minimieren.</i>	1, 2, 3, 6-13, 19-23, 37, UL
Entgegnung Antragsteller	Durch die in der LBauO M-V geregelte Pflicht zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) wird die Zeit, zu der WEA aus Gründen der Luftfahrtsicherheit befeuert werden, auf ein Minimum reduziert. Mit BNK ausgestattete WEA „blinken“ demnach nur noch dann, wenn sich auch tatsächlich ein Luftfahrzeug annähert. Zu beachten ist, dass die Ausstattung von WEA mit BNK ferner in der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 („EEG 2017“) geregelt ist. Gem. § 9 Abs. 8 EEG gilt die Pflicht zur BNK ab dem 01.07.2021 nicht nur für die im hiesigen Verfahren beantragten WEA, sondern auch für bereits bestehende WEA. Alle 9 WEA werden dementsprechend mit einer BNK ausgestattet, d.h. die Befeuerung wird	

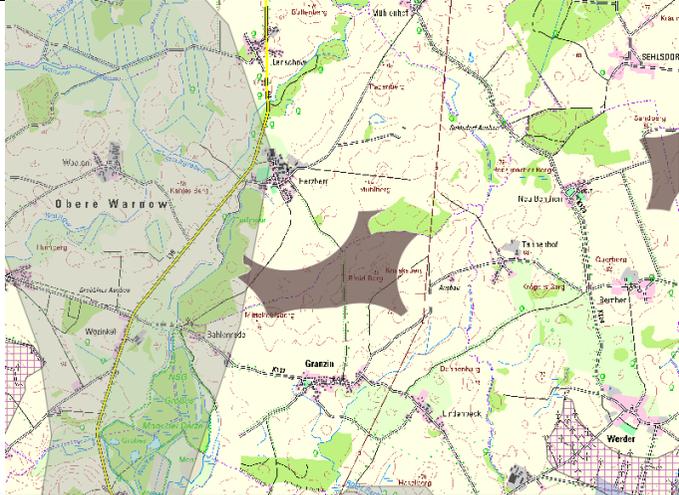
	aufgrund abwesender Luftfahrzeuge zu einem Großteil der Zeit nicht aktiv sein, soweit die erforderliche Zustimmung seitens der Luftfahrtbehörde zur Installation der BNK abgegeben wird.	
2.6.2	<i>Gemäß der allgemeinen Projektbeschreibung befände sich der Einsatz von Transpondersystemen zur bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung größtenteils noch in der Erprobungsphase. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass zum Zeitpunkt der WEA-Inbetriebnahme entsprechend zertifizierte Systeme zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung aufgrund des technischen Fortschritts zur Verfügung stehen würden. Dies ist nach Kenntnis der Einwender ein Projekt von UKA. Die Einwender fragen sich was das Vorhaben der Firma UKA mit dem vorliegenden Antrag von KWE zu tun hat. Sie fragen sich weiterhin ob UKA einen Bauantrag für dieses Vorhaben "Nachtkennzeichnung" gestellt hat, in welcher Gemeinde dies realisiert werden soll und weshalb der Einsatz eines Passiv-Radars nicht erwogen werde. Es wird darauf hingewiesen, dass es dafür bereits eine Zulassung gäbe.</i>	20, 21
Entgegnung Antragsteller	Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene befindet sich die UKA Nord als Vorhabensträger aktuell in einem intensiven Planungsprozess für ein eigenes Radarsystem im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Ziel dieses Systems ist es, eine Vielzahl von WEA in die BNK einzubinden – sowohl bereits realisierte als auch in Planung befindliche WEA, sodass nur im Falle eines sich annähernden Luftfahrzeugs auch tatsächlich die Hinderniskennzeichnung der WEA aktiviert wird. Das UKA-eigene, gegenwärtig in Planung befindliche, System deckt dabei auch den Standort des Vorhabens ab (https://www.uka-gruppe.de/presse/detail/uka-und-quantec-machen-windparks-bei-parchim-dunkel/). Inwieweit diese Planung mit der novellierten AVV vereinbar ist, wird derzeit geprüft. Unabhängig davon, wird jedoch durch den Vorhabenträger sichergestellt, dass die aktuell geltenden Regelungen der LBauO M-V und der novellierten AVV zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfüllt werden. Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG hat für die vorliegenden Projekte eine Kooperation mit der KWE New Energy GmbH.	
2.7	Sonstiges	
2.7.1	<i>Es wird davon ausgegangen, dass es zu gesundheitlichen Gefahren durch in Brand geratene WKA (Gifte) kommen kann. Dies solle aus Sicht der Einwender Berücksichtigung finden.</i>	22, 23
Entgegnung Antragsteller	Die Anlagen sind mit technischen Sicherheitseinrichtungen, darunter einem Brandmeldesystem, ausgerüstet. Im Falle eines Brandes wird die Anlage kontrolliert abgebrannt. Es gibt für Feuerwehren keine technischen Möglichkeiten zum Löschen eines Brandes der hohen Anlagen, sodass nur das Umfeld gesichert wird. Ein Brand der Anlagen ist sehr unwahrscheinlich,	

	<p>da die Anlagen überwiegend aus Metall gefertigt sind. Mindestabstände zu Gebäuden und Wäldern werden eingehalten. Nach Ausarbeitung eines spezifischen Brandschutzkonzeptes wird auch die Feuerwehr einbezogen und eingewiesen.</p> <p>Durch die Einrichtung eines Sicherheitsbereichs und durch das kontrollierte Abbrennen der Anlage wird der Schutz der Umgebung jedoch versichert.</p> <p>Ob mögliche Gefahren bei der thermischen oder mechanischen Behandlung von carbonfaserverstärkten Kunststoffen entstehen können, wird u. a. derzeit durch zwei Forschungsprojekte („CarboBreak“ und „Carbon Fiber Cycle“), die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert werden, untersucht. Bislang liegen keine belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse für eine Beeinträchtigung vor.</p>	
2.7.2	<p><i>Es wird vermutet, dass es zu einer Gefahr durch Eiswurf kommen könne. Es wird verdeutlicht, dass die Landwege von Herzberg nach Granzin und nach Bahlenrade außerhalb der Gefahrenzone liegen sollen. Somit würden sich für die geplanten Anlagen als Eiswurf-Distanz rund 500 m bzw. 480 m ergeben. Laut der allgemeinen Projektbeschreibung können die Vestas-WEA erforderlichenfalls mit einer Einrichtung zur Vermeidung von Eisabwurf ausgestattet werden. Die Einwander erbitten um Auskunft, wer über dieses Erfordernis entscheide. Man ist der Auffassung, dass nach diesen Kriterien keine der neun Anlagen bei Temperaturen unter 5° C betrieben werden dürfe.</i></p>	20, 21, 22, 23
Entgegnung Antragsteller	<p>Eisabwurf wird durch das Eiserkennungssystem verhindert, indem Eisansatz erkannt und die Anlage daraufhin abgeschaltet wird. Dabei erkennt das Vestas-Überwachungssystem anhand der erzeugten Minderleistung ein Missverhältnis zwischen Windgeschwindigkeit, Drehzahl, Blattwinkel und erzeugter Leistung. Alle WEA, die sich näher als das 1,5-fache des Rotordurchmessers zuzüglich Nabhöhe (entspricht vorliegend außer für die WEA 06 jeweils 496,5 m, für die WEA 06: 478,5 m) zu einem öffentlichen Weg befinden, werden mit Eisdetektoren ausgerüstet. Gemäß Punkt 1.8 der Antragsunterlagen wurde für die WEA 01 – 03, WEA 06, WEA 07 und WEA 09 die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung (Ausstattung der WEA mit einem Eiserkennungssystem) durch die Nähe zu den Landwegen von Herzberg nach Granzin, bzw. von Herzberg nach Bahlenrade in den Genehmigungsbescheid beantragt. Seitens des WEA-Herstellers kann die Ausstattung erfolgen und wird von der Vorhabenträgerin umgesetzt.</p>	
2.7.3	<p><i>Gemäß UVP-Bericht würden zur Herstellung der Zuwegungen und Kranstellflächen entweder Kiese i.d.R. jedoch schadstoffgeprüfte Betonrecycling verwendet. Die Einwander bitten um Auskunft, ob die Freiheit von Schadstoffen vor dem Einbau geprüft wird, wer diese Prüfung ausführt und was in diesem Zusammenhang als Schadstoff gilt.</i></p>	20, 21
Entgegnung StALU WM	<p>Aus den Stellungnahmen der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde vom 13.11.2019 (beide Vorhaben) ergeben sich Auflagen, welche den Schutz auch vor Schadstoffen sicherstellen:</p>	

	<p>Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.</p> <p>Es sind nur bauartzugelassene bzw. geprüfte Teile für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verwenden. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.</p> <p>Wird Bodenaushub außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 (außer TOC) der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist bereits vorab, auch zur Festlegung des Analysenspektrums, von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist der unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.</p>	
3	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	
3.1	Auswirkungen auf Schutzgebiete	
3.1.1	<p><i>Im Gutachten werde den Naturschutzgebieten aufgrund der Entfernung zum geplanten Windpark nur eine geringe Bedeutung zugesprochen. Es wird angemerkt, dass das FFH-Schutzgebiet "Wälder bei Mestlin, Langenhägener Seewiesen" 1,8 km und das SPA-Gebiet "Wälder und Feldmark Techentin-Mestlin" 2,3 km von den geplanten Windenergieanlagen entfernt liegen. Gemäß AAB-WEA (LUNG M-V, 2016) läge der Ausschluss- und Prüfbereich von Vogelarten bei bis zu 7 km. Man ist somit der Meinung, dass die Vogelarten dieser Naturschutzgebiete eine extrem große Bedeutung für die richtige Beurteilung ihres Lebensraumes hinsichtlich der geplanten Windenergieanlagen aufweisen.</i></p>	31, 32
Entgegnung Antragsteller	<p>Zur Beurteilung, ob erhebliche Beeinträchtigungen internationaler Schutzgebiete (wie den darunter fallenden FFH- und SPA-Gebieten) von Vorhaben ausgehen können, wurde eine Unterlage zur Prüfung der Verträglichkeit erstellt, die ebenfalls zu den ausgelegten Antragunterlagen gehört (Unterlage zur Natura2000-Verträglichkeit, Kapitel 3 der Antragsunterlagen).</p> <p>Naturschutzgebiete sind nationale Schutzgebiete, die der FFH-Richtlinie nicht unterliegen. Ungeachtet dessen geht die Unterlage zur Natura2000-Verträglichkeitsprüfung auch auf die genannten Vogelarten ein.</p>	

Entgegnung StALU WM	<p>Die Bewertung obliegt der unteren Naturschutzbehörde. Eine Prüfung der Auswirkungen auf Schutzgebiete erfolgte durch die untere Naturschutzbehörde bisher nicht, da aktuell aufgrund ungenügender Eingriffsbilanzierung keine Genehmigungsfähigkeit besteht. Wenn diese hergestellt wird, wird auch die artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen.</p>	
3.1.2	<p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass das NSG Darzer Moor umzingelt von Eignungsgebieten wäre, sollten die WEG 53/18 und WEG 42/18 Wirklichkeit werden. Des Weiteren können Vögel nicht sicher an ihren Brut- und Nahrungsplatz kommen bzw. diesen wieder verlassen. Da würde der bekannte Schutz nicht ausreichen (NSG hartes Ausschlusskriterium 500 m Puffer, Horst/Nistplätze von Großvögeln, europ. Vogelschutzgebiete 500 m Abstandspuffer, Vogelzugzone A- hohe bis sehr hohe Dichte). Der Einwender ist der Überzeugung, dass von einer kumulativen Wirkung gesprochen werden müsse und eine Umweltverträglichkeitsprüfung auch unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen aller umgebenden WEA auf die Vogelwelt erstellt werden sollte.</i></p>	34
Entgegnung Antragsteller	<p>Die nördlichen Teile des NSG Großes Moor bei Darze wurden im Rahmen der Horstsuche und Horstbesatzkontrolle sowie bei den gemäß AAB-WEA anzuwendenden Abstandskriterien berücksichtigt. Die genannten Abstandspuffer finden gemäß Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Anwendung und wurden im Rahmen der Vor-Ort-Untersuchung bereits auf bis zu 2.000 m Radius um das Vorhaben erweitert.</p> <p>Der langjährige Betrieb von insgesamt ca. 30.000 WEA bundesweit blieb bislang ohne jeden kausalen Zusammenhang mit der Bestandsentwicklung von Brut-, Rast- und Zugvögeln. Unter Beachtung der örtlichen Erkenntnisse ist in Herzberg-Granzin nicht mit einer Abweichung hiervon zu rechnen. Eine art- und artengruppenspezifische Begründung dessen findet sich in den Unterlagen zum Artenschutz (Kap. 12.8), zur Natura2000-Verträglichkeit (Kap. 12.6) und zur Eingriffsregelung (LBP, Kap. 12.7)) sowie zusammenfassend auch im UVP-Bericht (Kap. 12.9). Kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben wurden schutzgutbezogen thematisiert (vgl. UVP-Bericht).</p>	
Entgegnung uNB	<p>Im Rahmen des UVP-Berichtes ist die Verträglichkeit des Projektes mit dem Naturschutzgebiet abzuhandeln, um alle relevanten Bestandteile im Einwirkungsbereich des UVP-pflichtigen Vorhabens auf ihre Betroffenheit und Auswirkungen darstellen zu können. Dies ist vorliegend bisher nicht erfolgt und muss nachgeholt werden. Eine fachliche Bewertung erfolgt dann durch die Unteren Naturschutzbehörde.</p>	
3.1.3	<p><i>Die Einwender sind der Meinung, dass dieses Gebiet für eine Ausweisung im Sinne von §§ 20 und 21 BNatSchG als Biotopverbund prädestiniert wäre und in Verbindung mit der zu fördernden Biodiversität sowie der unzerschnittenen Lebensräume sollte dieses Gebiet von WEA's freigehalten werden.</i></p>	34

Entgegnung Antragsteller	<p>Das Gebiet wurde über viele Jahre im Hinblick auf einen möglichen Biotopverbund bzw. unzerschnittene Lebensräume durch die Raumordnung und andere Träger intensiv geprüft. Das Plangebiet zeichnet sich durch eine gering strukturierte, intensiv agrarisch genutzte Feldflur aus. Lebensraumelemente, die eine Einbindung in das engere oder erweiterte Biotopverbundsystem des Landes MV erlaubten, fehlen weitgehend.</p> <p>Ein Biotopverbund würde somit auch eine Umwandlung des Ackerlandes notwendig machen. Ein Verbund besteht derzeit nicht, da die Zugrouten nicht über dem WEG verlaufen und in entsprechender Abwägung auch das Gebiet als pot. WEG im RREP WM aufgenommen wurde.</p>	
Entgegnung StALU WM	Derzeit befindet sich das Vorhabengebiet nicht in einem Biotopverbund, entsprechende Schutzansprüche können deshalb nicht geltend gemacht werden.	
3.1.4	<i>Es wird die Einhaltung sowie die Kontrollmöglichkeit der Umsetzung der geplanten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen bezweifelt, so beispielsweise die Abschaltung der WEA bei Bodenarbeiten und an den Folgetagen.</i>	20, 21
Entgegnung Antragsteller	<p>Art und Umfang der Dokumentation bezüglich der erforderlichen Abschaltungen werden mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Ludwigslust-Parchim vor Inbetriebnahme engmaschig abgestimmt. Die Prüfung der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (Abriss Schulgebäude Herzberg) erfolgt durch die zuständige untere Naturschutzbehörde.</p> <p>Generell werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Bauanlaufberatungen, Zwischen- und Endabnahmen durch die zuständigen Behörden begleitet, wodurch eine Kontrollfunktionskette gegeben ist.</p>	
Entgegnung uNB	Bezüglich der Kompensationsmaßnahmen bestehen Bedenken. Die Planung ist sehr vage und der derzeit vorgelegten Planung kann seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim nicht gefolgt werden. Eine Überarbeitung nach Maßgabe der Anlage 6 der HzE (Hinweise zur Eingriffsregelung) 2018 wurde durch die untere Naturschutzbehörde nachgefordert.	
3.2	Arten- und Biotopschutz	
3.2.1	Avifauna	
3.2.1.1	Avifauna - allgemein	

3.2.1.1.1	<p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass die geplanten WKA sich im geplanten Windkrafteignungsgebiet 53/18 befinden und dort in der laufenden Planung des Planungsverbandes WM zum Entwurf der Teilfortschreibung des RREP in der 2. Stufe ebenfalls ein Restriktionskriterium Vogelzug Zone A mit hoher bis sehr hoher Dichte benannt wurde. Zur Vermeidung des sehr hohen Vogelschlagrisikos seien betroffene Bereiche von Windkraftanlagen freizuhalten. Es wird befürchtet, dass es zur Schädigung der Tierwelt, speziell von Vögeln (insbesondere Großvögel wie Seeadler, Rotmilan, Kranich) komme.</i></p>	2, 3, 15, 22, 23, 25-30, UL
Entgegnung StALU WM	 <p>Das geplante WEG 53/18 liegt nicht in der Vogelzugzone A, sondern anteilig westlich in der Vogelzugzone B. Dies wurde bereits in der Antwort zu 1.2.2 dargestellt. Die Vogelzugzone B stellt kein Restriktionskriterium des RREP WM dar.</p>	
3.2.1.1.2	<p><i>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die vom Regierungspräsidium Darmstadt erteilte Ausnahme vom Tötungsverbot nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) rechtswidrig sei und somit nicht angewandt werden könne, da dies ein Verstoß gegen die vorrangigen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie darstellt. Dies gelte unabhängig davon, ob es sich um eine streng geschützte Vogelart handle oder nicht, so das Gericht (VG Gießen, 1. Kammer).</i></p>	1, 35
Entgegnung Antragsteller	<p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei Umsetzung der aufgelisteten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich ist, da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig werden.</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte durch die untere Naturschutzbehörde bisher nicht, da aktuell aufgrund ungenügender Eingriffsbilanzierung keine Genehmigungsfähigkeit besteht. Wenn diese hergestellt wird, wird auch die artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen.</p>	

3.2.1.1.3	<i>Im Antrag und Gutachten steht zu einigen Vogelarten und Tierarten der Satz sinngemäß: "braucht nicht berücksichtigt zu werden". Die Einwender erbitten Klarheit, ab wie vielen toten Tieren eine Art zu berücksichtigen sei.</i>	8, 9
Entgegnung uNB	Im AFB hat eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG stattzufinden. Die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Begutachtung, eventuell Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie möglicherweise erforderlich werdende Maßnahmen (u.a. Bauzeitenregelung, Abfangen von Reptilien, ökologische Baubegleitung, Ersatznistkästen, Ersatzhabitate etc.) sind darzulegen. Die Erfassungen und Kartierungen sind gemäß der üblichen Methodenstandards wie bspw. Südbeck et al. oder den in der HzE 2018 befindlichen Mindestanforderungen an Erfassungen, durchzuführen. Wird eine Potentialabschätzung vom Antragsteller gewählt, so ist die Worst-Case-Betrachtung durchzuführen.	
Entgegnung Antragsteller	<p>Es gibt kein Kriterium der „Anzahl der toten Tiere“. Der Gutachter hat sich an die für eine Prüfung der Relevanz vorgegebenen Kriterien und gesetzlichen Grundlagen zu halten.</p> <p>Untersuchungsräume innerhalb des AFB umfassen die Bereiche, in denen es zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten bzw. der lokalen Population der europarechtlich geschützten Arten kommen kann, durch die die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können.</p> <p>Somit erfolgt eine Relevanzprüfung, in welcher die zu bearbeitenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten bestimmt und der Umfang der Prüfung definiert werden.</p>	
3.2.1.1.4	<i>Das Vorhandensein von Zug- und Rastvögeln sowie Greifvögeln und die Nutzung der Flächen zur Nahrungssuche sollte dem Planungsbüro bekannt sein, dennoch sagt man: „Eine wesentliche Funktion als Nahrungsgebiet für die Zielarten übernimmt der Vorhabenbereich nicht.“ (UVP-Bericht S. 30) Dieser Schlussfolgerung wird mit Nachdruck widersprochen. Der Einwand der Antragstellerin, dass die betroffenen Vogelarten aufgrund anderer vorhandener Nahrungsgebiete nicht gezwungen seien, in Richtung Windpark zu fliegen, wird nicht geteilt. Es wird die Meinung vertreten, dass die Vögel sich nicht an die Vorgaben halten werden.</i>	20, 21, 31, 32, 37
Entgegnung Antragsteller	Nahrungsflächen während der Zugzeit sind in M-V alle landwirtschaftlich genutzten Freiflächen, diese werden angesichts der Zahlen der überwinternden Tiere (in M-V beispielsweise ca. 150.000 Kraniche) nahezu flächendeckend in M-V beansprucht. Das Vorhabengebiet wird jedoch nicht als essenzielle Nahrungsfläche bewertet.	
Entgegnung StALU WM	Die Einschätzung durch die untere Naturschutzbehörde steht noch aus.	

3.2.1.1.5	<i>Die Beschreibung des geplanten WEG 53/18 lautet: „auf einer naturschutzfachlich geringwertigen Ackerfläche mit einer artenarmen Offenlandavifauna“. Unter Berücksichtigung der Wirkungsfaktoren und -profile hinsichtlich der prüfungsrelevanten, dort vorkommenden Vogelarten und deren Tabukriterien wird eine Überarbeitung gefordert. Es wird darauf hingewiesen, dass Großvogelarten wie z.B. Kraniche, div. Schwäne und Nordische Gänse sowie Arten wie Kiebitze und Goldregenpfeifer mit ihren ausgeprägten Fluchtdistanzen vermeintlich ausgeräumte und deshalb weithin gut überschaubare Flächen, genauso wie sie sich teilweise in diesen potenziellen Windeignungsgebieten darstellen, benötigen.</i>	38
Entgegnung Antragsteller	Der betreffende Absatz konnte den Unterlagen nicht zugeordnet werden. Grundsätzlich ist das genannte Zitat jedoch zutreffend und stellt zunächst einmal eine Beschreibung der Ausgangssituation dar. Es erfolgte eine Prüfung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben selbst auf die konkret betrachtete Fläche. Hiernach sind artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf die genannten ziehenden Arten ausgeschlossen.	
Entgegnung StALU WM	Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte durch die untere Naturschutzbehörde bisher nicht, da aktuell aufgrund ungenügender Eingriffsbilanzierung keine Genehmigungsfähigkeit besteht. Wenn diese hergestellt wird, wird auch die artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen.	
3.2.1.1.6	<i>Durch die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wie nächtliche Abschaltung, Abschaltung während der Brutzeiten und Abschaltung 1 h vor Sonnenaufgang bis 1 h vor Sonnenuntergang die Kollisionsgefahr und somit die Tötung von sehr streng geschützten Tierarten wie z.B. Fledermäuse, Kraniche, Rotmilan, Adler, Gänse uvm. würden auf keinen Fall unterbunden. Dies ist inakzeptabel und nicht hinnehmbar.</i>	25-28, 31, 32
Entgegnung Antragsteller	Die aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen entsprechen den Vorgaben der AAB-WEA 2016 und sind im Übrigen auch Gegenstand artenschutzfachlicher Leitfäden anderer Bundesländer. Die Maßnahmen sind nachweislich geeignet, das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 BNatSchG auszuschließen. Eine zusammenfassende Darstellung findet sich z.B. in Jan Blew, Klaus Albrecht, Marc Reichenbach, Stefanie Bußler, Thomas Grünkorn, Kerstin Menke und Oliver Middeke (2018): Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen, BfN-Skripten 518.	
3.2.1.1.7	<i>Die Brutbiologie sowie das Zug- und Rastverhalten einzelner Vogelarten seien abhängig von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen. Der Einwender ist der Auffassung, dass die dargestellten Saisonkartierungen aus den Antragsunterlagen nicht ausreichend aussagekräftig und somit auch nicht maßgeblich entscheidungsrelevant sind. Auf die Inhalte der Planungsunterlagen bezogen, würde das eine erhebliche Korrektur der Aussagen, Bewertungen, Ergebnissen, Prognosen usw. bedeuten.</i>	38

<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Wie der Einwender richtig feststellt, ist das Rastverhalten von Vögeln sehr stark abhängig von der bestellten Ackerfrucht. Insofern würden auch weitergehende Kartierungen keine neuen Erkenntnisse bringen. Solche werden von der AAB-WEA 2016 auch nicht obligatorisch gefordert. Die AAB-WEA verweist hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Beurteilung von Brut- und Rastvögeln vielmehr auf die Modelle von ILN 1996 und ILN & IfAÖ 2009. Die diesbezüglichen Kriterien zur Vogelzugdichte und Bewertung der Rast- und Überwinterungsgebiete erfüllt das Vorhaben vollumfänglich. Die Kartierungsergebnisse weisen indes nicht darauf hin, dass die Modelle erkennbar nicht mehr zutreffend sind. Die avifaunistischen Kartierungen wurden nach den in Mecklenburg-Vorpommern gegenwärtigen Standards durchgeführt. Entsprechend ist auf Basis der Kartierungen die Möglichkeit einer belastbaren naturschutzrechtlichen Prüfung gegeben.</p> <p>Eine Erfassung rastender Zugvögel ist gemäß AAB-WEA Teil Vögel nicht zwingend erforderlich. Die Anzahl von 11 morgendlich durchgeführten Begehungen in der Zeit vom September 2016 bis April 2017 war darüber hinaus höher als die, nach den durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2018 herausgegebenen Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) genannten Anzahl von mindestens 9 Terminen.</p> <p>Die Avifauna wurde vollumfänglich (Brutvögel, Zug- & Rastvögel, Großvogelarten) von 2016 bis 2019 untersucht und die Ergebnisse sowohl im Kartierbericht als auch bewertend im AFB dargestellt. Zudem wurden Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen erheblichen Betroffenheit durch das geplante Vorhaben auf die vorgefundenen Arten durchgeführt und, bei Notwendigkeit, Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände festgelegt.</p>	
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte durch die untere Naturschutzbehörde bisher nicht, da aktuell aufgrund ungenügender Eingriffsbilanzierung keine Genehmigungsfähigkeit besteht. Wenn diese hergestellt wird, wird auch die artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen.</p>	
<p>3.2.1.1.8</p>	<p><i>Es wird eine umfassende Bestandsaufnahme und Kartierung sowie Langzeitbeobachtungen und Auswertungen durch unabhängige und ausgewiesene Spezialisten bzw. Sachverständige auf dem Gebiet des Umwelt- und Artenschutzes gefordert. Die Eignung könne nicht vorausgesetzt werden und die Genehmigung sei zu versagen.</i></p>	<p>1, 35</p>
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Es wird auf die Antwort zu 1.3.1.1 verwiesen.</p>	
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Das Gutachterbüro Stadt Land Fluss existiert seit 2000 und weist hinsichtlich der Erfassung und Bewertung von Biotopen und Vögeln sowie der Erstellung umwelt- und naturschutzfachlicher Gutachten eine umfangreiche Expertise auf.</p>	
<p>3.2.1.2</p>	<p>Zug- und Rastvögel</p>	

<p>3.2.1.2.1</p>	<p><i>UVP-Berichts (Kapitel 5.1): "Der oben gezeigte Kartenausschnitt offenbart, dass die geplanten Vorhabenstandorte laut GLP 2003 innerhalb von stark frequentierten Nahrungsgebieten mit der Bewertungsstufe hoch bis sehr hoch liegen. Diese Einschätzung kann nicht geteilt werden. Im Artenschutzbericht wird auf die ausführlichen Rast- und Zugvogelkartierungen näher eingegangen." Diese abweichende Einschätzung ist von den Einwendern nicht nachvollziehbar. Eigene Vor-Ort-Erfahrungen würden die Bewertung des GLP bestätigen.</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass das WEG sich gem. Umweltbericht zur Teilfortschreibung des RREP WM in der Sammel- und Rastregion Mittelmecklenburgische Seen befindet und sich fast vollständig mit Rastflächen der Wertstufe 3 (hoch bis sehr hoch) überschneide. Das Gebiet ist ein wichtiger Funktionsraum von höchster Bedeutung für die in unmittelbarer Nähe liegenden Rast- und Sammelpunkte für Kraniche und Wildgänse, die Langenhägener Seewiesen und Muschwitzter Teiche. Zu den ausdrücklichen Zielen des GLRP WM 2008 gehöre die Sicherung der Rastplatzfunktion. Das Vorhaben entspräche somit nicht den Anforderungen des Zielbereiches 12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete, GLRP-WM 2008.</i></p>	<p>20, 21, 38</p>
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Unter Anwendung der AAB-WEA 2016 ist bei Rast- und Zugvögeln folgendes zu prüfen:</p> <p>Lage außerhalb Vogelzugzone A</p> <p>Einhaltung eines Abstands von mind. 3 km um Schlafplätze und Ruhestätten in Rastgebieten der Kategorie A und A* sowie 500 m um alle anderen Rast- und Ruhegewässer (Kategorien B, C und D)</p> <p>Freihalten von Nahrungsflächen von Zug- und Rastvögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) sowie zugehörige Flugkorridore“</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz stellt klar, dass die drei oben genannten Bedingungen vom Vorhaben eingehalten werden. Des Weiteren wurde auf Grundlage der Rast- und Zugvogelerfassungen festgestellt, dass die für die Feststellung eines besonderen Rast- und Zugvogelgebietes erforderlichen Abundanzen nicht erreicht werden und somit kein Anlass für die Annahme besteht, dass die im Umweltkartenportal dargestellten Ergebnisse der Gutachten I.L.N. 1996 (Vogelzugzonen) sowie I.L.N. & IfAÖ 2009 (Schlafplätze, Tagesruhegewässer, Nahrungsflächen) „erkennbar“ nicht mehr zutreffend sein sollten.</p> <p>Des Weiteren wird bereits auf die Studie PROGRESS 2016 in Verbindung mit der Schlagopferkartei DÜRR 2020 verwiesen, wonach Kollisionen von ziehenden Vögeln mit WEA sehr selten stattfinden. Wenn des Weiteren die Nutzung von Windenergie in MV auf < 2 % der Landesfläche begrenzt ist und hierbei zudem insbesondere Rastgebiete der Stufe 4 ausgespart werden, ist eine größtmögliche Nichtbetroffenheit der rastenden und ziehenden Vögel gegeben.</p>	

<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte durch die untere Naturschutzbehörde bisher nicht, da aktuell aufgrund ungenügender Eingriffsbilanzierung keine Genehmigungsfähigkeit besteht. Wenn diese hergestellt wird, wird auch die artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen.</p> <p>Der GLRP WM 2008 hat keine bindende Wirkung auf die übergeordnete Planung. Die Regionalplanung ist den Landschaftsrahmenplänen übergeordnet, der GLRP hat lediglich in Teilen informativen Charakter.</p>	
<p>3.2.1.2.2</p>	<p><i>Die Abb. 15 im UVP-Bericht sei grob fehlerhaft. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass die "Vernetzung" ausgehend von den "Wäldern bei Mestlin" nach SW funktionieren könne. Sie führt durch eine Vielzahl von schon vorhandenen oder in Planung befindlichen Windenergieanlagen und ist ca. 19 km lang. Der Pfeil vom EU-Vogelschutzgebiet Techentin-Mestlin-Seewiesen zum Schutzgebiet an der Elde wäre obsolet, wenn dem Antrag auf Errichtung von 8 WEA im Gebiet 42/18 Sehlsdorf zugestimmt wird, desgleichen der Pfeil von südlich Goldberg zur Elde, wenn das Vorhaben Daschow genehmigt wird. Was die weiter südlich eingezeichneten Pfeile betrifft, so bestehen begründete Zweifel. Der untere, rechte Pfeil gehe durch vorhandene oder geplante Anlagen. Es fehlt in Abbildung 15 ein ganz wichtiger Vernetzungspfeil. Dieser müsse vom EU-Vogelschutzgebiet durch das Vorhabengebiet zum Naturschutzgebiet Großes Moor und von dort weiter zum Landschaftsschutzgebiet im NO von Parchim zeigen. Es wird festgestellt, dass die Pfeile in Abbildung 15 von Ost nach West verlaufen müssten. Das geplante Vorhaben "42/18 Sehlsdorf" stelle somit eine gewaltige Barriere dar.</i></p>	<p>20, 21</p>

Entgegnung
Antragsteller

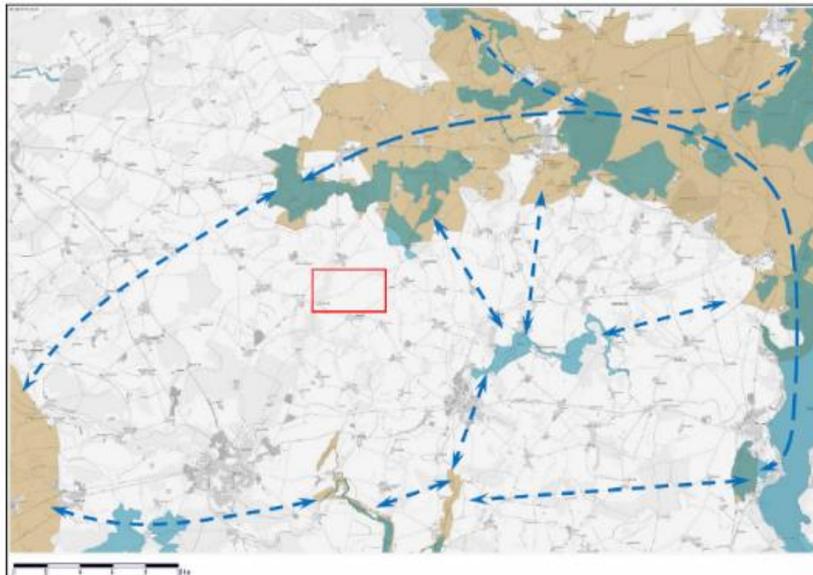


Abbildung 15: Darstellung der Gesamtausdehnung der im Umfeld des Vorhabens vorhandenen EU-Schutzgebiete. Maßgeblich für die Vernetzung der Gebiete untereinander ist der Verlauf von Gewässern (häufig als FFH-Gebiete geschützt, blau) und Waldstrukturen. Auf Grundlage dessen stellt das geplante Vorhaben (rot) keine wesentliche Barriere zwischen den EU-Schutzgebieten dar.

Die Abbildung 15 im UVP-Bericht bezieht sich auf die Vernetzung der Natura2000-Schutzgebietskulisse, wobei mit Pfeilen die jeweils kürzeste Verbindung zwischen den Gebieten markiert wurde. Natura2000-Gebiete werden aus den EU-Vogelschutzgebieten und den FFH-Gebieten gebildet, nicht aus nationalen Schutzgebieten (die allerdings ganz oder teilweise innerhalb der Natura2000-Gebietskulisse liegen können).

Sofern bei WEA von Barrierewirkungen die Rede ist, muss immer auch definiert werden, für welche Tierart dies zutreffend sein mag. Für in der Regel eng strukturgebundene FFH-Arten ist dies, wie vorliegend, regelmäßig ausgeschlossen. Bei Vogelarten richtet sich die Betroffenheit nach den artenspezifischen Aktionsradien und den jeweiligen Lebensraumsprüchen während der Brut und ggf. während des Zuges. Die Unterlagen gehen auf diese Aspekte ein und kommen zu dem Schluss, dass insbesondere unter Beachtung der

artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen eine Barrierewirkung ausgeschlossen ist. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass Windparke keine feste Barriere darstellen, sondern von den meisten Vogelarten entweder über- oder umflogen, oft aber auch durchflogen und dabei als Hindernis erkannt werden.

Entgegnung
StALU WM

Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte durch die untere Naturschutzbehörde bisher nicht, da aktuell aufgrund ungenügender Eingriffsbilanzierung keine Genehmigungsfähigkeit besteht. Wenn diese hergestellt wird, wird auch die artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen.

3.2.1.2.3

Es komme zur Zerstörung der Nahrungs- und Rastgebiete für durchziehende Vögel. Der Lebensraum dieser Arten würde mit Errichtung des Windparks erheblich eingeschränkt. Dieser Sachverhalt ist zu erörtern.

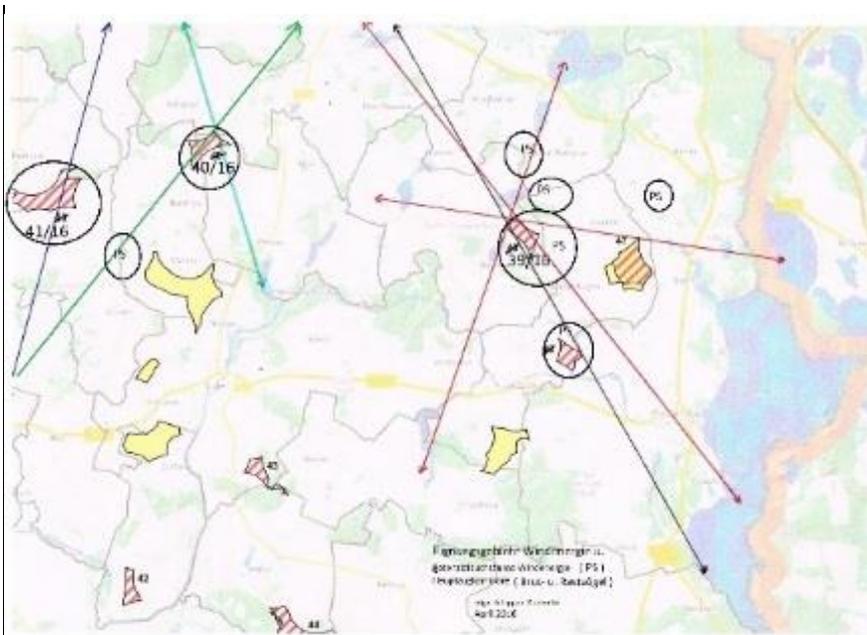
2, 3, 8-
13, 20,
21, 22,
23, 25-
32, UL

Entgegnung Antragsteller	Der Sachverhalt wurde im Fachbeitrag Artenschutz eingehend unter Anwendung der AAB-WEA 2016 geprüft. Vgl. hierzu Erwidern zu Punkt 3.2.1.1.4. der rastenden und ziehenden Vögel gegeben.	
3.2.1.2.4	<i>Auf folgenden Sachverhalt wird aufmerksam gemacht: Es würde zu einer Zerstörung des Flugkorridors zum Naturschutzgebiet "Langenhägener Seewiesen" kommen (Barrierewirkung; Laut LUNG M-V „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe -Teil Vögel“ unter Punkt 2.1 bis 2.3 ist es verboten und somit nicht genehmigungsfähig).</i>	2, 3, 10, 11, 15-23, 25-32, 35-38, UL
Entgegnung Antragsteller	Laut NSG-Verordnung ist die überregionale Bedeutung des mehr als 6 km vom Vorhaben entfernten Feuchtgebietes Langenhägener Seewiesen als Brut-, Ruhe- und Nahrungsplatz für Wasservögel als Schutzzweck verankert. Ausgeprägte Flugkorridore durch das Plangebiet hindurch bzw. vom Plangebiet in Richtung Langenhägener Seewiesen haben sich im Zuge der Rast- und Zugvogelerfassungen nicht herausgebildet, sodass eine Barrierewirkung nicht zu befürchten ist.	
Entgegnung StALU WM	Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte durch die untere Naturschutzbehörde aufgrund entgegenstehender Belange der Eingriffskompensation bisher nicht.	
3.2.1.2.5	<i>Der AFB enthält folgende Aussage: "Der Vorhabenbereich zeigte insgesamt keine herausragende Bedeutung für Zug- und Rastvögel." Dieser Behauptung kann nicht gefolgt werden. Der Bereich solle über wesentlich längere Zeiträume beobachtet und keinesfalls isoliert betrachtet werden. Der Zusammenhang mit allen Nahrungshabitaten - auch mit den östlich von Sehlisdorf liegenden - spiele eine entscheidende Rolle bei der Ernährung der Vögel. Somit ist die weitere Aussage: "Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen, d.h. eine artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens i.S.v. § 44 Abs.1 BNatSchG in Bezug auf Rast- und Zugvögel können somit ausgeschlossen werden." ebenfalls nicht nachvollziehbar.</i>	20, 21, 38
Entgegnung Antragsteller	Vgl. hierzu Erwidern zu Punkt 3.2.1.2.1	
Entgegnung StALU WM	Ob das Plangebiet eine wesentliche Bedeutung für die Ernährung der Vögel hat, wird durch die untere Naturschutzbehörde bewertet.	
3.2.1.2.6	<i>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass mehrfach Wildgänse und Schwäne gesichtet wurden und davon auszugehen ist, dass diese in der Umgebung leben und evtl. auch brüten.</i>	1, 2, 3, 5, 6, 8- 13, 15, 16, 17,

		22-32, 34, 35, 38
Entgegnung Antragsteller	Die Vermutung ist richtig und wird durch die Kartierungen vor Ort bestätigt. Jedoch generiert sich daraus unter Anwendung der AAB-WEA 2016 kein artenschutzrechtliches Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.	
3.2.1.2.7	<p><i>Folgender Aussage wird widersprochen: "Keinen Lebensraumverlust erleiden die im SPA beheimateten Kraniche. ..., sind keine Verluste von Brutstätten von Kranichen im SPA zu erwarten." (UVP-Bericht S. 28). Es wird angemerkt, dass Kraniche im Gebiet rasten bzw. es überfliegen und im Erlenbruch bei Herzberg brüten. Das Vorhabengebiet sei Teil eines riesigen Nahrungshabitats. Man ist der Meinung, dass der Hauptflugkorridor zwischen Schlaf- und Nahrungsgebiet durch den Windpark erheblich gestört würde. Es wird bemängelt, dass die Antragstellerin keine Aussage über den Umgang mit den Äsungsflächen der Kraniche aufgeführt hat und zu wenige Beobachtungen stattgefunden haben.</i></p> <p><i>Des Weiteren seien gemäß Artenschutzfachbeitrag zwei Brutplätze unmittelbar im Bahlenholz im 500 m Umfeld bekannt. Darüber hinaus würden sich außerhalb des 500 m Radius weitere besetzte Brutreviere befinden. Auf Seite 40 des Artenschutzfachbeitrages wird ein Konfliktpotential eines Kranichbrutplatzes östlich der WKA 1 mit dem Anlagenstandort aufgezeigt. Dies bedürfe einer Konfliktsanalyse. Darüber hinaus seien WEA 01 und WEA 09 viel zu nah am Brutplatz und würden die beiden Brutpaare gefährden.</i></p> <p><i>Die im LBP vorgeschlagenen Ersatzflächen (S.12) werden als inakzeptabel empfunden, da die Kraniche zum Brüten Wälder mit Gewässer bevorzugen würden. Es wird um Klarheit über den zukünftigen Umgang mit der CEF 1 gebeten und wie die Erhaltung dieser Maßnahme erfolgen würde.</i></p>	1, 2, 3, 5-13, 15-17, 20-32, 34, 35, 38, UL
Entgegnung Antragsteller	Die AAB-WEA 2016 sieht beim Kranich keinen Ausschluss, sondern lediglich einen Prüfbereich (500 m) vor. Das SPA befindet sich ca. 2,3 km vom Plangebiet entfernt. In Anwendung der AAB-WEA 2016 können artenschutzrechtliche Verbote in Bezug auf die dort brütenden Kraniche bereits entfernungsbedingt ausgeschlossen werden. Sofern WEA innerhalb des 500 m Prüfbereichs geplant sind, sind nach AAB-WEA 2016 artenschutzrechtliche Verbote durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen überwindbar. Der Fachbeitrag Artenschutz berücksichtigt dies. Konkrete Flächen zur Umsetzung der CEF-Maßnahme benennen weder der LBP, noch der Fachbeitrag Artenschutz. Allerdings finden derzeit Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde zur Bestimmung der grundsätzlichen Geeignetheit der Fläche, welche für die CEF-Maßnahme vorgesehen wird, um darauf aufbauend die Maßnahmen-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung in die Wege zu leiten. Die Fläche und der Umfang der Maßnahme ist vor Baubeginn mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese prüft die Funktionalität der Maßnahme vor Baubeginn (Abnahme).	

	<p>Der LBP und der Fachbeitrag Artenschutz enthalten Beispiele für eine kranichgerechte Gestaltung von Kleingewässern. Der Kranichbestand in M-V hat sich seit 1990 auf über 4.250 Brutpaare fast versechsfacht. Damit einher geht die Tatsache, dass Kraniche keinesfalls Wälder mit Gewässern (Erlenbrüche) bevorzugen, sondern flächendeckend in MV auch in permanent Wasser führenden Kleingewässern mit Röhrichten und Rieden erfolgreich brüten. Kleingewässer, die auf die im Fachbeitrag Artenschutz beschriebene Art hergestellt oder saniert werden, werden in der Regel kurzfristig und gerne von Kranichen zur Brut genutzt.</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte durch die untere Naturschutzbehörde bisher nicht. Im Ergebnis der Prüfung kann u.U. auch eine Ablehnung des Vorhabens oder einzelner WKA erfolgen.</p>	
3.2.1.2.8	<p><i>Es wird bemängelt, dass immer wieder die Arbeit von Scheller und Vökler (2007) im Ornith. Rundbrief M-V Band 46, Heft 1 (S. 1-24) zitiert wurde, dass die WEA bei Brutpaaren im Offenland ab 400 m Entfernung keine Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass Scheller Beeinträchtigungen bei WEA > 100 m Höhe feststellt und zu diesem Ergebnis kam. Damals waren die höchsten Anlagen aber 140 m hoch, heute seien sie 100 m höher. Deshalb ist man der Meinung, dass man diese Erkenntnis nicht auf die heutigen Anlagen beziehen könne.</i></p>	38
Entgegnung Antragsteller	<p>Neben den Erkenntnissen von Scheller & Vökler 2007 verweisen die Verfasser des Fachbeitrags auf eigene Erfahrungen in den Eignungsgebieten Rukieten, Kirch Mulsow, Bernitt-Kurzen Trechow und Satow – zu den drei erstgenannten Vorhaben wurden vorsorglich in störungsarmer Lage Kranichbiotope neu angelegt. Hier haben die Kraniche während und nach Errichtung der WEA (Gesamtbauhöhe bis 200 m) in deutlich geringerer Entfernung als 400 m nachweislich stetig weiter gebrütet. Angesichts des stetig bis auf ca. 4.250 Brutpaare angewachsenen Brutbestandes in MV und der nunmehr langjährigen Erfahrung mit WEA und Kranichen ist eine Störung bzw. Vergrämung auch durch größere WEA auf Grundlage aktueller Erkenntnisse nicht anzunehmen.</p>	

3.2.1.2.9



Die Langenhägener Seewiesen seien im ökologischen Kontext mit der angrenzenden Agrarlandschaft zu betrachten, da diese als Nahrungsraum für die sich sammelnden und rastenden Kraniche von essenzieller Bedeutung sind. Das WEG 53/18 „Granzin“ befindet sich direkt in der Kranich-Sammel- und Rastregion „Mittelmecklenburgische Seen“ innerhalb der ausgewiesenen Nahrungsflächenkulisse für Kraniche. Das geplante Vorhabengebiet werde kontinuierlich über Jahre angefliegen sowie überflogen. Die langjährig existierenden- sowie neu hinzugekommenen Zug- und Flugrouten mit den dazugehörigen Korridoren und den darin festgestellten Flugbewegungen von Kranichen sowie weiteren Großvögeln werden in der Anlage beigefügten Kartenausschnitten genau dargestellt. Sollten sowohl diese als auch die parallelen Anträge bewilligt werden, dann müsse man davon ausgehen, dass als Folge das gesamte Gebiet auch als ein Teil

des Korridors für den westeuropäischen Zugweg der Kraniche ausfällt. Die Langenhägener Seewiesen würden folglich als Vogelschutzgebiet bedeutungslos, was vermutlich einer Vertragsverletzung gleichkäme (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG und Vogelschutzrichtlinie vom 2. April 1979, 79/409/EWG). Beim Kranich ist darüber hinaus der Schlafplatz nahe dem Gehöft Neun Herzberg zu berücksichtigen. Hier schlafen seit Jahrzehnten übersommernde und sich sammelnde Kraniche (bis 350 Ex.). Dieser Schlafplatz sei für die Population sehr wichtig.

20, 21,
38

Entgegnung
Antragsteller

Es bedarf grundsätzlich der Unterscheidung zwischen den Phänomenen Rast und Zug. Während der Rast in M-V bestehen Beziehungen zwischen den Schlafplätzen (z.B. Langenhägener Seewiesen) und den Nahrungsflächen. Letztere sind direkt abhängig von der jeweils angebauten Frucht und somit innerhalb eines Rastgebietes jährlich wechselnd. Nahrungsflächen während der Zugzeit sind in M-V alle landwirtschaftlich genutzten Freiflächen, diese werden angesichts der Zahlen der überwinternden Tiere (in M-V ca. 150.000 Kraniche) nahezu flächendeckend in M-V beansprucht. Angesichts dessen ist nicht davon auszugehen, dass Schlafplätze wie die Langenhägener Seewiesen oder jener beim Gehöft Neun Herzberg (anhand dieser Angabe ist eine genaue Lokalisierung nicht möglich) ihre Funktion verlieren werden. Eine

	<p>artenschutzrechtliche Relevanz ergibt sich beim Kranich dann, wenn regelmäßig Ansammlungen von mind. 1.500 Tieren (= 1% der Flyway-Population) registriert werden. Diese Zahlen werden im Untersuchungsgebiet Herzberg nicht erreicht.</p> <p>Der Sachverhalt wurde im Fachbeitrag Artenschutz eingehend unter Anwendung der AAB-WEA 2016 geprüft (vgl. hierzu Erwiderng zur Einwendung 3.2.1.1.4).</p>	
Entgegnung StALU WM	Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte durch die untere Naturschutzbehörde bisher nicht, da aktuell aufgrund ungenügender Eingriffsbilanzierung keine Genehmigungsfähigkeit besteht. Wenn diese hergestellt wird, wird auch die artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen.	
3.2.1.2.10	<i>AFB S. 49: Das Antragsgebiet wird dem Nahrungs- und Rastgebiet mit hoher bis sehr hoher Bedeutung (Stufe 3) der Klasse A, auch im Zusammenhang mit den Langenhägener Seewiesen zugewiesen. Der Aussage AFB S. 78: "das Gebiet übernimmt keine erkennbare Bedeutung für Zug- und Rastvögel" wird widersprochen, da Beobachtungen etwas gänzlich anderes aussagen. Man ist der Meinung, dass somit die betroffene Antragsfläche von Windkraft ausgeschlossen werden solle.</i>	15, 20, 21, 37, 38
Entgegnung Antragsteller	Der Satz aus der zusammenfassenden Bewertung Avifauna auf S.78 des AFB „Das Gebiet übernimmt keine erkennbare Bedeutung für Zug- und Rastvögel.“ ist so tatsächlich nicht korrekt. Es müsste heißen „Das Gebiet übernimmt keine erkennbare <u>besondere</u> Bedeutung für Zug- und Rastvögel“.	
Entgegnung StALU WM	Als Nahrungsfläche dienen nahezu alle landwirtschaftlich genutzten Freiflächen. Flächen mit besonderer Bedeutung sind die entsprechenden im Umweltkartenportal dargestellten Gebiete der Gutachten I.L.N. 1996 (Vogelzugzonen) sowie I.L.N. & IfAÖ 2009 (Schlafplätze, Tagesruhegewässer, Nahrungsflächen). Es wird auf die vorangegangenen Erwiderngen verwiesen.	
3.2.1.2.11	<i>Gemäß AFB sind die grundsätzlich unterschiedlichen Mechanismen des Tag- und Nachtzuges in Verbindung mit den jeweils maßgeblichen Flughöhen, nachts regelmäßig deutlich höher als am Tage (JELLMANN 1989 sowie 1971 und 1997 in SCHELL ER 2007). Man ist der Meinung, dass diese Aussage nicht angemessen ist, da nachts beobachtet wurde wie Kraniche und Gänse direkt und in niedriger Höhe über das Wohngebiet fliegen, um ihre Schlafplätze aufzusuchen, während sie den Flug zu den Nahrungsgebieten am Tage meist in etwas größerer Höhe als nachts tun.</i>	20, 21
Entgegnung Antragsteller	Die Aussage vermischt das Phänomen des Vogelzuges und das Phänomen der Nahrungsflüge rastender Tiere zwischen Schlaf- und Rastplatz. Die Aussage des AFB bezieht sich auf ersteres, den Vogelzug. Die Beobachtung des Hinweisgebers ist jedoch eindeutig auf die Flugbewegungen zwischen Schlafplatz und Nahrungsflächen zu beziehen, diese Flüge finden zumeist geradlinig und in geringer Flughöhe statt.	

	Der Unterschied zwischen Flügen während der Rast in Überwinterungsgebieten und des Vogelzuges zwischen Sommer- und Wintergebieten ist im AFB im Zusammenhang mit dem Modell der Vogelzugzonen sehr deutlich und bewusst dargestellt worden. Der Vorhabensbereich spielt während der Zug- und Rastvogelkartierung 2016/17 keine wesentliche Rolle. Er liegt nicht in Vogelzugzonen mit überwiegend hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte. Auch für rastende Vögel spielte der Vorhabensbereich keine Rolle. Die Anzahl der jeweils beobachteten Tiere erreichte keine Größenordnungen, die zu einer Einstufung als Rastgebiet mit besonderer Funktion führen würde. (Vergleiche Kap. 12.8, S. 26 ff).	
3.2.1.2.12	<i>Es wird die Meinung vertreten, dass in der Abb. 6 des AFB die rote Ellipse nicht korrekt platziert sei. Ein Vergleich mit Abb. 3 zeigt, dass die lange Achse mehr von Südwest nach Nordwest zeigen müsste. Dieser Fehler führt zu einer niedrigeren Einstufung durch die Gutachter.</i>	20, 21
Entgegnung Antragsteller	In der Abbildung 6 des AFB ist der Vorhabensbereich laut Bildunterschrift durch die rote Ellipse „angedeutet“. Aus dem Text der Bildunterschrift geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet im Übergangsbereich zwischen zwei Rastgebietskategorien (Stufe 2 und 3) befindet und gem. Fließtext insofern im Modell ILN&IfAÖ 2009 zumindest der Westen des Vorhabengebietes als Bereich mit mittlerer bis hoher Vogelzugdichte (Stufe 3) dargestellt ist. Kernaussage der Bewertung ist im Zusammenhang mit der AAB-WEA 2016, dass das Vorhaben kein Gebiet der höchsten Stufe 4 beansprucht. Dies wird durch die Rast- und Zugvogelerfassungen bestätigt.	
3.2.1.2.13	<i>Die Bestandserfassung der Rast- und Zugvögel sowie Wintergäste wurden nicht ausführlich durchgeführt. Die beschriebene Herangehensweise wurde laut Anlage "Standort Herzberg: Zug- & Rastvögel, Wintergäste 2016/2017" nicht durchgängig eingehalten. Es wurde zu kurz, zu ungünstigen Zeiten (mittags) und ungünstigen Witterungsbedingungen (Kälte) kartiert. Erfassungen zu Dämmerungszeiten habe es nicht gegeben. Die Ergebnisse dieser Beobachtungen seien zur Beurteilung des Zuges bzw. des Rastens von Großvögeln im Vorhabengebiet nicht ausreichend.</i>	20, 21
Entgegnung Antragsteller	Die AAB-WEA 2016 sieht für die artenschutzrechtliche Beurteilung eines WEA-Vorhabens im Hinblick auf das Zug- und Rastgeschehen im Regelfall keine Erfassungen, sondern lediglich eine standortbezogene Auswertung der Modelle ILN 1996 (Vogelzugzonen) sowie ILN & IfAÖ 2009 (Schlafplätze und Nahrungsflächen) vor. Darauf basierend trifft die AAB-WEA 2016 folgende Aussage zur Bewertungsmethodik: „6.2.2 Rastvogelkartierung Soweit die aktuelle Situation von Schlaf- und Tagesruheplätzen sowie Nahrungsgebieten der Rast- und Überwinterungsvögel erkennbar nicht mehr den Sachständen entspricht, welche den unter Punkt 5.3 und in Tabelle 4	

genannten Quellen zu entnehmenden sind, sind ergänzende Bewertungen auf Basis von Recherchen und methodisch belastbaren Erfassungen vorzunehmen.“

Die 2016/2017 durchgeführten Erfassungen ergeben keine erkennbare Abweichung von den damit abgebildeten Sachständen dahingehend, dass sich eine besondere Funktion des Plangebietes für Rast- und Zugvögel daraus ergäbe. Zur AAB-WEA 2016-konformen Feststellung dessen sind die Erfassungen indes belastbar und valide.

Eine Erfassung rastender Zugvögel ist gemäß AAB Teil Vögel nicht zwingend erforderlich. Die Anzahl von 11 morgendlich durchgeführten Begehungen in der Zeit vom 26.09.2016 bis 11.04.2017 über je 2-3 h war darüber hinaus höher als die, nach den durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2018 herausgegebenen Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) genannten Anzahl von mindestens 9 Terminen. Angaben zu Beobachtungszeiten werden in den HzE nicht weiter konkretisiert. Somit sind die vorliegenden Daten geeignet den Zug- und Rastvogelbestand zu bewerten. Gutachterlich wird festgestellt, dass eine Beeinträchtigung der Zugvögel unter Beachtung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Erfassung am 26.09.2016, 12:30-14:30 Uhr, heiter, 18°C, S 1-2, 1 Kartierer: Im September mangelt es in M-V phänologisch bedingt an durchziehenden (nordischen) Gänsen und Kranichen, klare Beziehungen zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht sicher feststellbar. Der Schwerpunkt lag auf der Ermittlung der Gastvögel (insb. ziehende Greifvögel), deren Aktivität um die Mittagszeit am höchsten ist (vgl. Südbeck et al 2005). Des Weiteren sind zu diesem Tageszeitpunkt auf Nahrungsflächen äsende Großvögel wie insb. Kraniche und Gänse gut zu beobachten und nachzuweisen.

Erfassung am 14.10.2016, 10:30 bis 13:00 Uhr, 6,5°C, bedeckt, O3, 2 Kartierer: Auch bei dieser Erfassung lag der Schwerpunkt auf der Feststellung der Nahrungsflächenfunktionen im Untersuchungsgebiet (Überprüfung Modell ILN & IfAÖ 2009). Um Datenredundanzen bei der Zählung zu vermeiden, erfolgte eine Synchronkartierung durch 2 Kartierer. Die noch geringe Anzahl rastender (nordischer) Vögel hat diesen vorsorglichen Aufwand allerdings erübrigt.

Erfassung am 27.10.2016, 7:45 bis 10:45 Uhr, 1°C, neblig trüb bis zum Ende der Kartierung (Sichtweite < 50 m), windstill, 2 Kartierer: Die Kartierung erfolgte bei sehr ungünstiger, weil nebliger Witterung. Gleichwohl wurde der morgendliche Aspekt Flug vom Schlafgewässer zum Nahrungsgebiet durch die Überflüge erfasst.

Erfassung am 10.11.2016, 10:00 bis 13:00 Uhr, 0,5°C, bedeckt, O bis SO 2, 2 Kartierer: Schwerpunktzeit der Rast nordischer Gänse und Kraniche, Zählung rastender Tiere durch 2 Erfasser synchron stand im Vordergrund, hierbei Kiebitz/Goldregenpfeifer- sowie Singschwan-Aspekt zur Überprüfung der Nahrungsflächenfunktionen im Fokus mit erfolgreichen Nachweisen.

	<p>Erfassung am 23.11.2016, 8:00 bis 10:45 Uhr, 5°C, heiter-wolkig, windstill, zu Beginn teilw. Nebelbänke in Bodennähe, 2 Kartierer: Beginn der Erfassung zu Sonnenaufgang, Flüge von Schlafplatz zu Nahrungsfläche erfassbar, Höhepunkt der Saat-/Blässganspräsenz, Limikolenaspekt sehr gering (d.h. temporär während des Durchzugs genutzte Nahrungsfläche!), durch 2 Erfasser synchron sicher zählbar.</p> <p>Erfassung am 15.12.2015, 08:20 bis 10:20 Uhr, - 1,5°C, neblig-trüb, bedeckt, SO3, 2 Kartierer: Morgenaspekt bedingt erfassbar durch neblig-trübe Witterung, neben geringer Aktivität im Untersuchungsgebiet und Bekanntheit der Schlafplätze im weiteren Umfeld (z.B. Langenhägener Seewiese, von dort. d.h. nördlichen Richtungen bislang jedoch wenig Flugbewegungen) stetige Präsenz nordischer Gänse, allerdings in relativ kleinen Abundanzen (→ Bestätigung Stufe 2 Rastgebietsfunktion ILN & IfAÖ 2009, jedoch nicht darüber hinaus gehend)</p> <p>Erfassung am 06.01.2017, 11:00 bis 14:00 Uhr, -7°C, sonnig, kein/kaum Wind aus nördlichen Richtungen, 1 Kartierer: Erneut Überprüfung Nahrungsflächenfunktion im Fokus, Abundanzenerhebung infolge optimaler Witterung auch durch 1 Kartierer sicher möglich. Höhepunkt Saat-Blässgans-Präsenz mit 3.000 Ex. und Singschwan-präsenz > 2 km westlich des Plangebietes auf Maisstoppelacker.</p> <p>Erfassung am 01.02.2017, 08:00 bis 11:00 Uhr, -1°C, Nebel, bedeckt, O/SO 1, Felder schneebedeckt, Gewässer zugefroren, Sichtweite um 100m, anschließend Horstsuche, 2 Kartierer: Situation mit Januar 2017 vergleichbar, Witterung ungünstig, daher lediglich akustische Erfassung der rastenden Gänse und Schwäne ohne Nachweis der Anzahl möglich, jedoch keine neuen Aspekte, Kartierung ab Sonnenaufgang.</p> <p>Erfassung am 15.03.2017, 07:15 bis 11:00 Uhr, 5°C, heiter-wolkig, W 3-4, 1 Kartierer: Hauptaspekt Kranichrückkehr, Rast nordischer Gänse infolge Abzug unbedeutend, daher auch Flugbewegungen zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen nicht mehr sicher ermittelbar, dagegen massiver, strukturgebundener Durchzug von Kleinvögeln, Erfassung ab Sonnenaufgang.</p> <p>Erfassung am 11.04.2017, 07:50 bis 14:00 Uhr, 4°C, wechselhaft, W/NW 4, Brutvogelaspekt überwiegend, 1 Kartierer: Rast- und Zugaktivitäten phänologisch bedingt sehr gering, Beziehungen zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen sind nicht mehr feststellbar, daher Fokus auf Sichtkartierung in der Fläche. Beobachtungen sind überwiegend dem Brutvogelaspekt zuzuordnen.</p>	
<p>3.2.1.2.14</p>	<p><i>Laut AFB bestünden für betroffene Vögel bei etwaigen Störungen durch die Bauarbeiten in der Umgebung zahlreiche Ausweichmöglichkeiten (großflächige Ackerflächen, weitere Gewässer). Es könne insofern von keiner erheblichen Störung während der Bauphase ausgegangen werden; artenschutzrechtlich relevant sei eine Störung nur dann, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Ein Nachweis für die Vielzahl der Ausweichflächen</i></p>	<p>20, 21</p>

	<p><i>fehle jedoch. Für den Nahbereich - unmittelbar südlich des Vorhabengebietes - gebe es bereits jetzt einen weiteren Antrag zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen. Es müsse mit weiteren Folgeanträgen gerechnet werden, die dann das restliche Gebiet zum Gegenstand haben. Im Nahbereich gebe es also keinerlei Ausweichflächen. Es besteht auch Unklarheit, welche weiteren Gewässer es gebe und wo diese lägen. Es liege ein Widerspruch zu der zuvor gemachten Aussage, das nächste Gewässer sei erst in 8 km Entfernung anzutreffen, vor. Unter lokaler Population verstehen die Einwander die standorttreuen Vögel. Sie würden schon durch die Bauarbeiten vertrieben und bei Dauerbetrieb der Anlagen niemals zurückkehren. Das geplante Vorhaben verschlechtere daher den Erhaltungszustand der Population.</i></p>	
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Es besteht nunmehr eine langjährige Erfahrung mit dem Artenspektrum in Windparks. Das Artenspektrum von brütenden Vögeln ist bei Ackerstandorten (vorliegend) in der Regel nach Errichtung und Inbetriebnahme von WEA höher als vorher, da mit den Zuwegungen und Kranstellflächen eine Strukturierung bisheriger Ackerschläge erfolgt und hier keine landwirtschaftliche Nutzung mehr stattfindet. Somit ist anlage- und betriebsbedingt keinesfalls mit der Reduzierung des Artenspektrums und der Vergrämung lokaler Populationen (eigentlich: Bestände) zu rechnen. Erfassungen in Windparks, die ergänzt oder repowert werden, belegen dies auch in M-V in zahlreicher und eindeutiger Form. Diese Ergebnisse sind den Fach- und Genehmigungsbehörden bekannt.</p> <p>Somit ist baubedingt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen betroffener Arten ausgeschlossen. Dies wäre selbst dann so, wenn während der Bauphase eine Brut im Plangebiet unterbliebe, da nach Abschluss der Bauarbeiten nachweislich kurzfristig, d.h. in der darauffolgenden Brutsaison, das Artenspektrum und die Individuenanzahl mindestens das Ausgangsniveau erreicht.</p> <p>Infolge der hohen Mobilität von Vögeln ist es diesen ohne weiteres möglich, auch Gewässer (sofern diese Struktur für die betreffenden Arten maßgeblich ist) in größerer Entfernung zur Brut zu nutzen, um in der Folgesaison dann ggf. auch wieder in das alte Revier wechseln zu können. Beim in Kleingewässern brütenden Kranich sieht der AFB im Übrigen die Umsetzung von CEF-Maßnahmen vor, obschon sich gerade diese Art durch ihre sehr hohen Aktionsradien sowie in MV sehr hohen Brutpaardichten auszeichnet und ein kausaler Zusammenhang zwischen Windenergie und Bestand nicht existiert.</p> <p>Das nächste größere Gewässer (Schlafgewässer, Ruhegewässer) liegt mindestens 8km entfernt. Ansonsten befinden sich in näherer Umgebung nur Kleingewässer.</p>	
<p>3.2.1.3</p>	<p>Seeadler</p>	

3.2.1.3.1	<p><i>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass mehrfach Seeadler gesichtet wurden und davon auszugehen sei, dass diese in der Umgebung leben. Der Seeadler hat 3 Brutplätze im Umfeld. Ein Brutplatz befindet sich ca. 2,9 km südlich des Vorhabengebietes. Durch Beobachtungen wurde festgestellt, dass das Vorhabengebiet direkt überflogen wurde und somit offensichtlich ein Flugkorridor des Seeadlers bestehe. Eine Untersuchung bzw. Bewertung der Auswirkungen auf diesen Brutplatz läge nicht vor. Ebenfalls benannt, aber in die Untersuchung und Bewertung nicht einbezogen wurden die bekannten Seeadlerhorste bei Sehlsdorf und Groß Niendorf. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Horste sich ebenfalls in einem 6-km-Prüfbereich um die geplanten Anlagen befinden dürften und durch die Windkraftanlagen z. B. die Verbindung zum Darzer Moor verbaut werden würde. Die Einwander sind der Überzeugung, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Seeadlern und damit ein Verstoß gegen das Tötungsverbot im gesamten Vorhabengebiet 53/18 vorläge.</i></p>	1, 2, 3, 10, 11, 12, 13, 15, 20 21, 24, 29, 30, 31 32, 34, 35, 38
Entgegnung StALU WM	<p>Es werden im AFB drei Brutplätze im Umfeld des Vorhabens genannt. Weitere Brutplätze sind der Behörde derzeit nicht bekannt. Auf den Brutplatz ca. 2,9 km südlich des Vorhabens wird eingegangen, beispielsweise enthält Anhang 10 eine Karte der Flugkorridore.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung und Bewertung durch die untere Naturschutzbehörde steht noch aus.</p>	
Entgegnung Antragsteller	<p>Am Rande des Prüfbereiches befindet sich in ca. 6 km Entfernung der Brutwald des Sehlsdorfer Seeadlerpaares. Hauptnahrungsgewässer dieses Paares ist der ausgehend vom Horst nördlich gelegene Dobbertiner See und der nordwestlich gelegene Goldberger See. Die Anordnung ist artentypisch. Die im AFB dargestellten Nahrungsgewässer südlich des Vorhabens liegen deutlich > 6 km vom Horst Sehlsdorf entfernt. Angesichts der hohen Attraktionswirkung des Dobbertiner und Goldberger Sees ist ein Eindringen des Sehlsdorfer Paares in das Revier des Granziner Paares mit Passage durch das Vorhabengebiet aus Konkurrenzgründen äußerst unwahrscheinlich.</p> <p>Gleiches gilt für den mit einer Entfernung von ca. 7 km außerhalb des Prüfbereiches liegenden Horst bei Groß Niendorf, dessen Raumnutzung aus Kartierungen zum dortigen Windpark sowohl dem Gutachter, als auch der Fachbehörde vertraut ist.</p> <p>So ändert sich nichts an der im AFB verankerten artenschutzrechtlichen Prognose das in die mind. 2 km vom Vorhaben entfernten Fortpflanzungsstätten des Seeadlers durch das geplante Vorhaben nicht eingegriffen wird, sodass das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht zu befürchten ist.</p>	
3.2.1.3.2	<p><i>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Seeadler den Flugkorridor über das WEG 53/18 nach den Langenhägener Seewiesen und zum Dobbertiner See nutzt.</i></p>	34

Entgegnung Antragsteller	Flüge des Granziner Brutpaares in nördliche Richtung durch den Windpark hindurch sind, wie die Habitatanalyse in Verbindung mit den Karten „Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln“ des LUNG M-V aus 2016 und 2019 zeigen, äußerst unwahrscheinlich. Zum einen liegen nach AAB-WEA 2016 als Nahrungshabitat zu berücksichtigende Standgewässer > 5 ha ausgehend vom Horst vorhabenabseitig, zum anderen ist ein Eindringen von brütenden Seeadlern in fremde Reviere häufig verbunden mit Revierkämpfen, die oftmals sogar tödlich enden. Insofern meiden Seeadler Begegnungen während der Brutzeit. Der Langenhäger See und der Dobbertiner See liegen mit Entfernungen von ca. 10,8 km bzw. 14,5 km vom Granziner Seeadlerhorst weit außerhalb des Prüfbereichs und sind daher nach AAB-WEA 2016 nicht zu berücksichtigen.	
3.2.1.3.3	<i>Der Seeadler wurde oft im Erlen-/Eschenbruch bei Herzberg im Jagdansitz gesichtet. Es wurde festgestellt, dass im UVP-Bericht der Seeadler - Horst in der Gemeinde Granzin nicht erwähnt wurde.</i>	34
Entgegnung Antragsteller	Seeadler sitzen während der Brutzeit auf der Jagd, anders als z.B. Mäusebussarde, nicht an. Indes ist der Granziner Horst im AFB enthalten und wird dort auch auf Grundlage der AAB-WEA 2016 intensiv analysiert. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Nichtbetroffenheit des Seeadlers erfolgt keine weitere Auseinandersetzung innerhalb des UVP-Berichts – dieser gibt die Erfassungsergebnisse wieder, die innerhalb des Untersuchungsgebietes (2 km Umkreis) um geplante WEA-Standorte.	
3.2.1.3.4	<i>Es wird angemerkt, dass die streng geschützten Seeadler das betroffene Gebiet als sehr wichtige Nahrungsflächen nutzen und deren mangelnde Scheu vor den Windenergieanlagen die Kollisionsgefahr erheblich erhöhe.</i>	31, 32
Entgegnung Antragsteller	Die im AFB durchgeführte und auch kartografisch dokumentierte Habitatanalyse zeigt auf, dass sich nach AAB-WEA 2016 zu berücksichtigende Nahrungsgewässer > 5 ha ausgehend vom Horst windparkabseitig befinden. Insofern besteht kein Anlass zur Annahme, dass die Tiere zur Nahrungssuche regelmäßig und häufig durch das Plangebiet fliegen müssten, zumal sich nördlich der Vorhabenfläche bereits besetzte Reviere befinden, die aufgrund mitunter tödlich verlaufender Revierkämpfe von den Tieren gemieden werden.	
3.2.1.4	Rotmilan	
3.2.1.4.1	<i>Es wird die Meinung vertreten, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Rotmilanen und damit ein Verstoß gegen das Tötungsverbot im gesamten Vorhabengebiet 53/18 vorliege. Es wird angemerkt, dass die streng geschützten Rotmilane das betroffene Gebiet als sehr wichtige Nahrungsflächen nutzen und deren mangelnde Scheu vor den Windenergieanlagen die Kollisionsgefahr erheblich erhöhe sowie aufgrund der geringen Reproduktionsrate jeder Verlust eines Individuums schwerwiegend sei und jedes einzelne Tier besonders schützenswert ist. Von der Antragstellerin eingerichtete</i>	1, 2, 3, 7-17, 20-32, 35-38

	<i>Lenkungsflächen für den Rotmilan würden ihn auf keinen Fall daran hindern seine gewohnten Nahrungsflächen aufzusuchen.</i>	
Entgegnung Antragsteller	<p>Die fachgutachterliche Bearbeitung der Thematik des Rotmilans ist auf Grundlage der AAB-WEA 2016 und zudem aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu dieser Art im Fachbeitrag Artenschutz erfolgt (Kap. 6.2.4.13.). Die AAB-WEA 2016 sieht als vorrangige Vermeidungsmaßnahme die Einrichtung von Lenkungsflächen vor sofern sich die Rormilanhörste nach AAB im Prüfbereich von 2000 m befinden.</p> <p>Sofern die Rotmilane weiterhin ihre gewohnten Nahrungsflächen anfliegen würden, würde dies kein Verbot im Sinne von § 44 BNatSchG auslösen, da sich diese, wie im AFB kartografisch dargestellt, ausgehend von den jeweiligen Horsten mit größtenteils unmittelbar an den Horst angrenzenden Grünland, vorhabenabseitig befinden. Infolge der hohen Attraktivität dieser Nahrungsflächen (Grünland) erfolgt im Rahmen des AFB auch die gutachterliche Prognose, dass die Einrichtung von Lenkungsflächen nicht zwingend nötig sei, wenn eine temporäre Rotorabschaltung und eine unattraktive Mastfußgestaltung realisiert würden.</p>	
Entgegnung StALU WM	Die artenschutzrechtliche Prüfung und Bewertung durch die untere Naturschutzbehörde steht noch aus.	
3.2.1.4.2	<i>Des Weiteren werden die "Kurzzeit-Gutachten" als nicht aussagefähig empfunden. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz der Population des Rotmilans die artenschutzrechtliche Ausnahme nicht möglich sei.</i>	1, 2, 3, 7-17, 20-32, 35-38
Entgegnung Antragsteller	Die als Kurzzeitgutachten betitelten Dokumente basieren hinsichtlich des Rotmilans und anderer Brutvögel auf Erfassungen aus 2 Jahren (2017 und 2019). Diese Datengrundlage wurde nach dem einschlägigen Methodenstandard Südbeck et al. 2005 ermittelt und bildet eine belastbare Datengrundlage. Selbst unter strenger Anwendung der AAB-WEA 2016 ergibt sich keinesfalls die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, sondern allenfalls zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nur dann erforderlich, wenn die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall.	
3.2.1.4.3	<i>Folgender Aussage wird widersprochen: "Dauerhaft geeignete Nahrungsgebiete wie Grünland fehlen im Windeignungsgebiet. In mögliche Brutstätten von Rotmilanen im SPA wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Da in das Schutzgebiet weder direkt noch indirekt eingegriffen wird, ..." (UVP-Bericht S. 28). Es wird angemerkt, dass im vergangenen Herbst bis zu 8 Rotmilane beobachtet werden konnten, die über dem WEG ihre Kreise zogen und nach Nahrung suchten.</i>	7

<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Nach nochmaliger Prüfung ergibt sich kein abweichendes Bild: Innerhalb des pot. Windeignungsgebietes existiert kein Grünland. Des Weiteren ist auch richtig, dass das Vorhaben nicht in das mind. 2,3 km entfernte EU-Vogelschutzgebiet eingreift. Das Schutzgebiet liegt außerhalb des Prüfbereiches des Rotmilans (2 km Umfeld um die WEA).</p> <p>Die Beobachtung, dass im vergangenen Herbst bis zu 8 Rotmilane über dem pot. Eignungsgebiet ihre Kreise zogen und nach Nahrung suchten, ist nicht zu kritisieren. Daraus ergibt sich allerdings kein Verbotstatbestand im Sinne von § 44 BNatSchG, zumal diese Beobachtung außerhalb der Brutzeit des Rotmilans liegt (→ Herbst). Zu diesem Zeitpunkt fehlt bei den Rotmilanen jegliche Horst- oder Revierbindung. Selbstverständlich werden Ackerflächen vom Rotmilan auch nach Nahrung abgesucht, jedoch bevorzugt die Art als essenzielle Nahrungsfläche Grünland. Grünland wird von den geplanten WEA nicht beansprucht.</p>	
<p>3.2.1.4.4</p>	<p><i>Es stellt sich die Frage, warum die Feststellung, dass Rotmilane eher in den Monaten außerhalb der Brutzeit zu Schlagopfern werden, bei den Autoren nicht zu der Einsicht führt, dass der Ausschlussbereich von 1000 m um einen Rotmilanhorst offensichtlich Wirkung zeige. Die Autoren widerlegen das wissenschaftlich erwiesene fehlende Meidungsverhalten des Rotmilans gegenüber WEA „aus eigener Erfahrung“ (siehe AFB). Dies wird von den Einwendern kritisiert.</i></p>	<p>14</p>
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Auf den S. 64/65 des AFB wird dargestellt, dass ein (alleiniger) Horstbezug problematisch sei, da beispielsweise der Rotmilanbestand insb. im Sommer/Herbst aus ca. 36 % Brutvögeln und 64 % Nichtbrütern besteht. Bei Anwendung der AAB-WEA 2016 bleiben hiernach bis zu ca. 2/3 des Bestandes bei der artenschutzrechtlichen Prüfung unberücksichtigt.</p> <p>Warum der AFB dahingehend interpretiert wird, dass die Autoren das wissenschaftlich erwiesene fehlende Meidungsverhalten des Rotmilans gegenüber WEA „aus eigener Erfahrung“ widerlegen, erschließt sich den Autoren nicht. Der AFB stellt das fehlende Meidungsverhalten in keinsten Weise in Frage.</p>	
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung und Bewertung durch die untere Naturschutzbehörde steht noch aus.</p>	
<p>3.2.1.4.5</p>	<p><i>Das WEG 53/18 „Granzin“ werde ganzjährig durch Rotmilane genutzt. Zur Zugzeit (August-September) wären sie dort flächendeckend verteilt. Das betrifft sowohl überfliegende-, nahrungssuchende-, als auch als Rast- und Schlafplatz nutzende Rotmilane. Inzwischen wurden auch regelmäßige Überwinterungen nachgewiesen. Das Vorhabengebiet ist Teil eines herausragenden, gebietsübergreifenden Dichtezentrums für Rotmilane. Die Rotmilan-Studien aus dem Fachbeitrag Artenschutz werden als lückenhaft und unvollständig empfunden.</i></p>	<p>38</p>

<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Der Rotmilan ist innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns nahezu flächendeckend vorhanden. Mit drei (2017) bis vier (2019) zur Brutzeit besetzten Revieren weist das Untersuchungsgebiet im landesweiten Vergleich eine durchschnittliche Revierdichte auf. Ein sog. Dichtezentrum ist daraus nicht abzuleiten oder zu begründen. Die Definition sog. Dichtezentren bezieht sich stets auf die Brutzeit, wenn währenddessen regelmäßig eine außergewöhnlich hohe Brutpaardichte festzustellen ist. Das ist am Standort Herzberg nicht der Fall.</p> <p>Die ganzjährigen Beobachtungen von Rotmilanen (und anderen „klassischen“ Zugvögeln) in MV sind kein Alleinstellungsmerkmal des Standortes Herzberg, sondern sind deutschlandweit möglich. Besonders deutlich bildete sich dieses Phänomen während der in den letzten 5 Jahren in MV stets milden und schneearmen Wintern ab. Das Verbleiben von Zugvögeln in den deutschen Brutgebieten ist eine Folge der anthropogen verursachten Klimaerwärmung, aufgrund des flächendeckenden Auftretens jedoch kein Indiz für eine vermeintlich besondere Attraktivität des Gebietes Herzberg für die Art Rotmilan.</p> <p>Die erstellten Gutachten entsprechen ebenso wie die zugrunde liegenden Erfassungen den gesetzlichen und methodischen Standards.</p>	
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung und Bewertung durch die untere Naturschutzbehörde steht noch aus.</p>	
<p>3.2.1.4.6</p>	<p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass sich die geplante WEA 1 in einem kritischen Abstandsbereich zu einem nachgewiesenen Rotmilanbrutplatz befände.</i></p>	<p>15</p>
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Sofern mit kritisch der Prüfbereich nach AAB-WEA 2016 (1 – 2 km um den Horst) gemeint sein sollte, ist die Aussage in Bezug auf die Horste HZ3 und HZ38 richtig. Alle übrigen Horste befinden sich > 2 km von WEA 1 entfernt.</p>	
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Sollte den Einwendern ein weiterer Horst bekannt sein, so kann dieser den Behörden (untere Naturschutzbehörde des LK LuP, StALU WM, LUNG M-V) gemeldet werden.</p>	
<p>3.2.1.4.7</p>	<p><i>Es ist zu prüfen, ob die Rotmilankartierung im AFB (Karte S. 120) aktuell ist.</i></p>	<p>37</p>
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Die Rotmilankartierung wurde 2017 und 2019 durchgeführt, sodass diese Daten den methodischen Anforderungen an die Aktualität entsprechen.</p>	
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Daten zum Rotmilan, die jünger als 3-5 Jahre sind, werden i.d.R. als aktuell bewertet. Die Bewertung im Einzelfall obliegt der unteren Naturschutzbehörde.</p>	

3.2.1.4.8	<p>AFB: "Für die übrigen in Tab. 2 gelisteten Arten existieren dagegen keine Abstandsempfehlungen. Ihre vorhabenbedingte Betroffenheit ist insofern nur dann gegeben, wenn diese im Untersuchungsgebiet vorhanden und von den Wirkungen des Vorhabens auch im Zusammenhang mit dem Bestandwindpark im Sinne von § 44 BNatSchG negativ betroffen sein können. Die übrigen Arten traten während der Kartierungen weder als Brutvögel noch als Nahrungsgäste, Überflieger oder Durchzügler im Untersuchungsgebiet auf." Diese Aussage sei mindestens für Rotmilane und Bussarde falsch. Diese beschränken sich bei der Nahrungssuche nie auf einen vorgegebenen Abstandswert. Ihr Jagdrevier könne leicht eine Größe von 20 qkm einnehmen. Windenergieanlagen sind für sie wegen der immer vorhandenen Schlagopfer als verlockende Ziele anzusehen.</p>	20, 21
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Die zitierte Aussage des AFB bezieht sich auf Brutvogelarten, für die die AAB-WEA 2016 keine Abstandsempfehlungen enthält.</p> <p>Tab. 2 des AFB ist im Übrigen unverändert der Roten Liste M-V 2014 entnommen und führt Arten mit besonderer Verantwortlichkeit des Landes MV auf, weder Rotmilan noch Mäusebussard sind darin aufgeführt.</p> <p>Für den Rotmilan sieht die AAB-WEA 2016 einen Ausschlussbereich von 1 km und einen Prüfbereich von 2 km vor, der Mäusebussard unterliegt der Einzelfallprüfung und bedarf der Kartierung im 1km Umfeld.</p>	
3.2.1.5	Schwarzstorch	
3.2.1.5.1	<p>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass 2019 mehrfach Schwarzstörche gesichtet wurden und davon auszugehen ist, dass er in der Umgebung lebt und evtl. auch brütet. Ein weiterer Schutz des Bruthabitats wird für unbedingt erforderlich angesehen.</p>	1, 8, 9, 12, 13, 15, 22, 23, 25-28, 31, 32, 35
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Die alleinige Sichtung von Schwarzstörchen in der Umgebung lässt unter Anwendung von Südbeck et al. 2005 aufgrund des sehr großen Aktionsradius der Art (insb. von Nichtbrütern) keinerlei Rückschlüsse auf einen Revierbesatz oder gar eine Brut der Art zu.</p> <p>In das über 3 km entfernte Revier greift das Vorhaben indes nicht ein. Auch werden, wie im AFB dargestellt, durch das Vorhaben keine essenziellen Nahrungshabitats des Schwarzstorchs (insb. fischreiche Klarwasserbäche, Feucht- und Nasswiesen, Bruchwald) beansprucht.</p>	

Entgegnung StALU WM	Sollte den Einwendern ein weiterer Horst bekannt sein, so kann dieser den Behörden (untere Naturschutzbehörde des LK LuP, StALU WM, LUNG M-V) gemeldet werden.	
3.2.1.5.2	<i>Es wird beantragt den potentiellen Lebensraum für den Schwarzstorch auch über den 10-jährigen Schutzstatus hinaus dauerhaft von Windkraftanlagen freizuhalten.</i>	25-28
Entgegnung StALU WM	Eine solche Unter-Schutz-Stellung ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und kann hier nicht erörtert werden.	
3.2.1.6	sonstige Vögel	
3.2.1.6.1	<i>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass 2019 mehrfach Bussarde und Falken sowie der Fischadler gesichtet wurden und davon auszugehen ist, dass sie in der Umgebung leben und evtl. auch brüten.</i>	1, 8, 9, 15-17, 20, 21, 22, 23, 25-28, 35
Entgegnung Antragsteller	Im 2 km Umfeld um das Vorhaben haben 2017 und 2019 mehrere Mäusebussarde gebrütet. Der Baumfalke wurde 2017 als Brutvogel nachgewiesen, der Turmfalke 2019. Der Fischadler fehlt im Untersuchungsgebiet als Brutvogel. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden jedoch nicht einschlägig.	
Entgegnung StALU WM	Sollte den Einwendern ein weiterer Horst bekannt sein, so kann dieser den Behörden (untere Naturschutzbehörde des LK LuP, StALU WM, LUNG M-V) gemeldet werden.	
3.2.1.6.2	<i>Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sich unmittelbar an der Waldkante westlich von der WEA 09 ein (Greifvogel-) Horst befindet. Dieser Horst sei in der Karte der Antragstellerin nicht aufgeführt worden und sollte berücksichtigt werden.</i>	1
Entgegnung Antragsteller	Aufgrund der fehlenden Horstkoordinaten und Kartierdaten des Hinweisgebers ist eine genaue Überprüfung dieser Aussage nicht möglich. Der AFB führt ungeachtet dessen alle in 2017 und 2019 vorgefundenen Horste auf. Westlich der WEA 9 befinden sich demnach mehrere Horste mit grundsätzlicher Eignung für Raben- und Greifvögel. 2017 und 2019 brüteten hier 2 Brutpaare Kolkraben und 2017 ein Mäusebussard.	

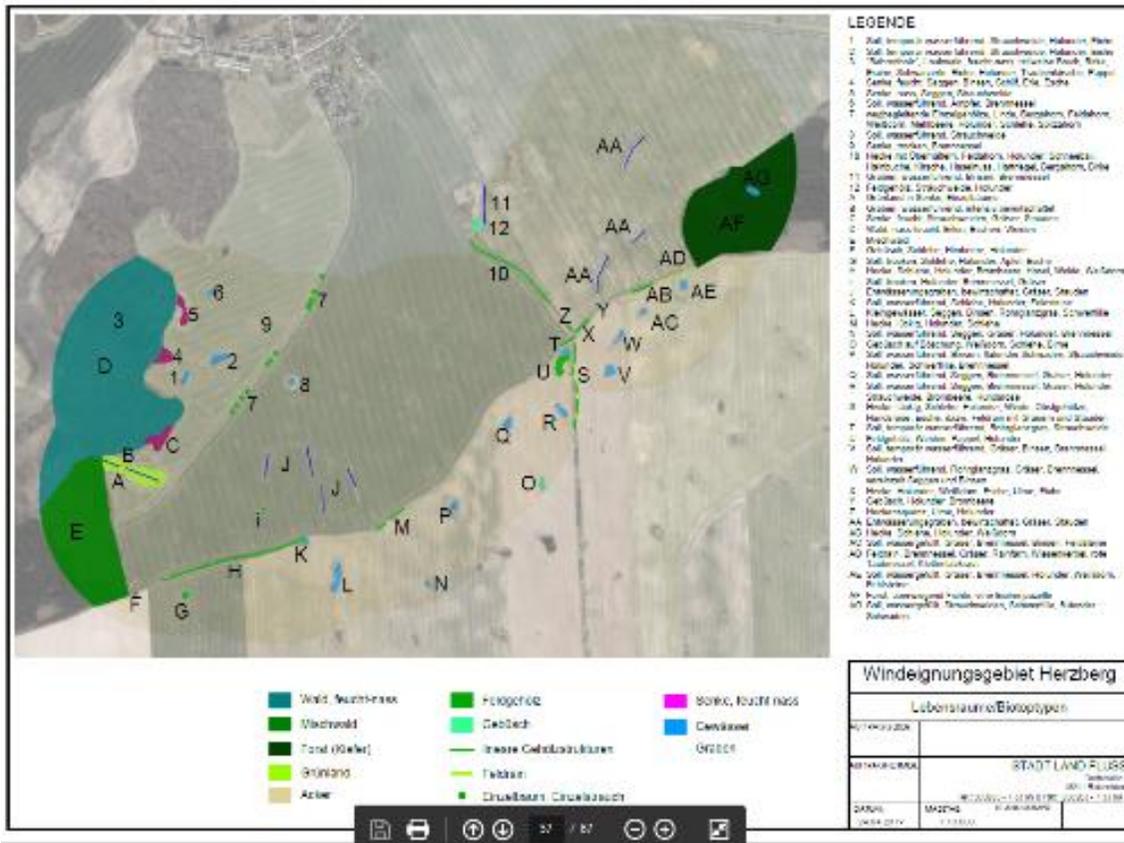
Entgegnung StALU WM	Sollte den Einwendern ein weiterer Horst bekannt sein, so kann dieser den Behörden (untere Naturschutzbehörde des LK LuP, StALU WM, LUNG M-V) gemeldet werden.	
3.2.1.6.3	<i>Es wird angemerkt, dass ein Wespenbussard ein Horst im Buchenmischwald nahe der Siedlung Bahlenrade hat. Es wird gefordert, einen Abstand von 1.000 m zu WEA's einzuhalten.</i>	34
Entgegnung Antragsteller	Weder 2017, noch 2019 wurde der Wespenbussard im Untersuchungsgebiet als Brutvogel nachgewiesen. Auch wurde diese Art währenddessen nicht als Nahrungsgast beobachtet. Die Ortsangabe „Buchenmischwald nahe der Siedlung Bahlenrade“ ist zu vage, um eine Überprüfung des Hinweises zu ermöglichen; es mangelt an Angaben zum konkreten Horststandort, zur Lage und Größe innerhalb der Baumkrone und zum Aufbau des Horstes und zu Beobachtung, die einen Brutnachweis gem. Südbeck et al. 2005 ermöglichen würden.	
Entgegnung StALU WM	Konkretere Angaben zum Horst können an die Behörden (untere Naturschutzbehörde des LK LuP, StALU WM, LUNG M-V) übermittelt werden.	
3.2.1.6.4	<i>Die Einwender haben das Gefühl, dass im UVP-Bericht die unmittelbare Gefahr der Rohrweihe durch die WEA nicht ausreichend dargestellt wurde. Aus dem UVP-Bericht S. 27: „jagende Rohrweihen wurden im gesamten Untersuchungsraum angetroffen, aber in Brutstätten wird nicht eingegriffen. Es sind keine Verluste von Brutstätten zu erwarten“. Es wird darauf hingewiesen, dass es laut § 44 BNatSchG verboten sei, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Somit seien auch einzelne Tiere geschützt, nicht nur die Horste.</i>	1, 16, 17, 35
Entgegnung Antragsteller	Der UVP-Bericht stellt die Bestandserfassung dar, nicht aber die artenschutzrechtliche Bewertung – diese enthält der Fachbeitrag Artenschutz. Kap. 6.2.4.12. widmet sich der Rohrweihe. Die AAB-WEA 2016 sieht bei Rohrweihen, wie im AFB dargestellt, zur Vermeidung von Verboten (Tötung, Störung, Schädigung) folgende Kriterien vor: Ausschlussbereich 500 m (außer reine Getreidebruten), Ausschlussbereich 1.000 m für WEA mit geringem Rotorspitzen-Abstand zum Boden < 50 m (außer reine Getreidebruten); Prüfbereich 1.000 m. Aus welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen die Ableitung der Ausschluss- und Prüfbereiche abgeleitet wurden, ergibt sich aus Kap. 5.1.8., S. 30 AAB-WEA 2016: „Nahrungsflächen werden im Radius von mehreren Kilometern um den Brutplatz regelmäßig aufgesucht, der Jagdflug ist jedoch in der Regel so niedrig, dass kein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, sofern die untere Rotorspitze nicht in ungewöhnliche Bodennähe herab reicht. Allerdings wird im Nahbereich des Horstes regelmäßiger Aufenthalt in größerer Höhe durch Thermikkreisen, Balz, Nahrungsflüge von/zu entfernter gelegenen Nahrungsgebieten, Beuteübergabe und Feindabwehr beobachtet. In einem WP in BB entfielen 15,0 % der Flüge während der Brutzeit auf eine Höhe von etwa 80-150 m (Dürr & Rasran 2013).	

	<p><i>Bisher sind in Deutschland 22 Schlagopfer dokumentiert (Stand 16.12.2015, Dürr 2015). Ein Kollisionsrisiko besteht vor allem bei brutplatznahen Aktivitäten in größerer Höhe. Bei der Nahrungssuche ist kaum ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen erkennbar, auch innerhalb von Windparks fliegen Rohrweihen ohne Reaktionen auf Rotorbewegungen (Bergen 2001, Strasser 2006). Brutplätze sind bis minimal 175 m an Windenergieanlagen festgestellt worden, dichter gelegene potenzielle Brutplätze wurden nicht genutzt (Scheller & Vökler 2007).“</i></p> <p>Innerhalb des Prüfbereiches wurden im Zuge der 2017 und 2019 durchgeführten Erfassungen keine brütenden Rohrweihen im 1000 m Umfeld der WEA nachgewiesen. Auch eine gezielte Nachkontrolle im Juni 2020 konnte keinen Nachweis eines Brutplatzes erbringen. Rohrweihen sind lediglich Nahrungsgäste im Vorhabengebiet. Insofern besteht in Anwendung der AAB-WEA 2016 und auf Grundlage der aktuellen artenspezifischen Kenntnisse kein Anlass zur Annahme, dass das Vorhaben in Bezug auf die Rohrweihe artenschutzrechtliche Verbote generiert.</p>	
<p>3.2.1.6.5</p>	<p><i>Dass eine Gefahr der Rotorkollision als vernachlässigbar angesehen werden kann, wie es im AFB S. 16 steht, wird als nicht zulässig angesehen. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Nachtvögeln, insbesondere der Arten Schleiereule, Waldkauz, Waldohreule und Waldschnepfe sei sehr erheblich und würde nächtliche Brutvogelerfassungen über eine Langzeitstudie von mehreren Jahren voraussetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass es beim Einsatz von Klangattrappen zu verfälschten Ergebnissen ohne korrekten Lokalbezug kommen kann. Sie eignen sich daher insbesondere nicht zur Beurteilung von WEA-Vorhaben. Bei Kartierungen der Nachtvögel sei letztlich nicht nur die Menge an Erfassungen, sondern vielmehr der richtige Zeitpunkt, die richtige Witterung und das Merkmal der Beobachtung entscheidend. Es wird behauptet, dass in der näheren Umgebung keine Waldohreulen gesichtet wurden. Jedoch gab es 2018 Dreifachnachwuchs. Die Waldohreule kann somit sehr wohl von massiven Störungen und Schlägen einer WEA be- und getroffen werden.</i></p>	<p>19, 20, 21, 37, 38</p>
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Kap. 6.2.1.3 erläutert artenspezifisch, aus welchen Gründen die WEA-Relevanz von Nachtvögeln am Standort Herzberg nicht gegeben ist.</p> <p>Eine Erfassung der Brutvögel erfolgte 2017, die der Horste und des Horstbesatzes in 2017 und 2019. Im Zuge dessen wurden keine brütenden Waldohreulen nachgewiesen. Dies schließt allerdings eine erfolgreiche Brut der Waldohreule in 2018 keinesfalls aus. Waldohreulen bauen selbst keine Nester, sondern brüten in alten Nestern von Rabenartigen, Greifvögeln und mitunter auch Ringeltauben. Waldohreulenbruten werden insofern nicht im Zuge von Dämmerungs- oder Nachtkartierungen nachgewiesen, sondern im Zuge der Horstkontrollen am Tage.</p> <p>S. 18 ff. des AFB erläutert zum besseren Verständnis die Schwierigkeiten, die im Rahmen von akustischen Erfassungen im zeitigen Frühjahr auftreten können und eine Lokalisierung von Brutstätten insofern nicht zulassen.</p>	

	<p>Die AAB-WEA 2016 sieht lediglich für eine Eulenart (Uhu) Ausschlussbereiche vor, für alle anderen Eulenarten hingegen nicht. Im Zusammenhang mit der Schlagopferkartei von DÜRR 2020 ist die Rotorkollision bei Eulenvögeln ein sehr seltenes Ereignis, sodass das Tötungsverbot insb. in Bezug auf die eng strukturgebunden und zumeist bodennah jagende Waldohreule in der Regel bei großen WEA nicht einschlägig und daher vernachlässigbar ist. Gleiches gilt für den Störungstatbestand, weil in Wälder durch das Vorhaben nicht eingegriffen wird und somit Störungen am Brutplatz mit etwaigen Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Population ausgeschlossen sind. Eulenvögel spielen insofern in M-V, wo WEA (anders als z.B. in Brandenburg oder Rheinland-Pfalz) grundsätzlich nicht in Wäldern errichtet werden dürfen, wenn überhaupt eine lediglich untergeordnete Rolle im besonderen Artenschutz. Mit bundesweit seit 2002 lediglich 16 nachweislich an WEA geschlagenen Waldohreulen (DÜRR 2020), davon weiterhin <u>keine</u> in M-V, ist das Tötungsverbot bei dieser Art in MV in der Regel vernachlässigbar.</p>	
<p>3.2.1.6.6</p>	<p><i>Wachtelkönig-Vorkommen nur in geeigneten Habitaten zu kartieren sei längst nicht mehr zeitgemäß. So mache es derzeit fachlich großen Sinn, insbesondere diese, aber auch andere Arten an völlig anderen Standorten kartieren zu wollen. Wachtelkönige z.B. orientieren sich und besiedeln, bedingt durch die Beseitigung ihrer traditionell bevorzugten Lebensräume, immer häufiger auch sogenannte Ökotope, Saumzonen und kleinräumige Strukturen fernab von jeglichen „aufdiktierten“ optimalen Lebensräumen aus der Literatur. Dies sei ein durch Topexperten nachgewiesener Prozess innerhalb der letzten Jahre.</i></p>	<p>38</p>

**Entgegnung
Antragsteller**

Der Einwendung ist nicht zu entnehmen, aus welcher Quelle sich die Erkenntnis ergibt, dass insbesondere Wachtelkönige immer häufiger auch Saumzonen und kleinräumige Strukturen besiedeln. Zwar sind Nachweise rufender Männchen mitunter auch z.B. in Gewerbe- und Industriebrachen möglich, jedoch ist dies gerade bei dieser Art kein Hinweis einer tatsächlichen Brut; die Männchen verpaaren sich in der Brutsaison regelmäßig mehrfach in zudem auseinander liegenden Revieren und überlassen den Weibchen die Aufzucht. Rufende Wachtelkönigmännchen sind auch auf dem (früh einsetzenden und zeitlich wie räumlich diffus verlaufenden) Zug registrierbar, dies durchaus auch abseits der typischen Vorzugshabitate (ausgedehnte, störungsarme Hochstaudenfluren, Riede, Röhrichte). Insbesondere Junge führende Wachtelkönigweibchen benötigen jedoch zwingend störungsarme Hochgras- und Hochstaudenfluren nicht nur zur Brut, sondern insbesondere auch als Versteck vor Prädatoren und letztendlich als Nahrungshabitat, da sich diese Art vor allem von Insekten, daneben Wirbellosen sowie Samen und weichen, grünen Pflanzenteilen ernähren. Da Wachtelkönige Nestflüchter sind, trifft dies auch für die Jungtiere zu. Saumzonen, die ein entsprechendes Nahrungsangebot und eine entsprechende Nahrungsverfügbarkeit in ausreichendem Maße, d.h. ausreichender Größe, vorhalten könnten, existieren im Plangebiet und dessen 500 m Umkreis (= Prüfbereich nach AAB-WEA 2016) nachweislich nicht. Die erfassten Saumzonen (vgl.



benötigen jedoch zwingend störungsarme Hochgras- und Hochstaudenfluren nicht nur zur Brut, sondern insbesondere auch als Versteck vor Prädatoren und letztendlich als Nahrungshabitat, da sich diese Art vor allem von Insekten, daneben Wirbellosen sowie Samen und weichen, grünen Pflanzenteilen ernähren. Da Wachtelkönige Nestflüchter sind, trifft dies auch für die Jungtiere zu. Saumzonen, die ein entsprechendes Nahrungsangebot und eine entsprechende Nahrungsverfügbarkeit in ausreichendem Maße, d.h. ausreichender Größe, vorhalten könnten, existieren im Plangebiet und dessen 500 m Umkreis (= Prüfbereich nach AAB-WEA 2016) nachweislich nicht. Die erfassten Saumzonen (vgl.

	Biotopkarte LBP) sind hierfür zu klein, zu schmal und/oder unterliegen Störungen durch Wegenutzung sowie beidseitig direkt angrenzende intensive Ackerbewirtschaftung.	
3.2.2	Fledermäuse	
3.2.2.1	<i>Es wird die Meinung vertreten, dass durch die geplante, fast lineare Anordnung der Windenergieanlagen das Durchflurrisiko noch zusätzlich erhöht würde. Aufgrund der sehr hohen Kollisionsgefahr und der Auswirkungen auf die Lebensräume der Fledermäuse sollten die Windenergieanlagen mit einer Pufferzone von 200 m zu für Fledermäuse sehr wichtigen Lebensräumen, wie z.B. Baumreihen, Hecken, Feuchtgebiete und Gewässer, gebaut werden. Es wird bemängelt, dass diese Pufferzone bei den geplanten Windenergieanlagen keinesfalls eingehalten würde. Es wird befürchtet, dass es zu Schädigungen von Fledermäusen komme.</i>	1, 2, 3, 10, 11, 15, 20 21, 22, 23, 25- 32, 35, 38, UL
Entgegnung Antragsteller	Die AAB-WEA 2016 sieht verschiedene Lösungsmöglichkeiten vor. Dort wird bei der Festlegung der Abschaltzeiten zwischen WEA unterschieden, die weniger bzw. mehr als 250 m von potenziell geeigneten Lebensräumen errichtet werden sollen. Gemäß den Vorgaben der AAB-WEA 2016, Teil Fledermäuse, werden im AFB und im UVP-Bericht entsprechende Abschaltzeiten ausgewiesen, sodass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse nicht mehr gegeben ist. Die WEA 01, 02, 04, 06, 07, 08 und 09 werden vom 01.05.-30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei < 6,5 m/s Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe und bei Niederschlag < 2 mm/h pauschal abgeschaltet. Die WEA 03 und 05 werden vom 10.07. bis zum 30.09 unter den gleichen Bedingungen abgeschaltet. Da eine Abschaltzeitregelung (Vermeidungsmaßnahme - Abschaltungen der WEA zu Zeiten erhöhter Frequentierung durch Fledermäuse) das Tötungsrisiko der vorkommenden Fledermausarten unter die Signifikanzschwelle senkt, lässt sich somit kein erhöhtes Tötungsrisiko feststellen, welches über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht einschlägig.	
3.2.2.2	<i>Es stelle sich die Frage, wie man entscheiden könne, ob es sich um "bedeutende Fledermauslebensräume im Umfeld" handelt oder nicht, wenn keine Voruntersuchung stattfand. Es wird ein großes Potential an Fledermausvorkommen im Bahlenholz sowie an dem durch Bäume und Sträucher gesäumten Weg zwischen Herzberg und Granzin gesehen. Es wird bemängelt, dass in der UVP die vorkommenden Fledermausarten nicht direkt bestimmt wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine angepasste Bauzeit nicht möglich sei, da jede Fledermausart über einen individuellen an die Jahreszeit angepassten Jahreszyklus verfüge und ohne diese Kenntnis der Bau des Windparks negative Auswirkungen auf die Fledermauspopulation habe. Die Einwender sind der Meinung, dass sogenannte „Kurzzeitkartierungen“ und deren Ergebnisse, Prognosen und Einschätzungen nur ansatzweise Eindrücke über die tatsächlichen Populationsdichten widerspiegeln und keine Erkenntnisse über die lokale Population geben würden. Es wird darauf hingewiesen, dass Untersuchungen von mind. 5-10 Jahren notwendig seien um ansatzweise fundierte Ergebnisse zu erhalten. Es wird die</i>	20, 21, 31, 32, 38

	<i>Meinung vertreten, dass im vorliegenden Fall auf Detektorbegehungen und Horchkistenaufzeichnungen keinesfalls verzichtet werden könne. Eine strikte Anwendung des EUROBATS-Leitfadens sei erforderlich.</i>	
Entgegnung StALU WM	Bei der Feststellung, ob es sich um bedeutende Fledermauslebensräume handelt, wurde die Biotopstruktur in den Blick genommen. WEA, die weniger als 250 m von für Fledermäuse bedeutenden Strukturen (Hecken, Waldränder) errichtet werden sollen, liegen in potentiell bedeutenden Fledermaus-Lebensräumen, es gelten für diese WEA die längeren Abschaltzeiten nach AAB-WEA. Die Prüfung und Bewertung dieser Einstufung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde. Bisher liegt diesbezüglich keine Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde vor.	
Entgegnung Antragsteller	In die AAB-WEA 2016, Teil Fledermäuse ist die in Kap. 6.3.2 des AFB ausführlich dargestellte Erkenntnis von Brinkmann et al 2011 eingeflossen, dass die in Bodennähe nachweisbare Fledermausaktivität und das Artenspektrum keinerlei Erkenntnis über das Kollisionsrisiko im Rotorbereich einer modernen WEA zulässt. Dass Rotorkollisionen von Fledermäusen auftreten, ist spätestens nach dieser Studie nachgewiesen. In der langjährigen Praxis hat sich als Vermeidungsmaßnahme die temporäre Nachtabschaltung bewährt. Dieser Erkenntnis bedient sich die AAB-WEA 2016 mit der Folge, dass der WEA-Betrieb stets mit einer temporären Nachtabschaltung zu bestimmten Wetterparametern erfolgen kann und die pauschale Abschaltung mithilfe eines 2-jährigen Monitorings in Gondelhöhe an die gemessene Aktivität angepasst werden kann. Da hiermit nachweislich das Tötungsverbot bei Fledermäusen wirksam vermieden wird, erübrigen sich 5 bis 10-jährige Erfassungen zur Bestimmung der lokalen Population, die im Übrigen angesichts der oben genannten Erkenntnisse laut Urteil des BVerwG vom 9.7.2008, 9 A 14.07 als unverhältnismäßige Forschung ins Blaue hinein zu definieren wäre.	
3.2.2.3	<i>"Für die 8 gem. Antrag 1 beantragten WEA ist bereits ein Höhenmonitoring an 2 WEA vorgesehen. Sofern WEA 01-08 genehmigt werden sollten, erübrigt sich ein Höhenmonitoring an der gem. Antrag 2 beantragten WEA 09, da gem. AAB-WEA 2016 bei 4-10 WEA umfassenden Vorhaben lediglich 2 Erfassungsstandorte beprobt werden sollen." (LBP II 3.6) Für diesen Standort sei wegen der Waldnähe aber ein weitergehendes Monitoring besonders wichtig.</i>	20, 21, 31, 32, 38
Entgegnung Antragsteller	In den Unterlagen ist lediglich festgelegt, an wie vielen WEA ein zweijähriges Höhenmonitoring stattfinden sollte, um eine gute Übertragbarkeit der gewonnenen Daten auf die übrigen WEA-Standorte zu gewährleisten. Im Rahmen der Genehmigung kann die Genehmigungsbehörde bzw. die untere Naturschutzbehörde als Auflage bestimmen, an welchen konkreten Standorten dies durchgeführt werden soll, oder ob ein zusätzlicher Monitoring – Standort notwendig ist. Die Bewertung obliegt hier der unteren Naturschutzbehörde.	
3.2.2.4	<i>Das vorgeschlagene Gondel-Monitoring nach BRINKMANN 2011 wird von den Einwendern abgelehnt. Es würde keine fundierten Aussagen zum Vorkommen der Arten liefern, wie eine Veröffentlichung von Cosima Lindemann, Volker Runkel, Andreas Kiefer, Andreas Lukas und Michael Veith unstrittig nachweise. Die Mortalitätsrate werde dabei nicht berücksichtigt,</i>	31, 32

	<i>was nicht mit den FFH-Richtlinien sowie den nationalen Rechtsvorschriften über geschützte Arten vereinbar sei. Das Festlegen von allgemeinen Schwellenwerten für Fledermausmortalität oder Windgeschwindigkeiten, die eine Minderung der Todesfälle auslösen würde, wird als willkürlich und unzureichend empfunden und sei rechtlich fragwürdig. Ein sehr erhebliches Tötungsrisiko sei jederzeit vorhanden und die Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG seien gegeben.</i>	
Entgegnung Antragsteller	Das von BRINKMANN et al. 2011 veröffentlichte Forschungsvorhaben lieferte eine derart umfangreiche Datenbasis, dass daraus ein verlässliches und nachweislich zutreffendes Modell zur wirksamen Reduzierung der Rotorkollisionen generiert werden konnte. Da die Abschaltung für alle potenziell vorkommenden Fledermausarten Wirkung zeigt, erübrigt sich eine Bestimmung des Artenspektrums – das Ziel ist nicht, zu erforschen, welche Arten im Plangebiet vorkommen, sondern dass diese wirksam vor einer Rotorkollision geschützt werden. Dies ist durch Anwendung der Erkenntnisse von BRINKMANN et al. 2011, RENEBAAT III und AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse gewährleistet. Sofern ein Höhenmonitoring durchgeführt wird, ist im Übrigen die Bestimmung des Arten- bzw. Gattungsspektrums und der artenspezifischen Aktivitäten in Rotornähe lückenlos gewährleistet.	
3.2.2.5	<i>Es wird sich die Frage gestellt, ob es nicht sinnvoll wäre, durch den Umbau der Gebäude (LBP Kompensation 6.1) den Fledermäusen einen geeigneten Nist- und Überwinterungsplatz zu bieten.</i>	20, 21
Entgegnung Antragsteller	Im Fokus der Kompensationsmaßnahme ist nicht der fledermausspezifische Artenschutz, sondern der WEA-bedingte Eingriff in das Landschaftsbild (und die Versiegelung von Boden). Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft können in M-V ausschließlich die in Anlage 6 genannten Maßnahmentypen verwendet werden, alle darin nicht gelisteten Maßnahmen sind hiernach nicht anrechenbar. Der fledermausgerechte Umbau des Gebäudes ist als Maßnahmentyp in Anlage 6 HZE M-V 2018 nicht gelistet und generiert somit keinen rechnerischen und zudem landschaftsbildaufwertenden Kompensationswert. Da im Übrigen in Bezug auf Fledermäuse artenschutzrechtliche Verbote durch eine nächtliche Rotorabschaltung vermieden werden, besteht kein Anlass zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf die Förderung der Fledermausbestände zielen.	
3.2.2.6	<i>In Tabelle 1 Kap. 2.2 des UVP-Berichts wäre nicht darauf eingegangen worden, dass die lokale Fledermauspopulationen mindestens durch baulich bedingte Scheuchwirkung in Existenznot gebracht werden könnten.</i>	20, 21
Entgegnung Antragsteller	Eine baulich bedingte Scheuchwirkung kann ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten zur Errichtung der WEA in der Regel tagsüber stattfinden, während die Fledermäuse nachtaktive Tiere sind. Eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergäbe sich im Übrigen nur dann, wenn diese zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen	

	Fledermauspopulation führen würde. Dies ist jedoch ausgeschlossen, da die Bauarbeiten temporär sind und außerdem nicht in Fledermaushabitate eingegriffen wird.	
3.2.3	weitere Tiere/Tiere allgemein	
3.2.3.1	<i>Es wird bemängelt, dass der Einfluss auf die Insektenpopulation keine Beachtung fand.</i>	15, 29, 30, 35
Entgegnung Antragsteller	Innerhalb des Besonderen Artenschutzes im Sinne von § 44 BNatSchG relevant sind lediglich einige Schmetterlings-, Käfer- und Libellenarten. Deren Betroffenheit wurde im AFB in den Kapiteln 6.8, 6.9. und 6.10 geprüft. Da die WEA auf intensiv bewirtschafteten und somit hinsichtlich Vielfalt und Anzahl äußerst insektenarmen Ackerflächen errichtet und betrieben werden sollen, sind <u>erhebliche</u> und damit kompensationspflichtige Beeinträchtigungen der Tiergruppe „Insekten“ ausgeschlossen.	
3.2.3.2	<i>Es wird angemerkt, dass durch die Abgabe großer Hitze das Elektrokabel in 4 m Tiefe verlegt werden müsse und somit der Lebensraum der Bodenlebewesen völlig zerstört würde. Eine Untersuchung wird gefordert.</i>	22, 23
Entgegnung Antragsteller	Nach bewährter Technik werden Kabel in Tiefen von 80-120 cm verlegt. Die Kabel für die Windparks werden in der Regel 120 cm tief verlegt. Es ist nicht mit einer umgebungsbeeinträchtigenden Hitzeentwicklung zu rechnen.	
3.2.3.3	<i>Es wird verdeutlicht, dass das Daarzer Moor, mit den Knaakser Tannen und dem Mestliner Wald zu den drei Hirschbrunftgebieten im Landkreis gehöre. Es wird in Frage gestellt, ob die Hirsche dieses Gebiet nach Errichtung der WEA weiter nutzen werden.</i>	34
Entgegnung Antragsteller	Es gibt nach aktueller wissenschaftlicher Kenntnis keinerlei Hinweise oder Anzeichen, dass Windenergieanlagen eine Scheuwirkung auf Hirsche ausüben. Reh- und Rotwild können regelmäßig in unmittelbarer Nähe von WEA beobachtet werden.	
3.2.3.4	<i>Laut AFB gibt es im Bereich des Vorhabengebietes geschützte Amphibien. Es wird gefragt, wer sich nach Genehmigung um die Errichtung der Amphibienzäune und deren Absammlung kümmere. Die Errichtung von Amphibienzäunen verhindere die für die Erhaltung der geschützten Arten notwendigen Wanderungen, da sie den Zugang zu potentiellen Laichgewässern und Überwinterungshabitaten womöglich gerade in den dafür entscheidenden Zeiten unmöglich mache. Sie wandern auch im Vorhabengebiet und werden somit nur an der Zuwanderung gehindert. Laut AFB sei dies unerheblich. Die Einwanderer erbitten Klarheit darüber, was mit den im Vorhabengebiet lebenden Tieren geschieht, welche an der Auswanderung gehindert würden. Des Weiteren wird die Meinung vertreten, dass durch die Rotorbewegungen der Anlagen eine</i>	20, 21

	<i>beschleunigte Austrocknung der Kleingewässer induziert werden würde und somit die Reproduktion der Amphibien stören bzw. verhindern würde, da deren potentielle Lebensräume beeinträchtigt würden.</i>	
Entgegnung Antragsteller	<p>Die Aufstellung von Amphibienzäunen ist dann notwendig, wenn die Bauarbeiten zur Errichtung der WEA in die Wanderungszeit der Amphibien fallen. Dann dienen die Zäune dem Schutz der Amphibien, denn während der Errichtung der WEA kommt es zu erhöhtem Verkehrsaufkommen auf der Zuwegung. Eine Absammlung und entsprechende Umsetzung der gefundenen Tiere durch hiermit beauftragte Fachkräfte bzw. anerkannte Umweltverbände ermöglicht somit durch das händische Umsetzen der Tiere während der Bauphase eine sichere Wanderung vom Winter- in das Sommerhabitat und umgekehrt.</p> <p>Sobald die Zuwegung hergestellt und die WEA errichtet sind, werden die Amphibienzäune zurückgebaut. Die Nutzung der Wege erfolgt dann nur noch in sehr geringer Frequenz zu Wartungsarbeiten, sodass dann kein erhöhtes Tötungsrisiko mehr für die Amphibien besteht.</p> <p>Belastbare Studien, die eine beschleunigte Austrocknung von Kleingewässern durch Rotorbewegungen von WEA belegen, sind nicht bekannt.</p>	
3.2.3.5	<i>Folgender Aussage wird widersprochen: "..., dass die Realisierung des Vorhabens innerhalb großschlägig bewirtschafteter Ackerflächen durch Neuanlage von wassergebundenen Erschließungswegen und Montageflächen zur Erhöhung der Lebensraumvielfalt führt. Die neu geschaffenen Strukturen weisen infolge Sukzession bereits nach einer Vegetationsperiode Gras- und Staudenfluren auf, die insbesondere für Insekten, Brutvögel (Bodenbrüter wie Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Flussregenpfeifer) und Fledermäuse Nahrungsflächen, Leitkorridore) ... " Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandene Fauna wesentlich vielfältiger sei und zerstört werden würde.</i>	6, 7, 31, 32
Entgegnung Antragsteller	Die Artenvielfalt und –abundanzen auf Intensiväckern sind nutzungsbedingt erheblich reduziert. Kommen innerhalb dieser Äcker neue, extensiv genutzte Strukturen wie wassergebundene Wege mit randlichen und mittigen Grünstreifen hinzu, entstehen lebensraumverbindende, landwirtschaftlich nicht genutzte Leitsäume insbesondere für Insekten und Amphibien. Bodenbrüter wie z.B. die Goldammer und Grauammer können in Ackerflächen nicht brüten, jedoch in hochstaudenreichen Säumen. Sie treten demzufolge häufig als neue Arten nach Errichtung von Windenergieanlagen am Rande der neu geschaffenen Wege und Kranstellflächen auf. Flussregenpfeifer brüten nicht in Äckern, sondern auf vegetationslosen Kiesflächen. Kranstellflächen an WEA bieten dieser Art Sekundärhabitats, die gerne und erfolgreich zur Brut genutzt werden. Diese Beispiele sollen den Hintergrund der Aussage bezüglich der Erhöhung der Biodiversität verdeutlichen.	

3.2.3.6	<i>Bei der Betrachtung der genetischen Vielfalt müsse auch der Bodenraum berücksichtigt werden. Hier sei ebenso wie im Luftraum eine Hinderniswirkung des Windparks gegeben.</i>	20, 21
Entgegnung Antragsteller	<p>Die genetische Vielfalt innerhalb von intensiv ackerbaulich genutzten Böden ist nachweislich erheblich reduziert. Inwieweit sich aus der Herstellung von Zuwegungen, Kranstellflächen und Fundamenten von WEA eine Hinderniswirkung mit erheblich beeinträchtigender Wirkung von Bodenorganismen / Bodenlebewesen ergeben soll, wird vom Hinweisgeber nicht näher ausgeführt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Aktionsradius von Bodenlebewesen infolge ihrer geringen Größe und Mobilität sehr begrenzt ist.</p> <p>Die anlagebedingte Versiegelungswirkung auf den Boden ist hingegen zweifelsfrei ein Eingriff in Natur und Landschaft, der mit geeigneten Maßnahmen zu kompensieren ist. Grundlage hierfür ist der Landschaftspflegerische Begleitplan, der über den Biotopwertansatz der HzE MV 2018 die versiegelungsbedingten Eingriffe bemisst und den erforderlichen Kompensationsbedarf und entsprechende Kompensationsmaßnahmen gegenüberstellt.</p>	
3.2.4	Biotope	
3.2.4.1	<i>Im Gutachten wird darauf hingewiesen, dass die Biotope durch den Windpark weder zerstört, beschädigt oder der charakteristische Zustand verändert werden. Diese sehr bedeutenden Biotope würden teilweise von den Rotorblättern überkreist. Es wird angenommen, dass die Betonmasten sowie der Lärm der Rotorblätter das Gebiet als Lebensraum für sehr geschützte Tierarten unbewohnbar machen könnten.</i>	31, 32
Entgegnung Antragsteller	Die langjährigen Erkenntnisse aus den Bestandwindparks Deutschlands und M-Vs widerlegen diese Annahme. Geschützte Biotope wie z.B. Kleingewässer, Feldhecken, Feldgehölze weisen innerhalb von Windparks kein signifikant anderes Artenspektrum auf als vergleichbare Strukturen außerhalb der Windparks. Auch die Auswirkungen von Windparks auf Landsäugetiere ist positiv zu bewerten. Bei Landsäugetieren konnte keine Meidung der Windparks festgestellt werden. Eine flächendeckende Nutzung der Gebiete, inklusive des Nahbereichs der WEA, konnte festgestellt werden (Pohlmeyer & Menzel 2001).	
3.2.4.2	<i>UVP-Bericht S. 15 "Das Vorhabengebiet ist durch intensiv genutzte Ackerfläche gekennzeichnet, in denen sich kleine und größere Gehölz- und Feuchtbereichsstrukturen befinden, von denen einige als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind." Es wird angenommen, dass im Bereich der angedachten Windräder geschützte Biotope zerstört bzw. in ihrer Funktion stark beeinträchtigt werden und den Tieren (Vögel, Amphibien, Insekten und anderem Wild) nicht mehr zugänglich sind. Dies hätte eine Unterbrechung der Nahrungskette, bzw. eine Vernichtung von Nahrungsgrundlagen, Verlust von Brut- und Laichplätzen zufolge. Feldgehölze, die für die Tiere eine Verbindung zu anderen Biotopen darstellen, würden unterbrochen. Die Vernichtung der Feldgehölze und Feuchtbiotope, bzw. deren Nähe zu den Windanlagen würden den Tieren, u. a. auch</i>	6, 29, 30

	den Fledermäusen, Schutz, Nahrung, Schlafplätze, Nist- und Vermehrungsmöglichkeiten nehmen. Feldgehölze und Feuchtbiootope speichern Wasser und sind somit ökologisch äußerst wertvoll. Durch die Zerstörung würde das Gebiet dauerhaft ökologisch entwertet und somit die biologische Vielfalt stark reduziert werden. Deswegen sei das Gebiet für WEA ungeeignet.	
Entgegnung Antragsteller	Eine direkte vorhabenbedingte Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope erfolgt nicht. Etwaige mittelbare Beeinträchtigungen werden ausführlich im Kap. 5.3 des LBP behandelt. Im Ergebnis sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	
Entgegnung uNB	Dem folgt die untere Naturschutzbehörde nicht. Es liegen zahlreiche geschützte Biotope ab einer Wertstufe von 3 in dem Wirkungsbereich I um die WEA 01 (Hauptcode: VWN-VHF, WNE, Einzelbäume), WEA 02 (Hauptcode: BHS), WEA 04 (Hauptcode: BHF), WEA 06 (Hauptcode: BFX-UGS, BFX) und WEA 07 (Hauptcode: BHF, SEV-UGS) und sind insoweit auch in der Eingriffsbilanzierung heranzuziehen. Dies erfolgte in den vorliegenden Unterlagen nicht und muss entsprechend nachgeholt werden. Von einer Vernichtung oder Zerstörung der Biotope kann jedoch aktuell nicht ausgegangen werden	
3.2.4.3	<i>Aus den Antragsunterlagen wird folgendes entnommen: "Im Vorfeld des Antransports sind Rodungen oder Rückschnitte straßen- oder wegbegleitender Gehölze voraussichtlich gänzlich vermeidbar; da die Strecke bis zu den Vorhabenstandorten hinsichtlich Linienführung und Wegebreite größtenteils unproblematisch ist." Die Einwander zweifeln diese Aussage an und würden gerne über die geplante Streckenführung in Kenntnis gesetzt werden.</i>	20, 21
Entgegnung Antragsteller	Die detaillierten Darstellungen der <u>temporären</u> Zuwegungen für die Anlieferung der Großkomponenten werden seitens des Herstellers zur Verfügung gestellt. Hierzu wird eine entsprechende Streckenstudie durch das zuständige Transportunternehmen zusammen mit dem WEA-Hersteller erstellt. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, welche für den Transport der Großkomponenten notwendig sind, werden durch den WEA-Hersteller entsprechend beantragt. Dies erfolgt erst nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Somit muss im Rahmen des Genehmigungsantrages nach BImSchG lediglich die öffentlich-rechtliche Erschließung (als Zufahrt für Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge sowie Service- und Wartungsfahrzeuge) zum WEA-Standort nachgewiesen und sichergestellt werden. Die hier in Rede stehende Anlieferung der Anlagenteile unterliegt nicht der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BImSchG, weshalb die Anlieferung auch nicht Bestandteil des hiesigen Genehmigungsantrages ist. Sollte im Einzelfall entgegen der aktuellen Prognose technisch bedingt die Entfernung eines oder mehrerer Gehölze erforderlich sein, so ist dies im Zuge des nachgelagerten Verfahrens zu regeln.	

3.2.5	Sonstiges	
3.2.5.1	<p><i>Es wird die Meinung vertreten, dass die dargestellten Beobachtungen im AFB Widersprüche aufweisen. Die „Erfassung am 15.12.2015, 08:20 bis 10:20 Uhr“ die im Anhang des AFB AI zu finden ist, würde dem genannten Untersuchungszeitraum, es: „begannen im Herbst 2016. Zwischen März und Juli 2017 schloss sich die Brutvogelkartierung an. “ widersprechen. Weitere Widersprüche im Bericht seien: Das Hinzuziehung von Beobachtungen aus 2009 ist nicht relevant, da die Anlagehöhen heute signifikant von denen aus 2009 abweichen. Des Weiteren würden die Gutachter behaupten, dass Möwen nicht auftraten und daher für diese Arten im Vorhabenbereich ebenfalls von keinem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen sei. Dies würde jedoch den angehängten Beobachtungsbögen vom 05.03.2017 und 17.03.2017 widersprechen (AFB-Bericht S. 20, S. 29, S. 43). Die im Kapitel 6.2.3 AFB aufgeführten Ergebnisse der Horsterfassungen 2017 und 2019 und die dazugehörigen Abbildungen würden bereits aus der Beantragung die Besonderheit des Vorhabenbereiches für den Artenschutz aufweisen. Das Gleiche würde für die Ausführungen zu Pkt. 6.2.4. Standörtliche Besonderheiten Brutvögel gelten.</i></p>	20, 21, 37, 38
Entgegnung Antragsteller	<p>Aus dem Ablauf der Protokolle zu den Rastvögeln ist erkennbar, dass es sich bei der Notiz 15.12.2015 um einen Schreibfehler handelt. Die Erfassung erfolgte am 15.12.2016.</p> <p>Was mit dem Satz „Das Hinzuziehung von Beobachtungen aus 2009 ist nicht relevant, da die Anlagehöhen heute signifikant von denen aus 2009 abweichen.“ gemeint ist, erschließt sich nicht, es kann nur gemutmaßt werden, dass damit die Ergebnisse von ILN & IfAÖ 2009 zu den Nahrungsgebieten von Rast- und Zugvögeln gemeint ist. Hierauf jedoch bezieht sich die AAB-WEA 2016 als maßgebliche Grundlage zur artenschutzrechtlichen Beurteilung eines Vorhabens.</p> <p>Die Aussage des AFB S. 29 „Möwen traten nicht auf“ ist nicht richtig, zutreffend und mit den ebenfalls inhaltlich richtigen Erfassungsprotokollen sind die Ausführungen des AFB auf S. 11 zu Lach-, Sturm- und Silbermöwe. Hiernach trat die Lachmöwe vereinzelt als Durchzügler / Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet auf, allerdings in einer artenschutzrechtlich nicht relevanten Anzahl.</p>	
3.2.5.2	<p><i>Das methodische Vorgehen innerhalb der beschriebenen Zeiten sei nur zum geringen Teil aussagekräftig, jedoch nicht ausreichend. Die Kartierungszeiten sowie eine Datenabfrage beim LUNG M-V genügen einer sicheren Bewertung nicht.</i></p>	38
Entgegnung Antragsteller	<p>Die 2017 und 2019 nach dem Standard Südbeck et al. 2005 durchgeführten Erfassungen bilden eine valide und aktuelle Datengrundlage zur artenschutzfachlichen Bewertung des Vorhabens. Gleiches gilt für die ergänzend genutzten Quellen des LUNG MV und des Kartenportals Umwelt MV, welche im Einklang mit den fachlichen Vorgaben der AAB-WEA 2016 stehen. Die Entscheidung über die fachliche/sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die zuständige Fachbehörde getroffen.</p>	

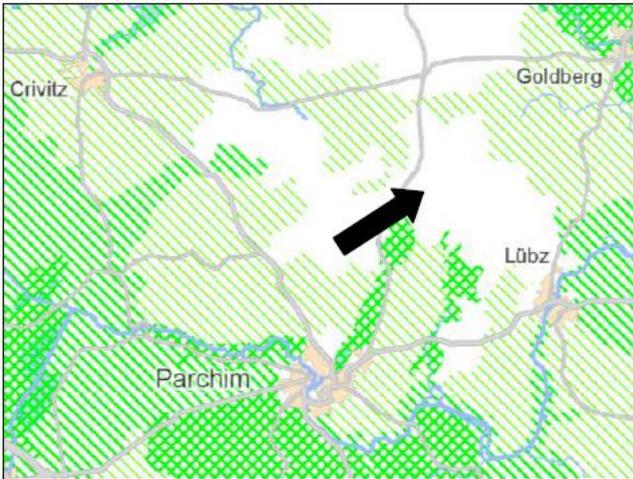
3.2.5.3	<i>Es wird bezweifelt, dass die jeweiligen Vermeidungsmaßnahmen das Konfliktpotential für die Arten auf ein unerhebliches Niveau reduzieren.</i>	38
Entgegnung Antragsteller	<p>Der Fachbeitrag Artenschutz liefert auf Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisse und unter zusätzlicher Berücksichtigung der AAB-WEA 2016 ein Konzept zur Umsetzung und Festlegung nachweislich wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.</p> <p>Die aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen entsprechen den Vorgaben der AAB-WEA 2016 und sind auch Gegenstand artenschutzfachlicher Leitfäden anderer Bundesländer. Eine zusammenfassende Darstellung findet sich z.B. in Jan Blew, Klaus Albrecht, Marc Reichenbach, Stefanie Bußler, Thomas Grünkorn, Kerstin Menke und Oliver Middeke (2018): Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen, BfN-Skripten 518. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG vollständig vermieden.</p>	
Entgegnung StALU WM	Die artenschutzrechtliche Prüfung und Bewertung durch die untere Naturschutzbehörde steht noch aus.	
3.3	NATURA-2000-Verträglichkeit	
	<i>Die im Kapitel 1.3. dargestellten Rechtsgrundlagen - § 34 Abs. 2 BNatSchG und die in Kapitel 2.3 Anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen geben Auskunft darüber, wann ein Projekt/Plan unzulässig ist. Man ist der Meinung, dass das Projekt Windeignungsgebiet 53/18 „Granzin“ bei der Realisierung zu sehr erheblichen Beeinträchtigungen führen und somit unzulässig sei. Dieses Ergebnis sollte in Kapitel 6 "Fazit und Prognose" dargestellt werden.</i>	38
Entgegnung Antragsteller	Die Unterlage zur Natura2000-Verträglichkeit dient der behördlichen Prüfung als Grundlage. Auf Grundlage der Vorprüfung ist gemäß der gutachterlichen Einschätzung davon auszugehen, dass das Vorhaben nicht zur erheblichen Beeinträchtigung der umgebenden Natura 2000-Gebiete in ihren Schutzzwecken und Erhaltungszielen, d.h. deren Zielarten und für deren Schutzmaßgeblichen Gebietsbestandteile führen wird.	
Entgegnung StALU WM	Die fachliche Bewertung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde. Diese kann, sollte sie dem Gutachten nicht folgen, beispielsweise eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung fordern.	
4.	Fläche/Boden	

4.1	<p>Die Einwender weisen darauf hin, dass das Gebiet in großen Teilen sehr wertvollen und damit schützenswerten Boden aufweist. Im Bundesnaturschutzgesetz heißt es: "Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können ... ". Es wird angemerkt, dass es zu einer Versiegelung des fruchtbaren Bodens (Bodenpunkte teilw. über 50) durch Beton, Stahl, Kupfer usw. komme und somit würde er zukünftig nicht mehr für den Anbau von Nahrungsmittel zur Verfügung stehen. Die Einwender sind der Meinung, dass hochwertige Böden nicht für Eignungsgebiete geopfert werden sollen und die Bewertung zu überprüfen sei. Des Weiteren wird ein ausführliches Gutachten mit entsprechenden Hinweisen auf Einschränkungen in Bezug auf die Düngung der umliegenden/angrenzenden Ackerflächen gefordert.</p>	1, 2, 3, 22-32, 34, 35, UL
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Dass es sich um wertvollen Boden im Planungsgebiet handelt, nimmt die Antragstellerin zur Kenntnis. Zur Ermittlung der Schutzwürdigkeit des Bodens wurde für Mecklenburg-Vorpommern ein Bodenfunktionsbewertungsverfahren entwickelt. Anhand der dort ermittelten Schutzwürdigkeit werden Abwägungsempfehlungen formuliert, die kein Ausschlusskriterium für bauliche Anlagen darstellen. Zudem wurden im Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden festgestellt und eine vertiefende Prüfung als nicht erforderlich angesehen.</p> <p>Des Weiteren befinden sich die geplanten WEA-Standorte und deren Erschließungsflächen in einem bereits ackerbaulich intensiv genutzten und somit anthropogen überprägten Gebiet. Die Beanspruchung der Fläche wird zudem auf einen geringen Umfang begrenzt.</p> <p>Das Fundament wird voraussichtlich als Flachgründung angelegt, ragt damit nur maximal 1,5 m in die Erde hinein und wird im Rahmen des Rückbaus vollständig entfernt. In diesem Zusammenhang sei betont, dass nach Ende der Betriebszeit eine Verpflichtung zum vollständigen Rückbau der WEA besteht. Eine übermäßige Beeinträchtigung der Landwirtschaft ist damit nicht zu befürchten. Es sind auch keine wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Beeinträchtigung durch Nährstoffeinträge durch WEA bekannt.</p>	
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises LuP stimmte den Vorhaben mit Stellungnahme vom 13.11.2019 unter Auflagen zu.</p>	
4.2	<p>Es wird aufmerksam gemacht, dass kürzlich veröffentlichte Studien besagen, dass Windräder das Kleinklima mehr als bislang vermutet beeinflussen können. Kalte Luftschichten würden nicht zu Boden sinken und somit aufgrund wärmerer Temperaturen zu einer Austrocknung der Böden führen. Einen weiteren negativen Effekt hätten die sogenannten „Wirbelschleppen“.</p>	1, 20, 21, 29, 30

Entgegnung Antragsteller	<p>Es ist unbestritten, dass Windkraftanlagen die Windströmung verändern, da sie die Windgeschwindigkeit mindern, um Elektroenergie zu gewinnen. Dabei entstehen auch Wirbel an den Rotorblattspitzen. Es ist jedoch anzumerken, dass WEA keine Lüfter sind, die Strömungen hervorrufen.</p> <p>Aufgrund der jetzt üblichen großen Nabenhöhen ist ohnehin nur ein geringer Einfluss auf die bodennahen Schichten festzustellen. Wirksame Temperaturschichtungen entstehen nur bei windarmen Wetterlagen. Genau dann arbeiten die Windenergieanlagen jedoch nicht, d. h. die Schichten werden nicht vermischt.</p> <p>Wenn jedoch ausreichend Wind weht, wird der Luftströmung Energie entzogen und die Windgeschwindigkeit im Bereich von ca. 60 - 240 m Höhe wird verringert. Damit vermindert sich auch die Windgeschwindigkeit am Boden, was eher zu einer geringeren Austrocknung führt - ein Vorteil für die Pflanzen.</p> <p>Die Feuchtigkeit für den Boden wird jedoch maßgeblich durch den Niederschlag bestimmt.</p>	
4.3	<p><i>Die Einwender erbitten Klarheit über den Verbleib des Bodenaushubs, welcher durch die Herstellung der Fundamente entstehe.</i></p>	20, 21
Entgegnung uNB	<p>Der Aushub ist fachgerecht in Mieten zu lagern. Der Aushubboden, der im Zuge der Bautätigkeit anfällt, darf nicht für Ausfüllungen oder Aufschüttungen in gesetzlich geschützten Biotopen genutzt oder verwendet werden.</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Die untere Bodenschutzbehörde (uBb) formulierte unter anderem folgende Auflage in Ihrer Stellungnahme: Wird Bodenaushub außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 (außer TOC) der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist bereits vorab, auch zur Festlegung des Analysenspektrums, von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.</p> <p>Der schriftliche Nachweis ist der uBb auf Verlangen vorzulegen.</p>	
4.4	<p><i>Laut Stellungnahme der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde habe nach Aufgabe der Nutzung der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente zu erfolgen. Es wird gefragt, wer dies in 20-30 Jahren kontrolliere. Die heutigen Landeigentümer würden sich dafür nicht interessieren.</i></p>	24
Entgegnung Antragsteller	<p>Die Verantwortung zum Rückbau liegt beim Anlagenbetreiber. Gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB wird das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut. Weiterhin werden Bodenversiegelungen beseitigt.</p>	

	Im Falle eines Konkurses wird der Rückbau über eine zu hinterlegende Rückbaubürgschaft in ausreichender Höhe durch den Landkreis in Form der unteren Baubehörde durchgeführt. Diese ist auch Inhaberin der Rückbaubürgschaft. Deren Höhe in den jeweiligen Stellungnahmen des Fachdienstes Bauordnung, Straßen- und Tiefbau vom 31.03.2020 für Antrag I und vom 21.01.2020 für Antrag II bestätigt wurde.	
4.5	<i>Die geologischen Schäden seien durch die immer tiefere Zerstörung der Erdschichten und trockenen und heißen Sommer noch gar nicht abzusehen.</i>	1
Entgegnung Antragsteller	Die Erdschichten werden nur kleinräumig und oberflächlich verändert. Das Fundament reicht nur in 1,5 m hinein, sodass eine tiefe Zerstörung der Erdschichten nicht zu befürchten ist. Eine Tiefgründung kann aufgrund der Bodenbeschaffenheit voraussichtlich entfallen. Vom Vorhaben sind lediglich ackerbaulich genutzte, d.h. anthropogen stark veränderte Kulturböden betroffen (siehe UVP-Bericht von SLF im Kapitel 12.9 des Antrags, Seite 66).	
5	Wasser: Oberflächen- und Grundwasser	
	<p><i>Im Ort Herzberg befindet sich ein Wasserwerk. Das Gebiet 53/18 befindet sich somit in einem Trinkwassereinzugsgebiet und das Wasser müsste geschützt werden. Des Weiteren würde durch die Baumaßnahme ein Eingriff in wasserführende Schichten erfolgen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass es zu einem massiven Eingriff in die Grundwasserbewegungen kommen könnte. Zum einen könne in diesem Bereich kein Wasser mehr versickern, sondern würde oberirdisch abgeleitet. Mit der fehlenden Versickerung und der Oberflächenableitung würde zwangsläufig eine Minderung des Grundwasserspiegels einhergehen. Es wird befürchtet, dass der Grundwasserspiegel erheblich sinke und die Umgebung (Daarzer Moor) austrockne.</i></p> <p><i>Außerdem wird befürchtet, dass es im Fundamentbereich zu schnellen Nährstofffrachten in tiefere Bodenschichten komme, weshalb eine Einschränkung der Düngung auf den umliegenden Äckern nötig sei. Auch die Fundamente selbst würden die Qualität des berührenden Grundwassers verändern. Es wird sich Klarheit darüber gewünscht, wie sichergestellt werden kann, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden gelangen können und dem Grundwassereinzugsbereich kein Schaden zugefügt wird.</i></p>	1, 10, 11, 19, 22, 23, 31, 32, 35

<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Das Windeignungsgebiet befindet sich nicht im ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiet (vgl. UVP-Bericht von SLF im Kapitel 12.9 des Antrags, Seite 106).</p> <p>Die versiegelte Fläche beschränkt sich auf einen kleinen Teil des gesamten Gebietes, von dem wiederum nur ein Teil tatsächlich vollversiegelt ist. Ein Einfluss auf das Daarzer Moor ist dadurch nicht zu erwarten.</p> <p>Die Gefahrenstoffe befinden sich vollständig in geschlossenen Systemen. Bei Austritt von Öl oder anderen Flüssigkeiten werden diese in Auffangbecken gehalten. Die Windenergieanlage wird im Fall eines Lecks durch eine Warnmeldung abgeschaltet und erst nach Kontrolle und ggf. Beseitigung der Leckage wieder angeschaltet. Die Ölwechsel werden gesichert durch zertifizierte Firmen auf der Kranstellfläche durchgeführt, um jeden Eintritt in den Boden zu verhindern. Die antragsgegenständlichen Dokumente in den Kapiteln 8 und 9 beinhalten die technischen Daten und vorgesehenen Maßnahmen zum Umgang mit den Gefahrenstoffen ausführlich. Für den Fall einer Schadstoffkontamination sieht der Landkreis, untere Boden- und Wasserschutzbehörde, in der Stellungnahme vom 13.11.2019 (Antrag I und Antrag II) das sofortige Beseitigen mit Hilfe von vor Ort vorzuhaltenden Materialien vor. Entsprechenden Auflagen würden in den Bescheid übernommen werden.</p>	
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Es ist nicht bekannt, dass es im Fundamentbereich zu schnelleren Nährstofffrachten kommen könne, so dass auch kein Anlass zur Einschränkung der Düngung gesehen wird.</p>	
<p>6 Luft/Klima</p>		
	<p><i>Das Kleinklima werde durch die Anlagen negativ beeinflusst. Auf versiegelten Böden könne kein Wasser verdunsten, weshalb sie im Sommer nicht zur Kühlung der Luft beitragen. Wie bereits erwähnt, führen die Luftverwirbelungen zu einer Austrocknung des Bodens. Es sollten erst die schädlichen Auswirkungen und Folgen auf das lokale Klima analysiert werden, bevor neue Anlagen genehmigt würden.</i></p>	<p>20, 21, 29, 30</p>
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Der Einwender benennt die Studien nicht. Insofern ist eine gezielte Überprüfung des Hinweises nicht möglich. Eine Diskussion über die Inhalte solcher – in der Fachwelt höchst umstrittenen – Studien findet sich in der Drucksache der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Zu ökologischen Auswirkungen von Windkraftanlagen“, Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 139/18, Abschluss der Arbeit: 30. Januar 2019, Fachbereich: WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung und Forschung.</p> <p>Ungeachtet der Diskussion um etwaige, dabei kaum belastbar und signifikant feststellbare, kleinklimatische Auswirkungen von WEA, bleibt der Ausbau der Windenergie für die akut erforderliche Eindämmung des Klimawandels, dessen Folgen</p>	

	nachweislich auch in M-V weit mehr zur Austrocknung der Böden beigetragen haben, unverzichtbar. Weitere Ausführungen sind der Erwiderung zu Punkt 4.2 zu entnehmen.	
7	Landschaft	
7.1	<i>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass durch die Höhe sowie die Anzahl der WEA eine Zerstörung des Landschaftsbildes erfolge. Eine bildliche Darstellung im UVP-Bericht ließe erkennen, dass die geplanten Anlagen aufgrund der Größe weitaus störender wirken würden, als die dokumentierten bereits bestehenden Anlagen. Die Einwender haben das Gefühl, dass die Grundlage immer das bereits geschädigt Landschaftsbild sei. Dem kann nicht gefolgt und keinesfalls zugestimmt werden. Dies würde einen unkontrollierten Ausbau legitimieren, da die Landschaft immer durch vorhandene Anlagen vorgeschädigt sei. Die Lebensqualität im „Land zum Leben“ würde mit jedem Windrad weiter abnehmen. Die Schlussfolgerung aus dem UVP-Bericht (S. 19 "Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes am Standort der geplanten WEA ist gering bis mittel ...") sei inakzeptabel. Des Weiteren kann den Begründungen sowie den Darstellungen aus dem Kartenmaterial im LBP Kapitel 5.1 "Landschaftsbild" nicht gefolgt werden. Sie werden als unzulänglich aussagekräftig, widersprüchlich sowie falsch empfunden.</i>	1, 6, 7, 8, 9, 15, 19, 22, 23, 25-28, 31, 32, 33, 37, 38
Entgegnung Antragsteller	 <p>Die Einwender/innen beziehen sich auf Abbildung 7 des UVP-Berichtes. Dabei handelt es sich um eine Darstellung aus dem Gutachterlichen Landschaftsrahmenprogramm, in der das Landschaftsbildpotenzial am Vorhabenstandort mit gering bis mittel ausgewiesen wurde. Das ist keine Feststellung des Gutachters. Diese Einschätzung der Schutzwürdigkeit wurde im Gutachtlichen Landschaftsplan der Region WM bestätigt (vgl. Abbildung 8 rechts UVP-Bericht).</p> <p>Zur Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden die „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ (HzE) mit Stand vom 22.05.06 angewendet.</p>	
Entgegnung StALU WM	Die fachliche Bewertung obliegt der unteren Naturschutzbehörde. Diese hat Mängel bei der Eingriffsbilanzierung festgestellt. Nach derzeitiger Gesamtkompensationsberechnung ist nur ein Teil des Eingriffs kompensiert, folglich ist der Eingriff nicht	

	vollständig kompensiert und damit gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zulässig. Eine entsprechende Überarbeitung der Unterlagen ist daher notwendig.	
7.2	<i>Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes könne nicht wirkungsvoll vermindert werden. Die Schlussfolgerung könne daher nur sein, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Ablehnung des Vorhabens führen müsse.</i>	19, 37, 38
Entgegnung Antragsteller	Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im Sinne des Naturschutzrechts nicht ausgleichbar, da eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes im Eingriffsraum bei hohen WEA nicht realisiert werden kann.	
Entgegnung uNB	Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist § 13 Satz 2 BNatSchG anzuwenden. Darin heißt es, dass nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind.	
7.3	<i>Angesichts der dimensionsbedingt weitreichenden Wirkung der WKA sind Ersatzmaßnahmen möglich, die zur Aufwertung des Landschaftsbildes im jeweils betroffenen Naturraum beitragen. Es ist unklar, ob damit der direkt betroffene Ort, sprich Granzin und Umgebung, gemeint sei.</i>	20, 21
Entgegnung uNB	Ersatzmaßnahmen können in der betreffenden Landschaftszone erfolgen und sind nicht auf den Ort Granzin beschränkt.	
Entgegnung StALU WM	Der Antragsteller bemüht sich auch um einen Ausgleich vor Ort, die Geeignetheit der möglichen Maßnahmen ist jedoch durch die untere Naturschutzbehörde zu prüfen.	
7.4	<i>Es wird darauf hingewiesen, dass die Gültigkeit der verwendeten Planungsgrundlage "Errichtung vertikal strukturierter Bauten (Windkraftanlagen, Masten etc.)" laut "Hinweise zur Eingriffsregelung, LUNG 2018" Ende 2014 erloschen sei. Die Richtigkeit der genannten Abstände sowie die unter 4.1.1 "Abgrenzung der visuellen Wirkzone" verwendete Formel stelle man in Frage. Bei der Formel wäre der Wirkradius bei beliebiger Anlagenhöhe stets auf 11,111 km begrenzt.</i>	20, 21
Entgegnung uNB	Richtig ist, dass der behördenverbindliche Erlass zur Einführung der genannten Methodik ersatzlos ausgelaufen ist. Es besteht dennoch weiterhin die Empfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V, diese Planungsgrundlage anzuwenden. Eine solche Empfehlung ist für die zuständige Behörde bindend.	
8	kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	

	<i>Es wird darauf hingewiesen, dass mit den Baumaßnahmen und dem Betrieb der Windenergieanlagen vorhandene Baudenkmäler abgewertet werden würden. Eine bestehende Begrünung könne den Blick auf die 250 m hohen Windräder nicht verhindern.</i>	31, 32
Entgegnung Antragsteller	Denkmäler wurden abgefragt, berücksichtigt und im UVP-Bericht dargestellt (siehe Kapitel 6.1.17). Insgesamt ergeht die Prognose, dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des optischen Gesamteindrucks der Baudenkmale im Umfeld führen wird. Eine abschließende Bewertung erfolgt durch die Denkmalschutzbehörde. Nicht richtig ist die Aussage, dass eine bestehende Begrünung nicht geeignet sei, den Blick auf 250 m hohe WEA zu verhindern. Gem. Strahlensatz genügt ein 7,5 m hohes Hindernis zur vollständigen Sichtverstellung einer in 1000 m Entfernung befindlichen WEA, wenn der Betrachter weniger als 24,14 m von diesem Hindernis entfernt steht. Bei 2000 m Abstand erhöht sich die sichtverstellungswirksame Tiefe auf 48,43 m bei 3000 m Abstand auf 72,43 m. Ein mittelgroßer Baum von 15 m Höhe verstellt eine 250 m hohe WEA entsprechend auf 54,33 m (1000 m Abstand), 108,65 m (2000 m Abstand) und 162,98 m (3000 m Abstand).	
Entgegnung StALU WM	Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V wurde am Genehmigungsverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt bisher nicht vor, damit gilt das Einvernehmen als erteilt.	
9	Brandschutz	
9.1	<i>Waldbrandgefahr: In M-V sind Windkraftanlagen nur unter Beachtung ausreichender Waldabstände außerhalb von Wäldern, d.h. im Offenland, zulässig. Was sind "ausreichende Waldabstände"? Sind die Abstände der WEA 1, 2, 7 und 8 zu den jeweiligen Wäldern "ausreichend"?</i> <i>Der Abstand zum Wald der WEA 09 von nur 11 m Abstand sei bezüglich gesetzlicher Vorgaben zu prüfen. Eine Notwendigkeit für die Genehmigung einer Unterschreitung der vorgegebenen Mindestabstände zum Wald ist keinesfalls zu erkennen. Der Gefahr, dass ein möglicher Anlagenbrand auf den Wald übergeht und lärmbedingte Störungen freilebender Tiere und des Erholungswertes sind nur durch kompletten Verzicht wirksam zu begegnen. Dies gilt sinngemäß auch für die geplanten WEA 01 und 08, die ebenfalls mit einem geringen Abstand zum Wald geplant sind.</i>	7, 19, 20, 21, 37, 38
Entgegnung Antragsteller	Das Landeswaldgesetz M-V sieht Regelungen zum Brandschutz bei Windanlagen vor, z. B. mindestens 30 m Abstand der Rotorspitze zum Waldrand. Dieser Abstand wird bei Anlage 01, 08 und 09 unterschritten. Die Antragstellerin hat für diese Anlagen unter Vorlage eines Risikogutachtens des Waldbüros Böhms Holz einen Antrag auf Unterschreitung des Waldabstands beim zuständigen Forstamt gestellt. In der Stellungnahme des Forstamtes vom 12.05.2020 für Antrag I, bzw.	

	vom 13.05.2020 für Antrag II wird der Unterschreitung des 30-m-Abstands unter Auflagen (automatische Löschanlage, Brandmelder) zugestimmt.	
9.2	<i>Der Havariefall "Brand" mit evtl. anschließendem Absturz der Flügel werde offensichtlich ignoriert. Welche Brandfolgen sind für die nähere und weitere Umgebung zu erwarten - insbesondere für die westlich und östlich angrenzenden Wälder?</i>	20, 21
Entgegnung Antragsteller	<p>Ein Brand der Anlagen ist sehr unwahrscheinlich, da die Anlagen überwiegend aus Metall gefertigt sind. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden durch die beteiligten Brandschutzstellen die erforderlichen vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festgelegt und von der Genehmigungsbehörde als Auflagen in die Genehmigung aufgenommen.</p> <p>Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Antragsunterlagen ein Brandschutzkonzept vorgelegt (Abschnitt 5.10). Die Anlagen sind mit technischen Sicherheitseinrichtungen, darunter einem Brandmeldesystem, ausgerüstet. Im Falle eines Brandes wird die Anlage kontrolliert abgebrannt. Im Havariefall „Brand“ wird eine Informationskette ausgelöst, die alle notwendigen Einsatzkräfte sofort in Kenntnis setzt. Die WEA geht sofort in den Not-STOPP. Somit ist gewährleistet, dass etwaig brennende Anlagenteile nicht durch die Rotation entsprechend der Fliehkräfte weit abgeworfen werden. Eine Sicherung des Umlandes um die Windenergieanlagen wird durch die Feuerwehr vorgenommen, sodass Flächenbrände ausgeschlossen werden können.</p> <p>Durch das Waldbüro Böhmsholz wurde ein Gutachten zur Beurteilung von Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen bei gleichzeitiger Unterschreitung des Waldabstandes erstellt und der Genehmigungsbehörde sowie dem Forstamt zur Verfügung gestellt. In diesem wird ausgeführt, dass die WEA keine Risikofaktoren beeinflusst und ein erhöhtes Waldbrandrisiko mit Bau der Anlagen nicht gegeben ist. Das zuständige Forstamt stimmte dem Bau der Anlagen unter Auflagen zu.</p>	
9.3	<i>Brandbekämpfung durch die Feuerwehr ist bei Nabenhöhen über 100 m in der Regel nicht mehr möglich. Wie wird sichergestellt, dass im Brandfall keine Giftstoffe in den Boden/Grundwasser gelangen?</i>	1, 20, 21, 35
Entgegnung Antragsteller	Die Gefahrenstoffe befinden sich vollständig in geschlossenen Systemen. Bei Austritt von Öl oder anderen Flüssigkeiten werden diese in Auffangbecken gehalten. Ob mögliche Gefahren bei der thermischen oder mechanischen Behandlung von carbonfaserverstärkten Kunststoffen entstehen können, wird u. a. derzeit durch zwei Forschungsprojekte („CarboBreach“ und „Carbon Fiber Cycle“), die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert werden, untersucht. Bislang liegen keine belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse für eine Beeinträchtigung vor.	

9.4	<p><i>Der Antragsteller geht davon aus, dass die am Standort zuständige Feuerwehr für ausreichend Löschwasser sorgt. Lt. Stellungnahme vom Forstamt Friedrichsmoor (Landesforst) sind zusätzliche Löschwasserentnahmestellen nicht notwendig "... auf Grund des örtlich geringen Waldanteils und der guten Verkehrsanbindung zu den Ortsteilen Herzberg und Bahlenrade keine Forderungen erhoben werden." Eine Löschwasserentnahmestelle in Bahlenrade ist dem Einwender nicht bekannt. Die Gemeinde Granzin (Bahlenrade ist Ortsteil) hatte in den letzten Jahren sehr große Probleme mit der Löschwasserbereitstellung, da die Teiche fast alle leer seien.</i></p>	24
Entgegnung StALU WM	<p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist nach § 2 Absatz 1 Satz 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern Aufgabe der Gemeinde. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Der Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim nahm mit Schreiben vom 25.10.2019 zu den Vorhaben Stellung. Es wurde dort keine Erforderlichkeit einer besonderen Löschwasserversorgung festgestellt.</p>	
9.5	<p><i>Die Einwender möchten gerne die Brandschutzkonzepte sehen und erfahren, wie ein „zwingend erforderliche Sicherheitsschulung des Wartungspersonals“ aussehe.</i></p>	20, 21
Entgegnung Antragsteller	<p>Unter Abschnitt 5.10 liegt ein Brandschutzkonzept vor. Nach Ausarbeitung eines spezifischen Brandschutzkonzeptes wird auch die Feuerwehr einbezogen und eingewiesen. Für alle Servicetechniker gelten folgende Pflichttrainings: Global Wind Organisation Fire Awareness Training, Wiederholung alle 2 Jahre Onlineschulung über das UWEB2000 Unterweisungssystem (Online Tool) zum Thema Brandschutz, jährliche Auffrischung erforderlich Einmaliges e-Learning zum Brandschutz für kritische elektrische Systeme Des Weiteren wird in technischen B-level und C-level Schulungen das Thema Brandschutzsysteme für Vestas Windenergieanlagen behandelt, Schulungen finden regelmäßig in eigenen Schulungszentren statt.</p>	
10	Sonstiges	
10.1	Rechtliche Bedenken	

10.1.1	<p><i>Die Einwender verdeutlichen, dass die Abwägung, die Art. 20a GG bei staatlichen Programmen mit weitreichenden Umweltauswirkungen verlangt, zu Gunsten der Windenergie ausgelegt würde. Die weitere Förderung und Subventionierung der Windenergie verstoße gegen Art. 20a GG und sei verfassungswidrig. Sie sei ineffizient.</i></p>	8, 9, 10 11, 14, 15, 19, 20, 21, 25- 30
Entgegnung StALU WM	<p>Die Subventionierung von Windenergie ist nicht Gegenstand eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, sondern diesem allenfalls vorgelagert. Eine Erörterung muss daher auf politischer Ebene erfolgen.</p>	
10.1.2	<p><i>Die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) sei problematisch. Es sei undemokratisch, die Entscheidung eines Einzelnen über den Willen den ansässigen Bürger zu stellen. Darüber hinaus hätten unlängst zwei Gerichtsurteile (OVG Schleswig und VGH Rheinland-Pfalz) festgestellt, dass sowohl Bürger- und Menschenrechte als auch kommunale Planungshoheit dem Ausbau der Windenergie unterzuordnen seien. Dies könne nicht mit dem Grundgesetz der BRD in Einklang gebracht werden.</i></p>	10, 11, 15
Entgegnung StALU WM	<p>In einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann nicht über, sondern nur mit dem BauGB entschieden werden. Der § 35 BauGB selbst kann hier daher nicht zur Diskussion stehen. Eine grundsätzliche Diskussion dazu muss auf politischer Ebene geführt werden.</p> <p>Die Gemeinden werden über das Ersuchen des gemeindlichen Einvernehmens in den Entscheidungsprozess mit einbezogen. Ein Versagen des gemeindlichen Einvernehmens kann sich nur auf den sich aus § 35 BauGB ergebenden Gründen stützen. Ein anderweitig versagtes Einvernehmen erfolgt rechtswidrig. Die Gemeinde Obere Warnow hat Ihr Einvernehmen versagt. Aufgabe der Genehmigungsbehörde ist nun, die Rechtmäßigkeit der Versagung zu überprüfen. Dazu wird die vorgetragene Begründung unter Beteiligung der für die jeweiligen Hinweise zuständigen Fachbehörden überprüft. Ist das gemeindliche Einvernehmen rechtmäßig versagt, ist das Vorhaben abzulehnen. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen hat die Genehmigungsbehörde jedoch zu ersetzen, hierfür hat sie kein Ermessen (§ 71 Abs. 1 S.1 LBauO M-V).</p> <p>Im hier gegenständlichen Genehmigungsverfahren fließen darüber hinaus im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auch die Bedenken der ansässigen Bürger mit ein.</p> <p>Die Anwendbarkeit der beiden Gerichtsurteile auf den hier konkreten Einzelfall kann aufgrund fehlender Aktenzeichen nicht überprüft werden.</p>	

10.1.3	<i>Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ist aus Sicht der Einwender nicht geeignet, um Gesundheitsrisiken bei Anwohnern von Windkraftanlagen (WKA) auszuschließen. Die Bundesregierung zieht die TA Lärm zur Genehmigung von WKA heran und verstoße damit wissentlich gegen das Grundgesetz Artikel 2 Abs. 2 "Das Recht auf körperliche Unversehrtheit".</i>	14, 35
Entgegnung StALU WM	Die in der TA Lärm festgesetzten Richtwerte sind Vorsorgewerte. Sie dienen dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit. Bei deren Einhaltung geht der Gesetzgeber nicht von einer Schädigung der Gesundheit aus.	
10.1.4	<i>Der Einwender weist darauf hin, dass durch die zu erwartende Beeinträchtigung (Schallimmission) die Berufsausübung im musikalischen Bereich im bisherigen Maße nicht mehr möglich sei. Ob die Störfreiheit durch bauliche Maßnahmen oder Verlagerung der Arbeitsstätte wiederhergestellt werden könne, sei unerheblich. Da beides für eine unzumutbare Einwirkung auf die Berufsausübung darstelle. Durch den Bau der WEA sei die berufliche Existenz massiv bedroht.</i>	37
Entgegnung StALU WM	Die Ortschaft Neu Benthen wird von der Bauaufsichtsbehörde als Gemengelage eingestuft, da hier bereits eine Tierhaltungsanlage betrieben wird. Daraus ergibt sich ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) nachts und 60 dB(A) tags. Die TA Lärm sieht höhere Schutzansprüche beispielsweise für Krankenhäuser vor. Eine besondere Schutzwürdigkeit der Therapiestelle und Musikproduktion besteht aus öffentlich-rechtlichen Schutzansprüchen nicht. Aus der Schallprognose geht jedoch hervor, dass die Gesamtbelastung in der Ortschaft Neu Benthen tags bei 40,8 dB(A) und nachts bei 37,5 dB(A) liegt, sodass die Richtwerte deutlich unterschritten werden.	
10.2	Energiewende/Wirtschaftlichkeit	
10.2.1	<i>Es wird angemerkt, dass die Region Ihren Anteil an der Energiewende zum erheblichen Nachteil der hier lebenden Bewohner, der Natur und der Landschaft mit den bestehenden Anlagen bereits deutlich übererfülle. Die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Ressourcen soll im Einklang mit dem Natur- und Umweltschutz und den Bewohnern der Gebiete erfolgen. Dies sei durch einen weiteren Windpark nicht mehr gegeben, da es in der näheren Umgebung bereits zu einer erheblichen Konzentrierung von WKA gekommen ist. Die Grenze des Zumutbaren sei bereits erheblich überschritten.</i>	1, 12, 13, 22, 23, 31, 32, 33
Entgegnung StALU WM	Es ist eine Frage der Raumplanung, nicht des konkreten Genehmigungsverfahrens, wie viele Windeignungsgebiete in einer Region ausgewiesen werden. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden alle öffentlich-rechtlichen Belange, so auch die raumordnerische Zulässigkeit und die Belange des Naturschutzes, durch die entsprechenden Fachbehörden geprüft. Nur wenn einem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen, kann es genehmigt werden.	

10.2.2	Die Strompreise seien sehr hoch, um die massive Beeinträchtigung durch die WKA mitzufinanzieren - Planung, Ausgleichs-Ersatzmaßnahmen, Pachten, Wartungskosten, Abschaltungsentschädigung. Erzeugter Strom könne nicht vollständig in MV genutzt werden – die Ableitung und der Trassenausbau zu den industriellen Hauptnutzern sei bisher ungeklärt. Die Einspeisung in fremde Netze erzeuge zusätzliche Kosten. Unter diesen Gesichtspunkten seien weitere geplante Anlagen nicht notwendig und unzumutbar.	8, 9, 22, 23, 24, 31, 32
Entgegnung StALU WM	Ein Trassenausbau oder günstige Strompreise sind keine Genehmigungsvoraussetzung nach dem BImSchG und daher nicht Gegenstand der behördlichen Prüfung.	
10.2.3	<p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass laut UVP-Bericht aller Wahrscheinlichkeit nach zwei Kranichbrutplätze durch hohen Kostenaufwand künstlich geschaffen werden müssen und somit im Vorfeld langwierige wie kostenintensive Bodenanalysen stattfinden würden, um die neu zu schaffenden Kranichbrutplätze zu überprüfen. Es wird angenommen, dass der Erhaltungs- und Überprüfungsaufwand solcher künstlich angelegten Kranichbrutplätze sehr hoch ist.</i></p> <p><i>Die Wirtschaftlichkeit im Sinne der zu erwartenden „Windernte“ wird angesichts der geografischen Lage des potentiellen Windeignungsgebietes sowie durch die Vielzahl der vorgeschlagenen Abschaltzeiten angezweifelt. Eine Untersuchung der Wirtschaftlichkeit im Vorfeld unter Einbeziehung der Kosten für solche Ausgleichsmaßnahmen wird gefordert.</i></p>	1 16, 17
Entgegnung StALU WM	Die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens ist keine Genehmigungsvoraussetzung für ein Vorhaben nach dem BImSchG und damit kein Gegenstand der behördlichen Prüfung.	
10.2.4	<i>Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens wird höher gestellt als das Schutzgut Mensch. Es gibt kein Recht auf Gewinnmaximierung, wohl aber ein Recht auf unversehrten Lebensraum.</i>	37
Entgegnung StALU WM	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob die gesetzlichen Richtwerte zum Schutz des Menschen, ggf. mittels Auflagen, eingehalten werden können, so dass dem Schutz der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit entsprochen wird. Ein Eingriff in die Landschaft ist nach dem BNatSchG zu kompensieren. Es gibt jedoch kein Recht auf eine unverstellte Sicht oder unbebaute Landschaft.	
10.3	Wertminderung/Entschädigung	
	<i>Es wird befürchtet, dass es zu Wertverlusten der Immobilien kommt. Die Einwender stellen sich die Frage, wer für die Entschädigung aufkommt. Die Bezahlung lediglich der Landbesitzer wird als ungerecht empfunden.</i>	1, 2, 3, 5, 6, 10, 11, 12, 13,

		15, 19-35, UL
Entgegnung StALU WM	<p>Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten können.</p> <p>Ein Wertverlust kann dem Nachteilsbegriff des § 3 Abs. 1 BImSchG unterfallen. Um eine schädliche Umwelteinwirkung gem. § 3 BImSchG annehmen zu können, müsste der Nachteil jedoch auch erheblich sein. Als erheblich werden nach der Rechtsprechung des BVerwG solche Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen angesehen, die den Betroffenen einschließlich der Allgemeinheit nicht zumutbar sind. Davon kann bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte, die diese unbestimmten Rechtsbegriffe konkretisieren, nicht ausgegangen werden. Wenn die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen wird, liegt kein unzumutbarer Nachteil vor.</p>	
10.4	Betriebsdauer und Rückbau	
	<p><i>Es wird angemerkt, dass die Rotorblätter nur aufwendig recycelbar (Sondermüll) seien. Gemäß der allgemeinen Projektbeschreibung ist eine Betriebsdauer von mind. 20 Jahren und max. 30 Jahren vorgesehen. Am Ende des Betriebes steht der Rückbau der WEA an und damit die Möglichkeit, entweder neue WEA zu errichten oder die landwirtschaftliche Fläche in ihre ursprüngliche Nutzung zurück zu führen. Die Einwander erbitten Klärung darüber, wer die Kosten der Entsorgung bzw. des Rückbaus trägt, wer über die Länge der Betriebsdauer entscheidet, wer für den Rückbau verantwortlich ist und wie dieser durchgeführt wird. Des Weiteren wird die Bekanntgabe des detaillierten Nachweises über die Entsorgung der Anlagen gefordert.</i></p>	1, 8, 9, 15, 20, 21, 24-30
Entgegnung Antragsteller	<p>Über die Betriebsdauer in dem bereits erwähnten Rahmen entscheidet der Anlagenbetreiber auf Grundlage der Wirtschaftlichkeit und dem Verschleiß der Anlagen. Eine genaue Dauer wird nicht festgelegt. Spätestens nach 3 Jahren ohne Nutzung erlischt die Genehmigung (§ 18 BImSchG).</p> <p>Für den Rückbau sind qualifizierte Abbruch- und Entsorgungsunternehmen zu beauftragen und Anlagenhersteller einzubeziehen. Zum derzeitigen Stand können 80 – 90% der Komponenten einer WEA in etablierte Recyclingkreisläufe zurückgeführt werden. Auch die Rotoren können zu 100% recycelt werden. Für sie ist die aktuelle Praxis die Protolyse. Die Kapazitäten sind zurzeit noch zu gering und müssen ausgebaut werden. Es stellt aber kein Problem dar, in der Übergangszeit die Rotoren zu lagern, da sie keine umweltschädigende Wirkung haben. Diese Daten stammen aus Studien der Fachagentur Windenergie an Land (2018) sowie vom Umweltbundesamt (2019). Da die Rotoren noch immer</p>	

	funktionstüchtig, jedoch aufgrund der fortschreitenden Technik zum Zeitpunkt des Rückbaus veraltet sind, bietet sich ein Repowering und Verkauf ins Ausland an.	
Entgegnung StALU WM	<p>Für den Rückbau ist der Betreiber verantwortlich. Dafür hat der Antragsteller/zukünftige Betreiber eine Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB vorzulegen. Weiterhin muss der Rückbau finanziell gesichert sein z.B. durch eine Bankbürgschaft. Die nötigen Rückbaukosten werden durch den Landkreis festgelegt. Erst wenn eine Sicherheitsleistung hinterlegt wurde, kann die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der WKA ausgenutzt werden (aufschiebende Bedingung). Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll so insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss. Der vollständige Rückbau der Anlage wird als Auflage im Genehmigungsbescheid festgehalten. Dies beinhaltet auch den Rückbau der Fundamente. Die Kontrolle der Auflage obliegt zu gegebener Zeit dem Landkreis.</p> <p>Ein Entsorgungsnachweis kann offensichtlich gegenwärtig nicht bekannt gemacht werden, da keine Entsorgung vorliegt. Es besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung, diesen nach Rückbau öffentlich bekannt zu machen. Zum entsprechenden Zeitpunkt kann ein solcher Nachweis bei der zuständigen Behörde über das Umwelt-Informationsgesetz abgefragt werden.</p>	
10.5	Bevölkerungsentwicklung	
	<i>Durch den Bau der WEA wird eine starke Landflucht und damit ein erhöhter Pendlerverkehr sowie die Entstehung von Geisterdörfern befürchtet.</i>	5, 8, 9
Entgegnung StALU WM	Mögliche demographische Entwicklungen sind nicht Prüfbestandteil des Genehmigungsverfahrens.	
10.6	andere Belange	
10.6.1	<i>In der allgemeinen Projektbeschreibung lautete es: "Aufgrund der langjährigen Erfahrung ist es gelungen, mit den Standortgemeinden zusammen Lösungen zu erarbeiten, die zu einer überdurchschnittlichen Akzeptanz der Windenergieprojekte bei der Bevölkerung führten." Die Einwender fragen sich welche Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern das sind, ob dort auch tatsächlich Windräder errichtet wurden und ob sich eine eventuelle Zustimmung auf den jeweiligen Gemeinderat beschränkt. Sie sind der Meinung, dass von einer Akzeptanz der hier direkt betroffenen und der umliegenden Gemeinden auf keinen Fall gesprochen werden kann. Die große Mehrheit der Bevölkerung lehne das Vorhaben ab.</i>	20, 21

<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Beispielhaft möchten wir hier die Gemeinden Barkhagen und Kritzow im Projekt Barkow aufführen. Die Gemeinde Barkhagen profitiert in besonderer Art und Weise in Form eines Infrastrukturvertrages und einem Nutzungsvertrag inkl. WEA-Standorten von dem Projekt. Zudem gab es hier bereits frühzeitig eine Ausschüttung über Gewerbesteuern.</p> <p>Die Gemeinde Kritzow hat sich ebenfalls in einer Sitzung proaktiv für die Windenergie ausgesprochen (Amtsblatt Eldenburg-Lübz vom 09.05.2015, Seite 10).</p>	
<p>10.6.2</p>	<p><i>Es wird vermutet, dass eine Entwertung des Tourismusgebietes stattfinden bzw. der Tourismus enorm sinken werde. Dadurch würden einige Anwohner in Existenznot geraten.</i></p>	<p>15, 20, 21, 24, 33, 34</p>
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Belange des Tourismus erfahren im Rahmen der raumordnerischen Abwägung zur Aufstellung von Windeignungsgebieten Bedeutung. Das Vorhaben liegt nicht in einem Tourismusschwerpunktgebiet.</p> <p>Belange des Tourismus begründen für einen Vermieter von Ferienhäusern keine nachbarschützende Rechtsposition; auch über Artikel 14 Absatz 1 GG ist er nur gegen unzumutbare Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeiten seines Anwesens geschützt. Ein potentieller Rückgang von Vermietungen aufgrund von Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage reicht für eine solche unzumutbare Beeinträchtigung nicht aus. [VGH Mannheim (10. Senat), Beschluss vom 19.06.2018 - 10 S 186/18]</p>	
<p>10.6.3</p>	<p><i>Getriebe lose Windkraftanlagen verwenden die seltene Erde Neodym, ein Metall, welches mit hochgiftigen Chemikalien in China aus dem Gestein gelöst werde. Die anfallenden giftigen Abfallprodukte (radioaktives Uran und Thorium) würden freigesetzt und die dortige Umwelt, inklusive Grund- und Trinkwasser, belasten. Die nicht-recyclefähigen Windräder belasten andernorts die Umwelt, hier könne nicht von sauberer Energie gesprochen werden.</i></p>	<p>1</p>
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Der Anlagenhersteller arbeitet daran, den Einsatz Seltener Erden in Windenergieanlagen soweit wie möglich zu minimieren. Dabei werden die Leistung und die technischen Anforderungen der Windenergieanlagen ebenso wie die allgemeinen Auswirkungen auf die Umwelt über die Lebensdauer der Windenergieanlage hinweg berücksichtigt (Vestas customer letter zu Seltenen Erden).</p> <p>Die verwendeten Seltenen Erden stammen nicht ausschließlich aus China. Neodym wird beispielsweise auch in Australien mit deutlich verträglicheren Maßnahmen abgebaut. Der Anlagenhersteller bezieht ausschließlich zertifizierte Rohstoffe und auditiert regelmäßig die Zulieferer.</p>	

Entgegnung StALU WM	Zum Thema Recycling wird auf die Ziffer 10.4 verwiesen. Darüber hinaus ist die Herstellung der Anlagen nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens.	
10.6.4	<i>Laut UVP-Bericht seien die zum Einsatz kommenden Serien-WEA vorgeprüft und somit nicht veränderbar. Wer hat diese Vorprüfung vorgenommen?</i>	20, 21
Entgegnung Antragsteller	Die Eiwendung bezieht sich auf die sogenannte „vernünftige Alternative“ im Sinne des UVPG und BImSchG (z. B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens). Vernünftige Alternativen ergeben sich bei WEA in der Regel nicht, da die Ausgestaltung und Technologie der vorliegend zum Einsatz kommenden Serien-WEA seitens des Herstellers vorgeprüft (z.B. Prüfung der Standsicherheit mittels dem Prüfbericht zur Typenprüfung für den Turm und für das Fundament durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH) und somit nicht veränderbar ist.	
10.6.5	<i>Durch die hohen Pachtsummen und Flächenversiegelung gehe landwirtschaftliche Fläche verloren. Dadurch würde die in der Landwirtschaft arbeitende Bevölkerung ihre Arbeitsplätze verlieren und die Produktion von landwirtschaftlichen Produkten stärker eingeschränkt. M-V wäre dann noch stärker auf die Einfuhr von Lebensmitteln angewiesen.</i>	24
Entgegnung Antragsteller	Die Beeinträchtigung der Landwirtschaftsflächen wird planungsseitig auf ein Minimalmaß beschränkt. Die im Gemeindegebiet Obere Warnow liegende Fläche beträgt etwa 62 ha, von der durch die WEA 01-08 nur 4,24 ha beansprucht werden, bzw. von der WEA 09 lediglich 0,47 ha. Die Flächen um die WEA samt deren Kranstellflächen und Zuwegungen bleiben weiterhin zur Bewirtschaftung erhalten. Ein signifikanter Einfluss auf Arbeitskräfte und Lebensmittelproduktion ist bei solch geringen Einschränkungen nicht zu erwarten.	

Abkürzungsverzeichnis

9. BImSchV	9. Verordnung über das Genehmigungsverfahren	LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
AAB-WEA	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen	LK LuP	Landkreis Ludwigslust-Parchim
AFB	Artenschutzfachbeitrag	LUNG M-V	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
AfRL WM	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	OVG	Oberverwaltungsgericht
BauGB	Bau-Gesetzbuch	RREP WM	Regionaler Raumentwicklungsplan Westmecklenburg
BauNVO	Bau-Nutzungs-Verordnung	SLF	Büro StadtLandFluss Partnerschaft mbB Hellweg & Höpfner
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	SPA	Specially Protected Area (Schutzgebiet)
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz	TA Lärm	Technische Anleitung Lärm
BNK	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	uNB	Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim
BüGemBeteilG M-V	Bürger-Gemeinde-Beteiligungsgesetz M-V	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
BVerfG	Bundes-Verfassungsgericht	UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
CEF-Maßnahme	„continuous ecological functionality“ – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	StALU WM	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
GG	Grundgesetz	VGH	Verwaltungsgerichtshof
GLRP WM	Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan	WEA	Windenergieanlage
HZE M-V	Hinweise zur Eingriffsregelung M-V	WEG	Windeignungsgebiet
ILN & IfaÖ	Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz & Institut für Angewandte Ökosystemforschung	WKA	Windkraftanlage
LBauO M-V	Landes-Bauordnung M-V		